

# Amtsblatt

## für die Stadt Nauen



Funkstadt  Nauen

mit den Ortsteilen Berge, Bergerdamm, Börnicke, Groß Behnitz, Kienberg, Klein Behnitz, Lietzow, Markee, Neukammer, Ribbeck, Schwanebeck, Tietzow, Wachow, Waldsiedlung

28. Jahrgang

Nauen, den 12. Juli 2021

Nummer 4





## Inhaltsverzeichnis

### A – AMTLICHER TEIL

#### Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Nauen

– Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse:	
• im Hauptausschuss am 1. Juni 2021.....	Seite 3
• in der Stadtverordnetenversammlung Nauen am 22. Juni 2021 .....	Seite 4
– Bebauungsplan „Brandenburger Straße“ der Stadt Nauen – Inkrafttreten .....	Seite 7
– Bebauungsplan Nr. 01/2002 „Flurweg, 2. Änderung“, OT Ribbeck, der Stadt Nauen – Inkrafttreten.....	Seite 8
– Inkrafttreten des FNP Änderungsverfahrens zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Marienhof“, OT Ribbeck .....	Seite 8
– Widmung von Verkehrsflächen – Widmungsverfügung – OT Kienberg (Korrektur) .....	Seite 10
– Widmung von Verkehrsflächen – Widmungsverfügung – OT Klein Behnitz (Korrektur) .....	Seite 10
– Widmung von Verkehrsflächen – Widmungsverfügung – OT Markee (Korrektur) .....	Seite 11
– Widmung von Verkehrsflächen – Widmungsverfügung – OT Neukammer (Korrektur).....	Seite 12
– Widmung von Verkehrsflächen – Widmungsverfügung – OT Ribbeck (Korrektur).....	Seite 13
– Satzung über die Friedhöfe der Stadt Nauen – Friedhofssatzung (FHS) .....	Seite 14
– Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Nauen – Friedhofsgebührensatzung (FHGeS).....	Seite 22
– Richtlinie der Stadt Nauen über die Förderung von Projekten der Kulturarbeit.....	Seite 24
– 1. Änderungssatzung vom 22. Juni 2021 der Satzung der Stadt Nauen über Aufwandsentschädigungen vom 16. Dezember 2019 .....	Seite 25
– Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Nauen für das Haushaltsjahr 2019 und der Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2019 .....	Seite 25
– Öffentliche Bekanntmachung – Zahlungserinnerung .....	Seite 25
– Benachrichtigung (gem. § 10 Abs. 2, Satz 2 Verwaltungszustellungsgesetz) an Herrn Vincent Essoy.....	Seite 26
– Versteigerung von Fundsachen in der Stadt Nauen .....	Seite 26
– Allgemeinverfügung der Stadt Nauen über die Festlegung eines Modellgebietes nach § 26a Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 der Siebten Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund der SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Siebte ARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 7. SARS-CoV-2-EindV) vom 6. März 2021 zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Juni 2021 .....	Seite 26

#### Amtliche Bekanntmachungen anderer Ämter und Institutionen

– Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“ .....	Seite 27
– Landkreis Havelland – Mechanisch-Biologische Abfallbehandlungsanlage (MBA) Schwanebeck – Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Emissionsmessungen an der Abluftreinigungsanlage der MBA.....	Seite 28
– Friedhofsgebührenordnung der Evangelischen Kirchengemeinde Groß Behnitz .....	Seite 30
– Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ – Trinkwasserleitung in der Ortslage Schwanebeck, Gohlitzer Straße .....	Seite 30

### B – NICHTAMTLICHER TEIL

#### Lokalnachrichten

– Sitzungstermine Stadtverordnetenversammlung und Ausschüsse .....	Seite 31
– Ein Zeichen gegen das Vergessen – Andacht auch in Berge .....	Seite 31
– Gedenkstunde für die Opfer des einstigen KZ Börnicke – Vor 88 Jahren wurde von den Nationalsozialisten das Konzentrationslager eröffnet .....	Seite 32
– Geld auch für Nauener Schulen – Schulinvestitionsprogramm des Landkreises Havelland geht weiter .....	Seite 33
– Würdigung und Dankeschön für den Einsatz – In Nauen schließt erstes Corona-Testzentrum im Stadtbad.....	Seite 34
– Ribbeck – Start frei für die Hausbauer – Straßenbau ist abgeschlossen .....	Seite 35
– Fördermittel für die Neugestaltung des Parks und die Gestaltung der Fassade am Feuerwehrdepot in Ribbeck .....	Seite 36
– Zum Tag der Kinderbetreuung – Stadt Nauen dankt Erzieherinnen und Erziehern .....	Seite 37
– Jahresbericht 2020 – Der Fachbereich Ordnung und Sicherheit in Zahlen.....	Seite 38
– Nauens beste Abiturientinnen ausgezeichnet.....	Seite 39
– Euro-WC-Schlüssel für 12.000 barrierefreie Toiletten – Schlüssel für Menschen mit Behinderung auch in Nauen erhältlich.....	Seite 40
– Neue Küche in der Feuerwehrhauptwache in der Schützenstraße eingeweiht.....	Seite 40



– Gerätewagen Logistik übergeben – Neues Fahrzeug bietet Kameraden noch mehr Flexibilität.....	Seite 41
– Feuerwehrynachwuchs mit Zeugnis – Erfolgsgeschichte Wahlpflichtfach Feuerwehr an der Graf-Arco-Schule geht weiter .....	Seite 42
– Für langjährige, treue Dienste – Medaillen für vier Ribbecker Feuerwehrleute.....	Seite 43
– Dank für ehrenamtliche Dienste – Auszeichnungen für verdienstreiche Mitglieder der Feuerwehr in Wachow .....	Seite 44
– Feier im kleinen Rahmen – 19 Feuerwehrleute für treue Dienste ausgezeichnet .....	Seite 45
– Breiter Aufgabenkreis der FFW – Neun Feuerwehrleute für treue Dienste ausgezeichnet .....	Seite 46
– Medaille für Treue Dienste – Brandmeister Steffen Muck geehrt.....	Seite 47
– Medaillen für fünf Feuerwehrleute aus Bergerdamm .....	Seite 47
– Wahlhelfer für die Bundestagswahl am 26. September 2021 gesucht.....	Seite 48
– Nachruf Siegfried Kennig.....	Seite 48
– Ansprechpartner in der Stadtverwaltung.....	Seite 49

## Das Bürgerbüro informiert

### Vereine/Verbände

### Sonstiges

## A – Amtlicher Teil

### Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse in der 13. Sitzung des Hauptausschusses am 1. Juni 2021

Der Hauptausschuss beschloss im öffentlichen Teil:

DS 0331

*Kündigung Vertrag zur Projektförderung der „Kinder-Oase“*

Der Hauptausschuss beschließt: Der Bürgermeister wird aufgefordert, den bestehenden Vertrag mit dem Humanistischen Freidenkerbund e. V. rückwirkend zum 31.12.2020 aufzuheben oder außerordentlich zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen.

**Beschluss-Nr.: 287/2021**

DS 0335

*Bevollmächtigung des Bürgermeisters zur Vergabe von Bauleistungen über 100.000,00 Euro für das Bauvorhaben: Strukturverkabelung und Netzwerktechnik in der Grundschule Am Lindenplatz*

Der Hauptausschuss beschließt:

Der Bürgermeister wird bevollmächtigt, dem wirtschaftlichsten Bieter des Loses 1 aus dem Vergabeverfahren den Zuschlag für die Ausführung der Baumaßnahme:

**Strukturverkabelung und Netzwerktechnik in der Grundschule Am Lindenplatz**

zu erteilen.

**Beschluss-Nr.: 288/2021**

DS 0333

*Ermächtigung zur Auftragsvergabe – Entsorgung gefährlicher Abfälle im Rahmen des Investitionsvorhabens Regenwasserreinigungsanlage am Bleichwiesengraben*

Der Hauptausschuss beschließt:

Der Bürgermeister wird bevollmächtigt, den Zuschlag für die Entsorgung des gefährlichen Abfalls, welcher im Rahmen des Baus der Regenwasserreinigungsanlage am Bleichwiesengraben entstanden ist, an die Firma Badke Baustoffe GmbH, Neustädter Straße 1, 14728 Rhinow mit einem Auftragswert von 148.475,93 € zu vergeben.

**Beschluss-Nr.: 289/2021**



## A – Amtlicher Teil

## Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse in der 13. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 22. Juni 2021

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss im öffentlichen Teil:

DS 0321

*Bestellung eines Rechnungsprüfers*

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, Herrn Dan Lange, ab dem 1. Juni 2021 zum Rechnungsprüfer der Stadt Nauen zu bestellen.

**Beschluss-Nr.: 290/2021**

DS 0329

*Abberufung eines Rechnungsprüfers*

Die Stadtverordnetenversammlung beruft Herrn Gunnar Geisler mit sofortiger Wirkung als Rechnungsprüfer der Stadt Nauen ab.

**Beschluss-Nr.: 291/2021**

DS 0314

*Jahresabschluss 2019*

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den geprüften Jahresabschluss 2019.

Anlage 1: Jahresabschluss 2019

Anlage 2: Prüfbericht zum Jahresabschluss 2019

**Beschluss-Nr.: 292/2021**

DS 0315

*Jahresabschluss 2019 – Entlastung Bürgermeister*

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2019.

**Beschluss-Nr.: 293/2021**

DS 0316

*Bürgerbudget 2022*

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass alle eingereichten Vorschläge, welche die Kriterien nach §§ 4 und 5 der Satzung zum Bürgerbudget erfüllen, umgesetzt werden.

**Beschluss-Nr.: 294/2021**

DS 0317

*FNP Änderungsverfahren „Solarpark am Funkgelände“, Änderungsbeschluss*

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

- Die Änderung des Flächennutzungsplanes in Bezug auf den Geltungsbereich des geplanten B-Planes „Solarpark am Funkgelände“, OT Waldsiedlung der Stadt Nauen für den Bereich der Gemarkung Nauen: Flur 1, Flurstücke 335 und 344 – siehe Anlage –.  
Ziel ist es, den FNP in ein Sondergebiet „Solarpark“ zu ändern und die planungsrechtliche Voraussetzung für die Erarbeitung des Bebauungsplanes „Solarpark am Funkgelände“ zu schaffen.
- Den Bürgermeister zu beauftragen, den Änderungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Der Beschluss wurde mit 1 Ja-Stimme, 20 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung abgelehnt.

**Beschluss-Nr.: 295/2021**

DS 0330

*Änderung des Flächennutzungsplans für die Kernstadt Nauen: Beschluss über die erneute vorläufige Abwägung und das weitere Verfahren*

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

- die vorläufige Abwägung der zur förmlichen Beteiligung gem. §§ 3 (2), 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit entsprechend der als Anlage beigefügten Abwägungstabellen;
- den Bürgermeister zu beauftragen, entsprechend des Beschlusses Nr.

285/2021 vom 03.05.2021 den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung „Kernstadt Nauen“ dahingehend zu überarbeiten, dass die im Vorentwurf (Stand November 2019) noch enthaltene „Erweiterung des bestehenden Gewerbegebiets nach Süden“ – siehe Planzeichnung in der Begründung – wieder im Entwurf dargestellt wird. Die Darstellung der Gewerbefläche wird im Bereich der kleinen Teilfläche, die im rechtskräftigen Flächennutzungsplan mit der Randsignatur „Sondergebiet Windenergie“ versehen ist, im Verfahren geprüft (siehe Planzeichnung in der Begründung).

Der Beschluss über den geänderten Entwurf und die erneute Offenlage des Entwurfs ist der Stadtverordnetenversammlung möglichst zeitnah vorzulegen. Im Beschluss soll bestimmt werden, dass Stellungnahmen nur zu den gegenüber dem Entwurf vom Juli 2020 geänderten bzw. ergänzten Teilen abgegeben werden können; ggf. ist die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme angemessen zu verkürzen (§ 4a Abs. 3 BauGB).

**Beschluss-Nr.: 296/2021**

DS 0324

*Bebauungsplan „Flurweg“, OT Ribbeck: Änderungs- und Satzungsbeschluss*

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

- Der Bebauungsplan „Flurweg“ im Ortsteil Ribbeck, in der Fassung der am 22.03.2021 rechtskräftig gewordenen 1. Änderung, wird erneut geändert. Die 2. Änderung des Bebauungsplans „Flurweg“ wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt. Im vereinfachten Verfahren wird von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 (1), 4 (1) abgesehen. Darüber hinaus wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 2 Nr. 2 abgesehen. Alle Verweise auf das Gesetz beziehen sich auf das BauGB.
- Die 2. Änderung des Bebauungsplans Flurweg erfolgt ausschließlich zur Anpassung der in der Planzeichnung festgesetzten Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung „verkehrsberuhigter Bereich“ an die überarbeitete Ausführungsplanung der Erschließungsanlagen. Die textlichen Festsetzungen in der Fassung der 1. Änderung bleiben unverändert. Die Begründung wird geringfügig überarbeitet.
- Auf eine förmliche Beteiligung zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans „Flurweg“ wird in Abstimmung mit der höheren Verwaltungsbehörde, dem Landkreis Havelland, verzichtet, da außer der Stadt Nauen als alleinige Grundstückseigentümerin keine Betroffenheit gegeben ist.
- Eine Abwägung erfolgt aufgrund der nicht erforderlichen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange nicht. Mit diesem Beschluss stimmt die Stadt Nauen als einzige Betroffene dieser 2. Änderung des Bebauungsplans „Flurweg“ zu.
- Der Bebauungsplan „Flurweg, 2. Änderung“ der Stadt Nauen, Ortsteil Ribbeck, mit der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, die in der Fassung der 1. Änderung des Bebauungsplans fortgelten, wird als Satzung beschlossen (Anlage). Die Begründung wird gebilligt (Anlage).
- Der Bürgermeister wird beauftragt, den Beschluss des Bebauungsplans „Flurweg, 2. Änderung“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Der Bebauungsplan ist mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben. In der Bekanntmachung ist gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung



## A – Amtlicher Teil

von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen. Außerdem ist gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 hinzuweisen (Erlöschen von Entschädigungsansprüchen).

### Beschluss-Nr.: 297/2021

DS 0325

*Beratung und Beschlussfassung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Nauen – Friedhofsgebührensatzung (FHGebS)*

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Stadtverordnetenversammlung Nauen beschließt die neue Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Nauen – Friedhofsgebührensatzung (FHGebS)

### Beschluss-Nr.: 298/2021

DS 0326

*Beratung und Beschlussfassung zur Satzung über Friedhöfe der Stadt Nauen – Friedhofssatzung (FHS)*

Die Stadtverordnetenversammlung Nauen beschließt die neue Satzung über die Friedhöfe der Stadt Nauen – Friedhofssatzung (FHS)

### Beschluss-Nr.: 299/2021

DS 0323

*Überplanmäßige Aufwendungen im Rahmen der Ausgleichsbeträge für die Altstadtsanierung*

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die überplanmäßigen Aufwendungen i. H. v. 165.724,11€ für das Produktsachkonto 51.1.01/0613.785300 im Rahmen der Ausgleichsbeträge für die Altstadtsanierung. Die Deckung erfolgt in Höhe von 165.724,11 € aus dem Produktkonto 51.1.01/0613.688110.

### Beschluss-Nr.: 300/2021

DS 0336

*Grundstücksangelegenheit – Verkauf eines Grundstücks in 14641 Nauen, An den Rohrwiesen 1 – Gemarkung Nauen, Flur 34, Flurstück 225, 40 m<sup>2</sup> und 227, 450 m<sup>2</sup>*

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des Grundstücks an den Rohrwiesen 1, bestehend aus den Flurstücken 225 und 227 der Flur 34 mit einer Größe von 490 m<sup>2</sup> an die Antragsteller Nr. 7 mit der höchsten Punktzahl gemäß Ausschreibungskriterien vom April 2021.

Der Verkauf erfolgt zum gebotenen Preis in Höhe von 83.000,00 €.

Das Grundstück ist für die Stadt Nauen entbehrlich.

### Beschluss-Nr.: 301/2021

DS 0340

*Grundstücksangelegenheit: Verkauf eines Grundstücks in 14641 Nauen, OT Börnicke, Grünefelder Str. 4 – Gemarkung Börnicke, Flur 4, Flurstück 5, 770 m<sup>2</sup>, und Flurstück 286, 116 m<sup>2</sup>*

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des Grundstücks Grünefelder Straße 4, bestehend aus den Flurstücken 5 und 286 mit einer Größe von 886 m<sup>2</sup> an den Antragsteller mit dem höchsten Gebot aus der Ausschreibung vom März/April 2021

Der Verkauf erfolgt zum gebotenen Preis in Höhe von 95.000,00 €.

Das Grundstück ist für die Stadt Nauen entbehrlich.

### Beschluss-Nr.: 302/2021

DS 0337

*Grundstücksangelegenheit – Verkauf der Teilfläche „1“ des Flurstücks 5011 der Flur 8 in Ribbeck im Bereich des Bebauungsplangebietes „Flurweg“*

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf der Teilfläche „1“ des Flurstücks 5011 der Flur 8 in der Gemarkung Ribbeck mit einer Größe von ca. 832 m<sup>2</sup> zu je ½ Anteil an die Antragsteller mit der lfd. Nr. 7.

Der Verkauf erfolgt auf der Grundlage eines Bieterverfahrens (öffentliche

Ausschreibung), an der sich die Antragsteller fristgerecht beteiligt haben, zum gebotenen Preis in Höhe von 116,50 €/m<sup>2</sup> (entspricht 96.928,00 €).

Eine Belastungsvollmacht in Höhe des Kaufpreises zuzüglich der geplanten Investitionen wird unter Bezugnahme auf die allgemeine Genehmigung des Ministeriums des Innern gemäß § 75 Abs. 5 BbgKVerf für Rechtsgeschäfte nach § 75 Abs. 4 BbgKVerf vor Eigentumsumschreibung gewährt.

### Beschluss-Nr.: 303/2021

DS 0341

*Grundstücksangelegenheit – Verkauf der Teilfläche „2“ des Flurstücks 5011 der Flur 8 in Ribbeck im Bereich des Bebauungsplangebietes „Flurweg“*

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf der Teilfläche „2“ des Flurstücks 5011 der Flur 8 in der Gemarkung Ribbeck mit einer Größe von ca. 832 m<sup>2</sup> zu je ½ Anteil an die Antragsteller mit der lfd. Nr. 2.

Der Verkauf erfolgt auf der Grundlage eines Bieterverfahrens (öffentliche Ausschreibung), an der sich die Antragsteller fristgerecht beteiligt haben, zum gebotenen Preis in Höhe von 77.000,00 € (entspricht ca. 92,55 €/qm).

Eine Belastungsvollmacht in Höhe des Kaufpreises zuzüglich der geplanten Investitionen wird unter Bezugnahme auf die allgemeine Genehmigung des Ministeriums des Innern gemäß § 75 Abs. 5 BbgKVerf für Rechtsgeschäfte nach § 75 Abs. 4 BbgKVerf vor Eigentumsumschreibung gewährt.

### Beschluss-Nr.: 304/2021

DS 0342

*Grundstücksangelegenheit – Verkauf der Teilfläche „4“ des Flurstücks 5011 der Flur 8 in Ribbeck im Bereich des Bebauungsplangebietes „Flurweg“*

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf der Teilfläche „2“ des Flurstücks 5011 der Flur 8 in der Gemarkung Ribbeck mit einer Größe von ca. 832 m<sup>2</sup> zu je ½ Anteil an die Antragsteller mit der lfd. Nr. 5.

Der Verkauf erfolgt auf der Grundlage eines Bieterverfahrens (öffentliche Ausschreibung), an der sich die Antragsteller fristgerecht beteiligt haben, zum gebotenen Preis in Höhe von 71.136,00,00 € (entspricht 85,50 €/qm).

Eine Belastungsvollmacht in Höhe des Kaufpreises zuzüglich der geplanten Investitionen wird unter Bezugnahme auf die allgemeine Genehmigung des Ministeriums des Innern gemäß § 75 Abs. 5 BbgKVerf für Rechtsgeschäfte nach § 75 Abs. 4 BbgKVerf vor Eigentumsumschreibung gewährt.

### Beschluss-Nr.: 305/2021

DS 0338

*Grundstücksangelegenheit – Verkauf der Teilfläche „5“ des Flurstücks 5011 der Flur 8 in Ribbeck im Bereich des Bebauungsplangebietes „Flurweg“*

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf der Teilfläche „5“ des Flurstücks 5011 der Flur 8 in der Gemarkung Ribbeck mit einer Größe von ca. 901 m<sup>2</sup> zu je ½ Anteil an die Antragsteller mit der lfd. Nr. 9 mit der höchsten Punktzahl gemäß Ausschreibungskriterien vom Frühjahr 2021.

Der Verkauf erfolgt auf der Grundlage eines Bieterverfahrens (öffentliche Ausschreibung), an der sich die Antragsteller fristgerecht beteiligt haben, zum gebotenen Preis in Höhe von 160.000,00 €.

Eine Belastungsvollmacht in Höhe des Kaufpreises zuzüglich der geplanten Investitionen wird unter Bezugnahme auf die allgemeine Genehmigung des Ministeriums des Innern gemäß § 75 Abs. 5 BbgKVerf für Rechtsgeschäfte nach § 75 Abs. 4 BbgKVerf vor Eigentumsumschreibung gewährt.

### Beschluss-Nr.: 306/2021

DS 0339

*Grundstücksangelegenheit – Verkauf der Teilfläche „6“ des Flurstücks 5011 der Flur 8 in Ribbeck im Bereich des Bebauungsplangebietes „Flurweg“*

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf der Teilfläche „6“ des Flurstücks 5011 der Flur 8 in der Gemarkung Ribbeck mit einer Größe von ca. 900 m<sup>2</sup> zu je ½ Anteil an die Antragsteller mit der lfd. Nr. 3 mit der höchsten Punktzahl gemäß Ausschreibungskriterien vom Frühjahr 2021.

Der Verkauf erfolgt auf der Grundlage eines Bieterverfahrens (öffentliche Ausschreibung), an der sich die Antragsteller fristgerecht beteiligt haben,



## A – Amtlicher Teil

zum gebotenen Preis in Höhe von 100.000,00 €.

Eine Belastungsvollmacht in Höhe des Kaufpreises zuzüglich der geplanten Investitionen wird unter Bezugnahme auf die allgemeine Genehmigung des Ministeriums des Innern gemäß § 75 Abs. 5 BbgKVerf für Rechtsgeschäfte nach § 75 Abs. 4 BbgKVerf vor Eigentumsumschreibung gewährt.

**Beschluss-Nr.: 307/2021**

DS 0327

*Richtlinie der Stadt Nauen über die Förderung von Projekten der Kulturarbeit*  
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die „Richtlinie der Stadt Nauen über die Förderung von Projekten der Kulturarbeit“ mit der Ergänzung in Nr. 6, Abs. 2 „Später eingehende Anträge werden nachrangig behandelt.“ Die bislang gültige „Richtlinie der Stadt Nauen über die Förderung von Projekten der Kulturarbeit“ vom 26.10.2015 tritt damit außer Kraft.

**Beschluss-Nr.: 308/2021**

DS 0334

*Beratung und Beschlussfassung zur 1. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Nauen über Aufwandsentschädigungen vom 16. Dezember 2019*  
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 1. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Nauen über Aufwandsentschädigungen vom 16. Dezember 2019.

**Beschluss-Nr.: 309/2021**

DS 0280-2

*Widmung von Straßen für das formelle Straßenverzeichnis, Ortsteil Lietzow*  
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt folgende Straßen:

1. Die Straße „Am Kanal“ in der Gemarkung Lietzow, Flur 3, Flurstück 33 (ca. 5.985 m<sup>2</sup>)
2. Die Straße „Bernitzower Weg“ in der Gemarkung Lietzow, Flur 6, Flurstücke 110, 118/2 teilw. (ca. 2.458 m<sup>2</sup>)
3. Die Straße „Luchweg“ in der Gemarkung Lietzow, Flur 4, Flurstück 88 teilw., Flur 6, Flurstücke 123 teilw. und 208 (ca. 8.830 m<sup>2</sup>)
4. Die Straße „Sammelweg“ in der Gemarkung Lietzow, Flur 4, Flurstücke 45/2 teilw. und 51 teilw. (ca. 6.747 m<sup>2</sup>)
5. Die Straße „Steeger“ in der Gemarkung Lietzow, Flur 6, Flurstücke 94/7 und 116 teilw. (ca. 2.663 m<sup>2</sup>)

gemäß § 6 BbgStrG dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraßen zu widmen.

Die zu widmenden Verkehrsflächen sind in den zugehörigen Lageplänen gekennzeichnet.

**Beschluss-Nr.: 310/2021**

DS 0263-2

*Widmung von Straßen für das formelle Straßenverzeichnis, Ortsteil Groß Behnitz*

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt folgende Straßen:

1. Die Straße „Alte Gärtnerei“ in der Gemarkung Groß Behnitz, Flur 2, Flurstücke 91, 92, 94, 216 teilw., 217, 222 teilw. und Flur 4, Flurstück 199 teilw. (ca. 3.530 m<sup>2</sup>)
2. Die Straße „Am Bahnhof“ (kommunaler Teil) in der Gemarkung Groß Behnitz, Flur 4, Flurstück 244 teilw. (ca. 67 m<sup>2</sup>)
3. Die Straße „Behnitzer Dorfstraße“ (Abzweig zum Sportplatz) in der Gemarkung Groß Behnitz, Flur 1, Flurstücke 109 teilw., 143 teilw. und Flur 3, Flurstücke 25 teilw. und 26/2 teilw. (ca. 1.824 m<sup>2</sup>)
4. Die Straße „Haus am Wald“ in der Gemarkung Groß Behnitz, Flur 4, Flurstücke 444, 447, 486 (ca. 4.832 m<sup>2</sup>) – beschränkt auf den Anlieger-/ Liefer-/ Verkehr (ausgenommen von der Verkehrsbeschränkung sind Fahrzeuge der öffentlichen Ver- und Entsorgung)
5. Die Straße „Quermathener Weg“ in der Gemarkung Groß Behnitz, Flur 4, Flurstück 330/2 teilw. (ca. 1.817 m<sup>2</sup>)
6. Die Straße „Schmiedeweg“ in der Gemarkung Groß Behnitz, Flur 2, Flurstück 166 und Flur 4, Flurstücke 129 teilw., 143 teilw. (ca. 2.992 m<sup>2</sup>)

7. Die Straße „Schusterweg“ in der Gemarkung Groß Behnitz, Flur 2, Flurstücke 137 teilw., 140, 204 teilw. und Flur 3, Flurstück 58/1 teilw. (ca. 2.599 m<sup>2</sup>)
8. Die Straße „Zum Apfelweg“ in der Gemarkung Groß Behnitz, Flur 4, Flurstück 199 teilw. (ca. 8.276 m<sup>2</sup>)
9. Die Straße „Zum Sandkrug“ in der Gemarkung Groß Behnitz, Flur 8, Flurstücke 125, 128 teilw., 134, 139 (ca. 7.671 m<sup>2</sup>) – beschränkt auf den Anlieger-/ Liefer-/ Verkehr mit Kfz bis 15 t zulässiges Gesamtgewicht (ausgenommen von der Verkehrsbeschränkung sind Fahrzeuge der öffentlichen Ver- und Entsorgung sowie der Forst- und Landwirtschaftsverkehr)
10. Die Straße „Zum Schmiedeweg“ in der Gemarkung Groß Behnitz, Flur 4, Flurstücke 61, 115/1 teilw., 129 teilw. (ca. 6.779 m<sup>2</sup>)
11. Die Straße „Zum Speicher“ in der Gemarkung Groß Behnitz, Flur 4, Flurstück 69 teilw. (ca. 719 m<sup>2</sup>)
12. Die Straße „Zur alten Streuobstwiese“ in der Gemarkung Groß Behnitz, Flur 4, Flurstücke 579, 584 (ca. 955 m<sup>2</sup>)
13. Den Weg „Am Seeufer“ (Zuwegung Nr. 1) in der Gemarkung Groß Behnitz, Flur 2, Flurstück 196 teilw. und Flur 8, Flurstück 40 teilw. (ca. 687 m<sup>2</sup>), Durchfahrtsverbot, Anlieger frei
14. Den Weg „Am Seeufer“ (Zuwegung Nr. 2) in der Gemarkung Groß Behnitz, Flur 2, Flurstück 196 teilw. (ca. 842 m<sup>2</sup>), Durchfahrtsverbot, Anlieger frei
15. Den Weg „Am Seeufer“ (Zuwegung Nr. 3) in der Gemarkung Groß Behnitz, Flur 2, Flurstück 74 teilw. (ca. 587 m<sup>2</sup>), Durchfahrtsverbot, Anlieger frei

gemäß § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) dem öffentlichen Verkehr als

### Gemeindestraßen

1. Den Weg „Sandkrug“ (Verbindungsweg Zum Sandkrug und Meiereibrücke) in der Gemarkung Groß Behnitz, Flur 8, Flurstück 10, Flur 10, Flurstück 9 und Flur 11, Flurstücke 49 teilw. und 70 teilw. (ca. 18.649 m<sup>2</sup>)
2. Den Weg „Zum Schmiedeweg“ (Verbindungsweg nach Groß Behnitz) in der Gemarkung Groß Behnitz, Flur 4, Flurstück 129 teilw. (ca. 9.126 m<sup>2</sup>) gemäß § 6 BbgStrG dem öffentlichen Verkehr als

### sonstige öffentliche Straße – beschränkt öffentlicher Weg – Nutzung als Geh- und Radweg – Land- und Forstwirtschaft frei

1. Den Weg „Am Seeufer“ (Rad- und Wanderweg um den See) in der Gemarkung Groß Behnitz, Flur 8, Flurstück 25 teilw., Flur 9, Flurstücke 37, 38 teilw. und Flur 15, Flurstück 30 (ca. 4.293 m<sup>2</sup>)

gemäß § 6 BbgStrG dem öffentlichen Verkehr als

### sonstige öffentliche Straße – beschränkt öffentlicher Weg – mit der Nutzung als Geh- und Radweg

zu widmen.

Die zu widmenden Verkehrsflächen sind in den zugehörigen Lageplänen gekennzeichnet.

**Beschluss-Nr.: 311/2021**

DS 0343

*Antrag der Stadtverordneten Bluhm, Borchert und Große Rüschkamp – Änderung der Geschäftsordnung*

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt folgende Änderungen zur Geschäftsordnung der Stadt Nauen:

### 1. Änderung:

§ 4 – Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung:

Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung setzt gemäß § 35 Abs. Satz 1 BbgKVerf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung im Benehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten fest. In die Tagesordnung sind gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des **15. Tages** vor dem Tag der Sitzung

- a von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten oder
- b einer Fraktion oder



## A – Amtlicher Teil

c vom Hauptverwaltungsbeamten dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung benannt wurden. Die Benennung soll regelmäßig schriftlich erfolgen.

### 2. Änderung:

§ 18 – Verfahren in den Ausschüssen:

(2) Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 der BbgKVerf können die Rechte nach § 34 Abs. 2 Nr. 1 BbgKVerf und § 35 Abs. 1 Satz 2 der BbgKVerf auch von mindestens zwei stimmberechtigten Ausschussmitglieder geltend gemacht werden.

### Beschluss-Nr.: 312/2021

DS 0344

Antrag der Fraktion SPD/LINKE/GRÜNE/Bunte Liste – Lokale Gastronomie stärken

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob dem in Nauen ansässigen Gaststättengewerbe schnellstmöglich zusätzliche Flächen des öffentlichen Verkehrsraumes zur Nutzung als Außengastronomie zur Verfügung gestellt werden können. Die Genehmigung erfolgt schnell und unbürokratisch be-

fristet auf das Kalenderjahr und kann bei anhaltender pandemischer Lage verlängert werden. Die Bereitstellung ist eine Unterstützung für die örtliche Gastronomie. Daher werden für die Bereitstellung keine Gebühren berechnet.“

Der Beschluss wurde mit 7 Ja-Stimmen, 14 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung abgelehnt.

### Beschluss-Nr.: 313/2021

DS 0345

Antrag der Fraktion SPD/LINKE/GRÜNE/Bunte Liste – Servicepunkt am Bahnhof Nauen

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Verwaltung, Gespräche mit der Deutschen Bahn bzw. der zuständigen Tochtergesellschaft DB Station & Service aufzunehmen mit dem Ziel der Wiedereröffnung des Servicepunktes/Kundencenters mit Fahrkartenverkauf auf dem Bahnhofsvorplatz.“

Der Beschluss wurde mit 10 Ja-Stimmen, 11 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung abgelehnt.

### Beschluss-Nr.: 314/2021

Die Beschlüsse finden Sie unter <http://ris.nauen.de>.

Einsicht nehmen können Sie auch im Büro der Stadtverordnetenversammlung, Rathausplatz 1, Zimmer 24.

## Bebauungsplan „Brandenburger Straße“ der Stadt Nauen: Inkrafttreten

Der durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen in der Sitzung am 01.03.2021 als Satzung beschlossene Bebauungsplan „Brandenburger Straße“ wurde mit Schreiben vom 04.05.2021 durch den Landkreis Havelland genehmigt.

Die Satzung betrifft den Geltungsbereich der Flurstücke 35 (teilw.), 258, 260 und 262 der Flur 21, Gemarkung Nauen (Geltungsbereich: siehe Planskizze).

Mit Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung im Amtsblatt für die Stadt Nauen tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Zimmer 16, während der Sprechzeiten:

Dienstag von  
9.00 bis 12.00 Uhr und  
14.00 bis 17.00 Uhr

Donnerstag von  
9.00 bis 12.00 Uhr und  
14.00 bis 18.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 03321 / 408213) oder per E-Mail ([stadtplanung@nauen.de](mailto:stadtplanung@nauen.de)) können auch außerhalb der Sprechzeiten Termine vereinbart werden.

Die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans benannten Rechtsvorschriften und Normen liegen in der Stadt Nauen, Fachbereich Bau, zur Einsichtnahme bereit.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, § 214 Abs. 2 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind (§ 215 Abs. 2 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen dieses Planes in eine bisherige Nutzung und über das Erlöschen dieser Ansprüche wird hingewiesen.

Planskizze:





**A – Amtlicher Teil**

**Bebauungsplan Nr. 01/2002 „Flurweg, 2. Änderung“, OT Ribbeck, der Stadt Nauen  
Inkrafttreten**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 22.06.2021 den Bebauungsplan Nr. 01/2002 „Flurweg“, 2. Änderung“ im Ortsteil Ribbeck als Satzung beschlossen.

Die Satzung betrifft den Geltungsbereich in der Gemarkung Ribbeck, Flur 8, Flurstücke 5010, 5011, 69 (teilw.) und 223 mit einer Größe von ca. 1,41 ha – siehe Skizze der Lage des Geltungsbereichs.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung sowie die DIN 4109-2018 in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, 14641 Nauen, Zimmer 16, während der Sprechzeiten:

Dienstag von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 17:00 Uhr,

Donnerstag von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Nach telefonischer Verein-

barung (Tel.: 03321 / 408213, Herr App) können auch außerhalb der Sprechzeiten Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, § 214 Abs. 2 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind (§ 215 Abs. 2 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen dieses Planes in eine bisherige Nutzung und über das Erlöschen dieser Ansprüche wird hingewiesen.

Skizze der Lage des Geltungsbereichs



**Inkrafttreten des FNP Änderungsverfahrens zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan  
„Marienhof“, OT Ribbeck**

Der durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen in der Sitzung am 03.05.2021 beschlossene Feststellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Nauen und Ortsteile zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Marienhof“, OT Ribbeck wurde mit Schreiben vom 11.06.2021 (Az.: 63.3-02404-21) durch den Landkreis Havelland genehmigt. Mit Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung im Amtsblatt tritt die Änderung des FNP (siehe Zeichnung) in Kraft.

Jedermann kann den Bauleitplan mit Begründung in der Stadtverwaltung Nauen,

Rathausplatz 1, Zimmer 25, während der Sprechzeiten:

Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr

Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Nach telefonischer Ver-

einbarung (Tel. 03321 / 408213) können auch außerhalb der Sprechzeiten Termine vereinbart werden.

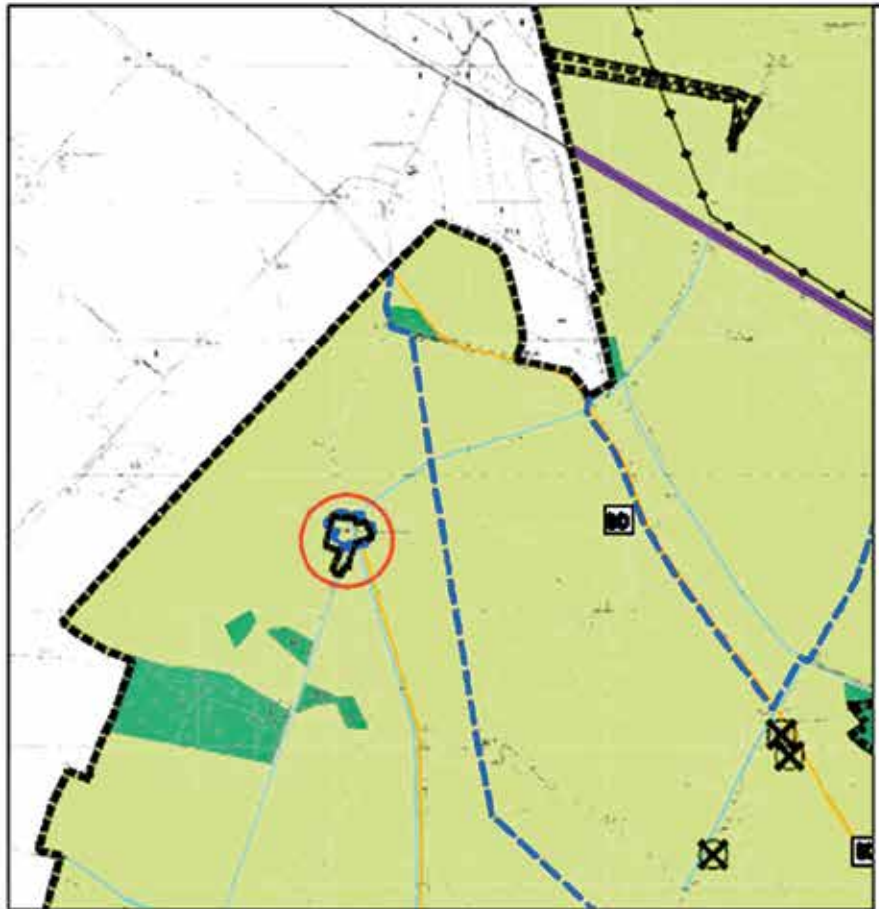
Die Unterlagen können auch auf der Homepage der Stadt Nauen unter Stadtentwicklung & Bauen; Planen und Bauen; Flächennutzungsplan eingesehen werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, § 214 Abs. 2 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist (§ 215 Abs. 2 BauGB).

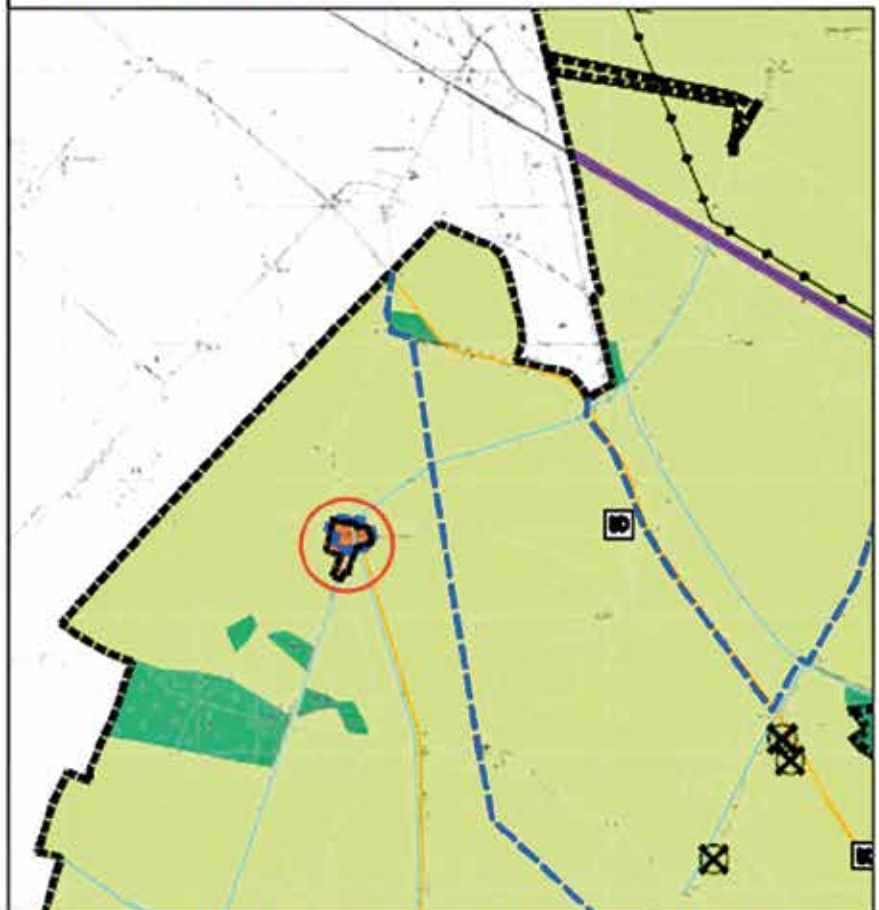




## A – Amtlicher Teil



Fischennutzungsplan der Stadt Nauen in der Fassung des Änderungsverfahrens 2010  
Blatt 1 (Ausschnitt Gesamtplan mit Darstellung des Außenbereichs), Maßstab 1:25.000



Änderung 02-2020 des Fischennutzungsplans der Stadt Nauen in der Fassung des Änderungsverfahrens 2010  
Blatt 1 (Ausschnitt Gesamtplan mit Darstellung des Außenbereichs), Maßstab 1:25.000



## A – Amtlicher Teil

### Widmung von Verkehrsflächen – Widmungsverfügung –

Aus Gründen der Rechtssicherheit, zur Vervollständigung der Widmungsunterlagen und zur Herstellung eines rechtssicheren Straßenverzeichnisses müssen unten aufgeführte Straßen bzw. Wege gewidmet, bzw. bestehende Widmungen fortgeführt und berichtigt werden.

Zur Korrektur eines Formfehlers wird diese Widmungsverfügung erneut bekannt gegeben.

#### **Begründung:**

Nach Beschluss 276/2021 der Stadtverordnetenversammlung vom 03.05.2021 erfolgte die Bekanntgabe der Widmungsverfügung im Amtsblatt Nummer 3 vom 25.05.2021. Gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 Brandenburgischem Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S. 3), sind in der Widmungsverfügung die Straßengruppe, zu der die Straße gehört (Einstufung), und Beschränkungen der Widmung auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke oder Benutzerkreise sowie etwaige sonstige Besonderheiten festzulegen (Widmungsinhalt). Anders als beschlossen, fehlte in der Widmungsverfügung der Widmungsinhalt für die Straße „Prinzendam“. Mit der nochmaligen Bekanntgabe der Widmungsverfügung wird der Fehler korrigiert.

Nach § 6 Absatz 2 Satz 3 Brandenburgischem Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S. 3), erhalten die folgend benannten Verkehrsflächen aus der Gemarkung Kienberg und Börnicke:

#### Am Fuchsbau als Gemeindestraße:

Gemarkung Kienberg, Flur 1, Flurstück 645 (ca. 710 m<sup>2</sup>)

#### Am Graben als Gemeindestraße:

Gemarkung Kienberg, Flur 1, Flurstück 493 teilw. (ca. 2.860 m<sup>2</sup>)

#### Am Gutshaus als Gemeindestraße:

Gemarkung Kienberg, Flur 1, Flurstücke 514 teilw., 656, 657 teilw., 657 teilw., 672 teilw. und 719 teilw. (ca. 1.686 m<sup>2</sup>)

#### Am Sportplatz als Gemeindestraße:

Gemarkung Kienberg, Flur 1, Flurstücke 538 teilw. und 548 (ca. 3.310 m<sup>2</sup>)

#### Kienberger Damm als Gemeindestraße:

Gemarkung Kienberg, Flur 1, Flurstück 584 teilw., Flur 3, Flurstücke 46, 53, 78, Flur 6, Flurstück 94 (ca. 40.370 m<sup>2</sup>)

#### Parkweg als Gemeindestraße:

Gemarkung Kienberg, Flur 1, Flurstücke 498 teilw., 641 teilw., 648, 652 teilw., 658, 669, 673, 720, 722, 723, 724 teilw. (ca. 4.438 m<sup>2</sup>)

#### Zum Gutshof als Gemeindestraße:

Gemarkung Kienberg, Flur 6, Flurstück 2/10 (ca. 2.412 m<sup>2</sup>)

#### Zum Rosengarten als Gemeindestraße:

Gemarkung Börnicke, Flur 2, Flurstück 125 teilw. und der Gemarkung Kienberg, Flur 1, Flurstück 240 (ca. 52.240 m<sup>2</sup>)

#### Prinzendam als sonstige öffentliche Straße:

Gemarkung Börnicke, Flur 1, Flurstücke 50 teilw., 57 teilw., 58 teilw., 59 teilw., Flur 9, Flurstücke 109/2, 158 und der Gemarkung Kienberg, Flur 3, Flurstück 44 (ca. 105.677 m<sup>2</sup>)

#### Widmungsbeschränkung:

beschränkt öffentlicher Weg, Land- und Forstwirtschaft frei bis

7,5 t

die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und werden unter Berücksichtigung des jeweiligen Widmungsinhaltes der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die oben genannten Straßen befinden sich in der Baulast der Stadt Nauen. Die Widmungsunterlagen für die vorgenannten Straßen und Wege können für die Dauer eines Monats ab der Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Nauen, Bauverwaltung, Rathausplatz 1, Zimmer 14, während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 BbgStrG wird diese Widmungsverfügung im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Nauen – Der Bürgermeister – Rathausplatz 1, 14641 Nauen einzulegen.

Nauen, 16.06.2021

gez. Manuel Meger  
Bürgermeister

Siegel

### Widmung von Verkehrsflächen – Widmungsverfügung –

Aus Gründen der Rechtssicherheit, zur Vervollständigung der Widmungsunterlagen und zur Herstellung eines rechtssicheren Straßenverzeichnisses müssen unten aufgeführte Straßen bzw. Wege gewidmet, bzw. bestehende Widmungen fortgeführt und berichtigt werden.

Zur Korrektur eines Formfehlers wird diese Widmungsverfügung erneut bekannt gegeben.

#### **Begründung:**

Nach Beschluss 277/2021 der Stadtverordnetenversammlung vom 03.05.2021 erfolgte die Bekanntgabe der Widmungsverfügung im Amtsblatt Nummer 3 vom 25.05.2021. Gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 Brandenburgischem Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S. 3), sind in der Widmungsverfügung die Straßengruppe, zu der die Straße gehört (Einstufung), und Beschränkungen der Widmung auf bestimmte Benutzungsarten, Benut-



## A – Amtlicher Teil

zungszwecke oder Benutzerkreise sowie etwaige sonstige Besonderheiten festzulegen (Widmungsinhalt). Anders als beschlossen, fehlte in der Widmungsverfügung der Widmungsinhalt für den „Ribbecker Weg“ (Rad- und Wanderweg)“. Mit der nochmaligen Bekanntgabe der Widmungsverfügung wird der Fehler korrigiert.

Nach § 6 Absatz 2 Satz 3 Brandenburgischem Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S. 3), erhalten die folgend benannten Verkehrsflächen aus der Gemarkung Klein Behnitz:

Barnewitzer Weg als Gemeindestraße:

Gemarkung Klein Behnitz, Flur 2, Flurstück 4, Flur 3, Flurstück 22, Flur 7, Flurstück 17, Flur 8, Flurstück 33 und Flur 10, Flurstück 65 (ca. 24.950 m<sup>2</sup>)

Friedrichshof als Gemeindestraße:

Gemarkung Klein Behnitz, Flur 3, Flurstück 14, Flur 6, Flurstück 32 teilw. (ca. 17.683 m<sup>2</sup>)

Friedrichshofer Weg als Gemeindestraße:

Gemarkung Klein Behnitz, Flur 2, Flurstück 21 (ca. 3.255 m<sup>2</sup>)

Grüner Winkel als Gemeindestraße:

Gemarkung Klein Behnitz, Flur 2, Flurstück 16 (ca. 1.873 m<sup>2</sup>)

Heineberger Weg (Teil 1, Abzweig von Riewender Straße) als Gemeindestraße:

Gemarkung Klein Behnitz, Flur 1, Flurstücke 94/1, 95, 101/1, 102, Flur 11, Flurstücke 27 teilw. und 30 (ca. 2.550 m<sup>2</sup>)

Heineberger Weg (Teil 2, Fortführung Mittelweg/ Nußallee) als Gemeindestraße:

Gemarkung Klein Behnitz, Flur 11, Flurstücke 16 teilw. und 27 (ca. 2.995 m<sup>2</sup>)

Mittelweg (Teil der Nußallee inbegriffen) als Gemeindestraße:

Gemarkung Klein Behnitz, Flur 12, Flurstück 46 teilw., Flur 14, Flurstück 35, Flur 16, Flurstück 88 (ca. 21.043 m<sup>2</sup>)

Ribbecker Weg als Gemeindestraße:

Gemarkung Klein Behnitz, Flur 15, Flurstück 49 teilw., Flur 16, Flurstück 1 teilw. (ca. 4.395 m<sup>2</sup>)

Riewender Straße (kommunaler Teil) als Gemeindestraße:

Gemarkung Klein Behnitz, Flur 16, Flurstück 165 (ca. 1.176 m<sup>2</sup>)

Vorwerk (kommunaler Teil) als Gemeindestraße:

Gemarkung Klein Behnitz, Flur 16, Flurstück 16 (ca. 178 m<sup>2</sup>)

Zum Klinkgraben als Gemeindestraße:

Gemarkung Klein Behnitz, Flur 2, Flurstücke 59 teilw. und 64/1 (ca. 1.311 m<sup>2</sup>)

Ribbecker Weg (Rad- und Wanderweg) als sonstige öffentliche Straße:

Gemarkung Klein Behnitz, Flur 15, Flurstücke 15, 17 teilw., 49 teilw. und der Gemarkung Ribbeck, Flur 9, Flurstück 369, Flur 11, Flurstücke 36, 60, 70 teilw. und 92 (ca. 13.275 m<sup>2</sup>)

Widmungsbeschränkung:

beschränkt öffentlicher Weg mit der Nutzung als Geh- und Radweg, Land- und Forstwirtschaft frei, Meiereibrücke bis 12 t

die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und werden unter Berücksichtigung des jeweiligen Widmungsinhaltes der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die oben genannten Straßen befinden sich in der Baulast der Stadt Nauen. Die Widmungsunterlagen für die vorgenannten Straßen und Wege können für die Dauer eines Monats ab der Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Nauen, Bauverwaltung, Rathausplatz 1, Zimmer 14, während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 BbgStrG wird diese Widmungsverfügung im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Nauen – Der Bürgermeister – Rathausplatz 1, 14641 Nauen einzulegen.

Nauen, 16.06.2021

gez. Manuel Meger  
Bürgermeister

Siegel

## Widmung von Verkehrsflächen – Widmungsverfügung –

Aus Gründen der Rechtssicherheit, zur Vervollständigung der Widmungsunterlagen und zur Herstellung eines rechtssicheren Straßenverzeichnisses müssen unten aufgeführte Straßen bzw. Wege gewidmet, bzw. bestehende Widmungen fortgeführt und berichtigt werden.

Zur Korrektur eines Formfehlers wird diese Widmungsverfügung erneut bekannt gegeben.

**Begründung:**

Nach Beschluss 278/2021 der Stadtverordnetenversammlung vom 03.05.2021 erfolgte die Bekanntgabe der Widmungsverfügung im Amtsblatt Nummer 3 vom 25.05.2021. Gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 Brandenburgischem Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358) zuletzt geändert durch Artikel 2

des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S. 3), sind in der Widmungsverfügung die Straßengruppe, zu der die Straße gehört (Einstufung), und Beschränkungen der Widmung auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke oder Benutzerkreise sowie etwaige sonstige Besonderheiten festzulegen (Widmungsinhalt). Anders als beschlossen, fehlte in der Widmungsverfügung der Widmungsinhalt für den „Verbindungsweg Neuhof-Markauer Hauptstraße“. Mit der nochmaligen Bekanntgabe der Widmungsverfügung wird der Fehler korrigiert.

Nach § 6 Absatz 2 Satz 3 Brandenburgischem Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S. 3), erhalten die folgend benannten Verkehrsflächen aus der Gemarkung Markee:



## A – Amtlicher Teil

### Alte Schulstraße als Gemeindestraße:

Gemarkung Markee, Flur 6, Flurstück 19/3 teilw. (ca. 4.730 m<sup>2</sup>)

### Am Speicherbecken als Gemeindestraße:

Gemarkung Markee, Flur 6, Flurstück 58/1 teilw. (ca. 2.923 m<sup>2</sup>)

### Ausbau Wernitzer Weg als Gemeindestraße:

Gemarkung Markee, Flur 11, Flurstücke 66 und 270 teilw. (ca. 17.514 m<sup>2</sup>)

### Bahndammweg als Gemeindestraße:

Gemarkung Markee, Flur 6, Flurstücke 57/2 teilw., 61, 63 teilw., 69 teilw., 77 teilw., 153 teilw. und Flur 11, Flurstücke 11 und 108 (ca. 8.275 m<sup>2</sup>)

### Bredower Landweg als Gemeindestraße:

Gemarkung Markee, Flur 5, Flurstücke 10, 11, 12 (ca. 14.918 m<sup>2</sup>)

### Eigenheimsiedlung als Gemeindestraße:

Gemarkung Markee, Flur 6, Flurstück 53/72 teilw. (ca. 3.238 m<sup>2</sup>)

### Markauer Hauptstraße (Teilstück 1) als Gemeindestraße:

Gemarkung Markee, Flur 11, Flurstück 30/3 teilw. (ca. 1.635 m<sup>2</sup>)

### Markauer Hauptstraße (Teilstück 2) als Gemeindestraße:

Gemarkung Markee, Flur 11, Flurstück 30/3 teilw., 34 teilw. (ca. 1.510 m<sup>2</sup>)

### Markeer Hauptstraße (kommunales Teilstück) als Gemeindestraße:

Gemarkung Markee, Flur 6, Flurstück 235 (ca. 1.190 m<sup>2</sup>)

### Neuer Weg als Gemeindestraße:

Gemarkung Markee, Flur 11, Flurstücke 30/3 teilw., 50/2, 51/5, 52 teilw. (ca. 4.760 m<sup>2</sup>)

### Neugarten als Gemeindestraße:

Gemarkung Markee, Flur 11, Flurstücke 123 teilw., 127 teilw., 147 teilw., 207 teilw., 210 teilw., 236, 243 und 256 teilw. (ca. 13.855 m<sup>2</sup>)

### Neuhof als Gemeindestraße:

Gemarkung Markee, Flur 1, Flurstück 6 teilw., Flur 2, Flurstück 10, Flur 3, Flurstücke 31 teilw., 33 und Flur 4, Flurstücke 50 teilw., 51 und 53 teilw. (ca. 37.135 m<sup>2</sup>)

### Neuhofer Landweg als Gemeindestraße:

Gemarkung Markee, Flur 4, Flurstück 50 teilw. und Flur 6, Flurstück 19/3 teilw. (ca. 5.885 m<sup>2</sup>)

### Niederhofer Weg als Gemeindestraße:

Gemarkung Markee, Flur 11, Flurstück 64 und Flur 12, Flurstück 50 teilw. (ca. 6.763 m<sup>2</sup>)

### Ringweg als Gemeindestraße:

Gemarkung Markee, Flur 6, Flurstück 25/20 (ca. 945 m<sup>2</sup>)

### Straße der Neubauten als Gemeindestraße:

Gemarkung Markee, Flur 6, Flurstück 53/72 teilw. (ca. 1.380 m<sup>2</sup>)

### Verbindungsweg Neuhof-Markauer Hauptstraße als sonstige öffentliche Straße:

Gemarkung Markee, Flur 2, Flurstück 9, Flur 3, Flurstück 28 und Flur 11, Flurstücke 111 und 286 teilw. (ca. 25.732 m<sup>2</sup>)

### Widmungsbeschränkung:

beschränkt öffentlicher Weg, Land- und Forstwirtschaft frei

die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und werden unter Berücksichtigung des jeweiligen Widmungsinhaltes der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die oben genannten Straßen befinden sich in der Baulast der Stadt Nauen. Die Widmungsunterlagen für die vorgenannten Straßen und Wege können für die Dauer eines Monats ab der Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Nauen, Bauverwaltung, Rathausplatz 1, Zimmer 14, während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 BbgStrG wird diese Widmungsverfügung im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Nauen – Der Bürgermeister – Rathausplatz 1, 14641 Nauen einzulegen.

Nauen, 16.06.2021

gez. Manuel Meger  
Bürgermeister

Siegel

## Widmung von Verkehrsflächen – Widmungsverfügung –

Aus Gründen der Rechtssicherheit, zur Vervollständigung der Widmungsunterlagen und zur Herstellung eines rechtssicheren Straßenverzeichnisses müssen unten aufgeführte Straßen bzw. Wege gewidmet, bzw. bestehende Widmungen fortgeführt und berichtigt werden.

Zur Korrektur eines Formfehlers wird diese Widmungsverfügung erneut bekannt gegeben.

### **Begründung:**

Nach Beschluss 279/2021 der Stadtverordnetenversammlung vom 03.05.2021 erfolgte die Bekanntgabe der Widmungsverfügung im Amtsblatt Nummer 3 vom 25.05.2021. Gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 Brandenburgi-

schem Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S. 3), sind in der Widmungsverfügung die Straßengruppe, zu der die Straße gehört (Einstufung), und Beschränkungen der Widmung auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke oder Benutzerkreise sowie etwaige sonstige Besonderheiten festzulegen (Widmungsinhalt). Anders als beschlossen, fehlte in der Widmungsverfügung die Straßenbezeichnung „Mittelweg“. Mit der nochmaligen Bekanntgabe der Widmungsverfügung wird der Fehler korrigiert.

Nach § 6 Absatz 2 Satz 3 Brandenburgischem Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018



## A – Amtlicher Teil

(GVBl. I/18, [Nr. 37], S. 3), erhalten die folgend benannten Verkehrsflächen aus der Gemarkung Neukammer:

Brandenburger Chaussee (kommunales Teilstück) als Gemeindestraße:  
Gemarkung Nauen, Flur 22, Flurstücke 86 teilw. und 88 teilw. (ca. 920 m<sup>2</sup>)

Mittelweg als Gemeindestraße:  
Gemarkung Nauen, Flur 26, Flurstücke 17 teilw. und 18 teilw. (ca. 5.744 m<sup>2</sup>)

Schwanebecker Weg als Gemeindestraße:  
Gemarkung Gemarkung Nauen, Flur 21, Flurstücke 87/2, 87/4, Flur 24, Flurstücke 13/1, 15/1, 16, 17, 20, 23, 25, Flur 25, Flurstücke 23/2, 23/7, 23/8 teilw., 24/2, 25/1, 26/1, 26/17, 46/1 teilw., Flur 26, Flurstücke 1/10, 27/8, 69/2 teilw., 69/3, 72 teilw., 75, Flur 43, Flurstücke 134, 136, 140 und 146 (ca. 57.073 m<sup>2</sup>)

die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und werden der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die oben genannten Straßen befinden sich in der Baulast der Stadt Nauen.

Die Widmungsunterlagen für die vorgenannten Straßen und Wege können für die Dauer eines Monats ab der Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Nauen, Bauverwaltung, Rathausplatz 1, Zimmer 14, während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 BbgStrG wird diese Widmungsverfügung im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Nauen – Der Bürgermeister – Rathausplatz 1, 14641 Nauen einzulegen.

Nauen, 16.06.2021

gez. Manuel Meger  
Bürgermeister

Siegel

## Widmung von Verkehrsflächen – Widmungsverfügung –

Aus Gründen der Rechtssicherheit, zur Vervollständigung der Widmungsunterlagen und zur Herstellung eines rechtssicheren Straßenverzeichnisses müssen unten aufgeführte Straßen bzw. Wege gewidmet, bzw. bestehende Widmungen fortgeführt und berichtigt werden.

Zur Korrektur eines Formfehlers wird diese Widmungsverfügung erneut bekannt gegeben.

### Begründung:

Nach Beschluss 280/2021 der Stadtverordnetenversammlung vom 03.05.2021 erfolgte die Bekanntgabe der Widmungsverfügung im Amtsblatt Nummer 3 vom 25.05.2021. Gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 Brandenburgischem Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S. 3), sind in der Widmungsverfügung die Straßengruppe, zu der die Straße gehört (Einstufung), und Beschränkungen der Widmung auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke oder Benutzerkreise sowie etwaige sonstige Besonderheiten festzulegen (Widmungsinhalt). Anders als beschlossen, fehlte in der Widmungsverfügung der Widmungsinhalt für „Gehweg Flurweg“, „Neuer Damm“, „Verlängerung Zur Meierei“, und „touristischer Radweg“. Mit der nochmaligen Bekanntgabe der Widmungsverfügung wird der Fehler korrigiert.

Nach § 6 Absatz 2 Satz 3 Brandenburgischem Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S. 3), erhalten die folgend benannten Verkehrsflächen aus der Gemarkung Ribbeck und Groß Behnitz:

Am Birnbaum als Gemeindestraße:  
Gemarkung Ribbeck, Flur 1, Flurstücke 60 teilw., 66/1 teilw., 72/3, 72/4 und 234 (ca. 5.866 m<sup>2</sup>)

Flurweg als Gemeindestraße:  
Gemarkung Ribbeck, Flur 1, Flurstücke 102, 118, 217, 262 teilw. und Flur 8,

Flurstück 5011 teilw. (ca. 5.186 m<sup>2</sup>)

Gartenweg als Gemeindestraße:  
Gemarkung Ribbeck, Flur 8, Flurstück 157 (ca. 586 m<sup>2</sup>)

Marienhof als Gemeindestraße:  
Gemarkung Ribbeck, Flur 4, Flurstück 212 teilw. und Flur 7, Flurstücke 50 teilw., 51 teilw. und 52 teilw. (ca. 40.672 m<sup>2</sup>)

Theodor-Fontane-Straße als Gemeindestraße:  
Gemarkung Ribbeck, Flur 1, Flurstück 264 teilw., Flur 4, Flurstück 212 teilw. und Flur 7, Flurstück 66/2 teilw. (ca. 10.117 m<sup>2</sup>)

Uhlenburger Weg als Gemeindestraße:  
Gemarkung Ribbeck, Flur 2, Flurstück 86 teilw. (ca. 4.442 m<sup>2</sup>)

Wiesenweg als Gemeindestraße:  
Gemarkung Ribbeck, Flur 7, Flurstück 66/2 teilw. (ca. 1.940 m<sup>2</sup>)

Zur Meierei als Gemeindestraße:  
Gemarkung Gemarkung Ribbeck, Flur 1, Flurstück 137, Flur 2, Flurstücke 31 teilw., 42 teilw., 150 und Flur 9, Flurstücke 122, 320, 325 und 327 (ca. 11.433 m<sup>2</sup>)

Gehweg Flurweg als sonstige öffentliche Straße:  
Gemarkung Ribbeck, Flur 1, Flurstück 262 teilw. (ca. 233 m<sup>2</sup>)  
Widmungsbeschränkung:  
beschränkt öffentlicher Weg mit der Nutzung als Geh- und Radweg

Neuer Damm (Weg ab Marienhof bis zur B 5) als sonstige öffentliche Straße:  
Gemarkung Ribbeck, Flur 2, Flurstücke 7, 10 teilw., 197 und Flur 4, Flurstück 32 (ca. 33.407 m<sup>2</sup>)  
Widmungsbeschränkung:  
beschränkt öffentlicher Weg, Forst- und Landwirtschaft frei

Zufahrt Kläranlage Ribbeck als sonstige öffentliche Straße:  
Gemarkung Ribbeck, Flur 1, Flurstücke 117, 192 teilw. und 262 teilw. (ca. 441 m<sup>2</sup>)



## A – Amtlicher Teil

### Verlängerung Zur Meierei als sonstige öffentliche Straße:

Gemarkung Ribbeck, Flur 2, Flurstücke 150 teilw., 173 teilw., 175 teilw., Flur 3, Flurstück 30 teilw. und Flur 9, Flurstücke 31 teilw., 33 teilw., 56 teilw., 122 teilw., 301, 320, 324 teilw., 325, 327 teilw., 366 teilw., 369 teilw., 391 teilw., 396 teilw. (ca. 49.831 m<sup>2</sup>)

#### Widmungsbeschränkung:

beschränkt öffentlicher Weg mit der Nutzung als Geh- und Radweg, Land- und Forstwirtschaft frei, Meiereibrücke bis 12 to

### touristischer Radweg als sonstige öffentliche Straße:

Gemarkung Groß Behnitz, Flur 8, Flurstücke 106 teilw., 107 teilw., 112 teilw., 128 teilw., Gemarkung Ribbeck, Flur 2, Flurstück 129 und Flur 9, Flurstücke 218, 219/1 teilw., 233 teilw., 234 teilw. (ca. 38.915 m<sup>2</sup>)

#### Widmungsbeschränkung:

beschränkt öffentlicher Weg mit der Nutzung als Geh- und Radweg, Land- und Forstwirtschaft frei

die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und werden unter Berücksichtigung des jeweiligen Widmungsinhaltes der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die oben genannten Straßen befinden sich in der Baulast der Stadt Nauen. Die Widmungsunterlagen für die vorgenannten Straßen und Wege können für die Dauer eines Monats ab der Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Nauen, Bauverwaltung, Rathausplatz 1, Zimmer 14, während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 BbgStrG wird diese Widmungsverfügung im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Nauen – Der Bürgermeister – Rathausplatz 1, 14641 Nauen einzulegen.

Nauen, 16.06.2021

gez. Manuel Meger  
Bürgermeister

Siegel

## Satzung

### über die Friedhöfe der Stadt Nauen – Friedhofssatzung (FHS)

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/7, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) in Verbindung mit dem § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBl. I/01, [Nr. 16], S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl. I/18, [Nr. 24]) sowie der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36], S. 1) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen in ihrer Sitzung am 22.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

#### Inhaltsverzeichnis:

#### **I. Allgemeine Vorschriften**

- § 1 – Geltungsbereich
- § 2 – Friedhofszweck
- § 3 – Schließung und Aufhebung von Friedhöfen

#### **II. Ordnungsvorschriften**

- § 4 – Öffnungszeiten
- § 5 – Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 – Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

#### **III. Bestattungsvorschriften**

- § 7 – Allgemeines
- § 8 – Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 – Bestattungen
- § 10 – Ruhezeit
- § 11 – Aus-, Umbettungen, Graböffnungen

#### **IV. Grabstätten**

- § 12 – Allgemeines
- § 13 – Erd-Reihengrabstätten
- § 14 – Erd-Rasen-Partnergrabstätten
- § 15 – Erd-Gemeinschaftsanlage (EGA) – anonym
- § 16 – Erd-Wahlgrabstätten
- § 17 – Urnen-Wahlgrabstätten
- § 18 – Urnen-Rasen-Partnergrabstätten

- § 19 – Urnen-Stelengrabstätten
- § 20 – Urnen-Gemeinschaftsanlage (UGA) – anonym
- § 21 – Erd-Kinder-Wahlgrabstätten
- § 22 – Sternenfeld – Gemeinschaftsanlage für Früh- und Totgeburten
- § 23 – Ehrengabstätten
- § 24 – Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

#### **V. Gestaltung der Grabstätten**

- § 25 – Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

#### **VI. Grabmale**

- § 26 – Gestaltungsvorschriften
- § 27 – Zustimmungserfordernis
- § 28 – Aufstellen von Grabmalen
- § 29 – Unterhaltung
- § 30 – Entfernung und Beseitigung von Grabmalen

#### **VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

- § 31 – Allgemeines
- § 32 – Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- § 33 – Vernachlässigung

#### **VIII. Leichenhalle und Trauerhalle**

- § 34 – Benutzung der Leichenhalle und Kühlzelle
- § 35 – Benutzung der Trauerhalle

#### **IX. Schlussvorschriften**

- § 36 – Alte Rechte
- § 37 – Haftung
- § 38 – Gebühren
- § 39 – Ordnungswidrigkeiten
- § 40 – Ersatzvornahme
- § 41 – Inkrafttreten

#### **I. Allgemeine Vorschriften**

##### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Nauen gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteile:  
Friedhof Stadt Nauen, Hamburger Straße



## A – Amtlicher Teil

Friedhof OT Kienberg, Dorfstraße  
 Friedhof OT Klein Behnitz, Riewender Straße – Teilbereich  
 Friedhof OT Wachow/Gohlitz, Nauener Straße – Teilbereich

### § 2

#### Friedhofszweck

Die Friedhöfe, die Trauerhalle und die Leichenhalle sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Nauen. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Nauen waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung sonstiger in der Stadt Nauen verstorbener oder tot aufgefundener Personen wird zugelassen, wenn hierzu die Festlegungen des § 27 Abs. 2 Pkt.1 bis 4 BbgBestG zutreffen. Die Bestattung weiterer Personen ist zulässig, solange die Kapazität der Friedhofsfläche dies zulässt. Die Stadt Nauen entscheidet darüber in eigenem, pflichtgemäßem Ermessen.

### § 3

#### Schließung und Aufhebung von Friedhöfen

- (1) Ein Friedhof kann ganz oder teilweise vom Träger für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung). Dies gilt auch für einzelne Bestattungs- und Grabstättenarten. Als Ersatz für die Nutzungsrechte, die bis zum Zeitpunkt der Schließung nicht ausgeübt worden sind, werden dem jeweiligen Nutzungsberechtigten auf Antrag Nutzungsrechte auf einem anderen Friedhof oder Friedhofsteil eingeräumt oder eine Rückzahlung der auf die restliche Laufzeit entfallenden Entgelte geleistet.
- (2) Die Schließung ist dem Landrat des Landkreises Havelland als Allgemeine Untere Landesbehörde anzuzeigen. Die Stadtverwaltung hat die von der Schließung Betroffenen frühzeitig zu unterrichten.
- (3) Soll der Friedhof nach der Schließung einer anderen Nutzung zugeführt werden (Aufhebung), so ist der Ablauf der Mindestruhezeit nach der letzten Bestattung einzuhalten.
- (4) Abweichend von Absatz 3 kann ein Friedhof ganz oder teilweise vor Ablauf der Mindestruhezeit nach der letzten Bestattung aufgehoben werden, wenn zwingende Gründe des öffentlichen Interesses dies erfordern. Den Nutzungsberechtigten sind für die restliche Dauer der Nutzungsrechte entsprechende Rechte auf einem anderen Friedhof oder Friedhofsteil einzuräumen. Die Verstorbenen sind in diesem Fall in die neuen Grabstätten umzubetten. Durch die Umbettung, das Umsetzen der Grabmale und das Herrichten der neuen Grabstätten dürfen den Nutzungsberechtigten keine Kosten entstehen.
- (5) Die Aufhebung bedarf der Genehmigung der nach Absatz 2 zuständigen Behörde.
- (6) Besteht ein zwingendes öffentliches Interesse an der Nutzung des Friedhofes zu anderen Zwecken, kann die Genehmigungsbehörde nach Absatz 2 die Aufhebung anordnen. Dies gilt auch, sofern die Schließung oder Aufhebung des Friedhofes aus Gründen der Abwehr gesundheitlicher Gefahren notwendig ist.
- (7) Die Schließung und Aufhebung von Friedhöfen oder Friedhofsteilen der Stadt Nauen ist öffentlich bekannt zu machen.

## II. Ordnungsvorschriften

### § 4

#### Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Stadt kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

### § 5

#### Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen entsprechend der Würde des Ortes

und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, z. B. Fahrrädern, oder Sport- und Freizeitgeräten (z. B. Rollschuhen, Inlineskatern) zu befahren; hier- von ausgenommen sind Kinderwagen, Handwagen, Behindertenmo- bile sowie Fahrzeuge der Stadt Nauen und der Dienstleistungser- bringer (Steinmetze, Bestatter, Gärtner),
  - b) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere von Kränzen und Blu- men, sowie das Anbieten von Dienstleistungen,
  - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
  - d) Film-, Ton-, Video -und Fotoaufnahmen zu erstellen und zu verwer- ten, außer zu privaten Zwecken,
  - e) Druckschriften zu verteilen,
  - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzu- lagern,
  - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Grabstätten, Grabeinfassungen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen) zu betreten,
  - h) zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern,
  - i) öffentliche Versammlungen und Aufzüge durchzuführen.
- (4) Hunde sind an der Leine zu führen.
- (5) Die Stadt Nauen kann Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 3 zulassen, soweit sie mit dem Friedhofszweck und der Ordnung auf den Friedhöfen vereinbar sind.
- (6) Das Betreten der Friedhöfe bei Eis- und Schneeglätte geschieht auf ei- gene Gefahr.

### § 6

#### Gewerbliche Tätigkeiten

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und andere auf den Friedhöfen tätige Dienstleistungserbringer haben sich nach den Grundsätzen des § 6 die- ser Satzung zu verhalten und
  - a. sind in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässige Handwerker. Zum Aufstellen eines Grabsteins fachlich geeignet ist die Person, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage ist, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs die angemes- sene Gründungsart zu wählen und nach dem in der Satzung aufge- führten Regelwerk die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Sie ist in der Lage, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Weiterhin kann sie die Standsicherheit von Grab- malanlagen beurteilen und mithilfe von Messgeräten kontrollieren und dokumentieren.
  - b. haben selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung ab- gelegt oder sind in die Handwerksrolle eingetragen oder verfügen über eine gleichwertige Qualifikation,
  - c. können eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachwei- sen.
- (2) Die Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten haben die Fried- hofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Dienstleistungserbringer haften für alle Schäden, die sie oder ihre Be- diensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (3) Unbeschadet § 5 Abs. 3 Buchst. c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Stadt festgesetzten Zeiten durch- geführt werden. In den Fällen des § 4 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.



## A – Amtlicher Teil

- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

### III. Bestattungsvorschriften

#### § 7

##### Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Stadt Nauen anzumelden. Bei der Anmeldung sind vom Bestattungspflichtigen oder dessen Beauftragten die Bescheinigung über den Sterbefall und ein schriftlicher Auftrag zur Durchführung der Bestattung vorzulegen. Wird eine Beisetzung in einer früher erworbenen Erd-Wahlgrabstätte / Urnen-Wahlgrabstätte beantragt, ist das entsprechende Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Stadt setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Urnen, die nicht innerhalb von drei Monaten nach Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in der Urnen-Gemeinschaftsanlage (anonym) beigesetzt. Durch das Ordnungsamt vorbereitete Urnenbestattungen werden erst nach ausdrücklicher Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung und der Ermittlung von Angehörigen, spätestens jedoch sechs Monate nach Einäscherung durchgeführt.
- (3) Urnenbeisetzungen finden von Montag bis Freitag in der Zeit von 9.00 – 15.00 Uhr und jeden zweiten und vierten Samstag im gleichen Zeitraum statt. Erdbeisetzungen finden von Montag bis Freitag in der Zeit von 9.00 – 14.00 statt. Die Stadtverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

#### § 8

##### Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist und sie müssen den gültigen VDI-Richtlinien entsprechen. Sie dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist. Gleiches gilt für Sargzubehör und Ausstattung. Überurnen müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.
- (2) Bei Erdbestattungen besteht Sargpflicht. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf Antrag die Bestattung ohne Sarg gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg vorgesehen ist.
- (3) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,85 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Stadt bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

#### § 9

##### Bestattungen

- (1) Auf dem Friedhof Hamburger Straße in Nauen werden die Gräber von der Stadt ausgehoben und wieder zugefüllt. Auf den Friedhöfen Kienberg, Klein Behnitz und Gohlitz ist der Bestatter für das Ausheben und Zufüllen der Gräber zuständig.
- (2) Nutzungsberechtigte von Nachbargrabstätten haben eine notwendige vorübergehende Veränderung auf ihren Gräbern zu dulden. Beschädigungen von Nachbargrabstätten, die bei der Herstellung der Gräber eintreten, beseitigt der für die Dienstleistung Zuständige.
- (3) Der Transport der Särge und Urnen zur Grabstelle und das Absenken am

Grab haben durch den Bestatter zu erfolgen.

- (4) Vor einer Bestattung in einer bereits gestalteten Grabstätte sind vom Grabstättennutzer oder dessen Beauftragten rechtzeitig vor Graböffnung Pflanzen, Gedenkzeichen, Einfassungen, Fundamente und sonstiges Grabzubehör zu entfernen. Muss die Grabausstattung beim Ausheben des Grabes durch die Stadt Nauen entfernt werden, haftet die Stadt Nauen nicht für entstandene Schäden. Anfallende Kosten werden dem Grabstättennutzer berechnet.
- (5) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (6) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch eine mindestens 0,30 m starke Erdwand getrennt sein.
- (7) Werden beim Ausheben von Gräbern nicht ganz verwesene Leichenteile gefunden, so sind die Gräber sofort wieder zu schließen und nicht neu zu belegen. Gegebenenfalls ist die Ruhezeit zu verlängern.

#### § 10

##### Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre. Altfälle bleiben davon unberührt.
- (2) Die Nutzungszeit kann abweichend von der Ruhezeit vergeben werden.

#### § 11

##### Aus-, Umbettungen, Graböffnungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen innerhalb des Stadtgebiets sind im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses zulässig. § 3 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 33, Satz 3 können Urnen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in eine Urnengemeinschaftsanlage umgebettet werden.
- (4) Urnenumbettungen werden ausschließlich von der Stadt Nauen durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Die Umbettung einer Leiche wird nur nach Vorlage der Genehmigung der Unteren Gesundheitsbehörde durch den Nutzungsberechtigten und nur durch ein Bestattungsunternehmen ausgeführt.
- (5) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (6) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wiederauszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

### IV. Grabstätten

#### § 12

##### Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Nauen. An ihnen können Rechte nur nach den Bestimmungen dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts oder auf Zuteilung einer bestimmten Grabstätte oder auf die Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (2) Grundsätzlich werden Erd-Reihen-Grabstätten, Partnergrabstätten, Urnen-Stelengrabstätten und Grabstätten in anonymen Gemeinschaftsanlagen nur im Sterbefall zur Verfügung gestellt. In Erd- und Urnenwahlfeldern kann schon vor Eintritt eines Sterbefalles eine Grabstätte erworben werden.





## A – Amtlicher Teil

- (3) Die Grabstätten werden unterschieden in:
- a) Erd-Reihen-Grabstätten (nur auf dem Friedhof Nauen, Hamburger Straße)
  - b) Erd-Partnergrabstätten (nur auf dem Friedhof Nauen, Hamburger Straße)
  - c) Erd-Gemeinschaftsanlage (EGA) – anonym – (nur auf dem Friedhof Nauen, Hamburger Straße)
  - d) Erd-Wahlgrabstätten,
  - e) Urnen-Wahlgrabstätten,
  - f) Urnen-Partnergrabstätten (nur auf den Friedhöfen Nauen, Hamburger Straße und Kienberg, Dorfstraße)
  - g) Urnen-Stelengrabstätten mit Namenskennzeichnung (nur auf dem Friedhof Nauen, Hamburger Straße)
  - h) Urnen-Gemeinschaftsanlage (UGA) – anonym – (nicht auf dem Friedhof Gohlitz)
  - i) Erd-Kindergrabstätten
  - j) Sternenfeld – Gemeinschaftsanlage für Früh- und Totgeburten (nur auf dem Friedhof Nauen, Hamburger Straße)
  - k) Ehrengabstätten
- (4) Eine Bestattung/Beisetzung darf nur erfolgen, wenn die Dauer der Nutzungszeit mindestens der erforderlichen Ruhezeit entspricht. Anderenfalls ist das Nutzungsrecht an der Grabstätte um die entsprechende Zahl an Jahren zu verlängern. Eine Grabstätte darf erst nach Ablauf der Ruhezeit wieder neu belegt oder anderweitig genutzt werden. Nach Ablauf der Ruhezeit vorgefundene Leichen- oder Aschereste werden – bei einer erneuten Belegung – tiefer eingebettet.
- (5) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Grabstellenukunde.
- (6) Bei vorzeitiger Beendigung des Nutzungsrechts erfolgt keine Rückerstattung der gezahlten Gebühren.
- (7) Über die Wiederbelegung von Erd-Reihengrabstätten, Erd-Partnergrabstätten, Urnen-Partnergrabstätten, Urnen-Stelengrabstätten, Erdgemeinschaftsanlagen und Urnengemeinschaftsanlagen nach Ablauf der Ruhezeit entscheidet die Stadt Nauen.

### § 13

#### Erd-Reihengrabstätten

- (1) Erd-Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an Erd-Reihengrabstätten ist nicht möglich.
- (2) In jeder Erd-Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden.
- (3) Die Grabstättengröße beträgt 2,40 x 1,10 m. Die Grabbeete sind grundsätzlich 1,80 m lang und 0,70 m breit. Der Abstand zwischen den Grabbeeten beträgt 0,40 m.
- (4) Über das Ende der Ruhefrist von Erd-Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen werden die Nutzungsberechtigten 3 Monate vorher schriftlich und durch einen Hinweis am Grabmal informiert. Die Beräumung hat entsprechend § 30 Abs. 3 zu erfolgen.

### § 14

#### Erd-Partnergrabstätten

- (1) Erd-Partnergrabstätten sind einstellige Grabstätten für Erdbeisetzungen, die für 20 Jahre vergeben werden. Das Grabfeld ist mit Rasen gestaltet. Innerhalb des Grabfeldes wird der Standort der Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Eine Grabplatte aus Naturstein entsprechend § 26 Abs. 4 c) dieser Satzung ist grundsätzlich als Gedenkeichen am Kopfende der Grabstelle anzubringen. Die Gestaltung der Grabstätte ist nach § 32 Abs. 1 a) dieser Satzung eingeschränkt.
- (2) In jeder Erd-Partnergrabstätte darf nur ein Sarg beigesetzt werden. Die Bestattung einer Urne neben der Sargstelle ist zusätzlich möglich. Zu diesem Zweck ist die erforderliche Gebühr laut Friedhofsgebührensatzung zu entrichten und die Grabstätte einmalig entsprechend der erforderlichen Ruhezeit zu verlängern.

derlichen Ruhezeit zu verlängern.

- (3) Die Grabstättengröße für die Erdbestattung beträgt 2,40 x 1,60 m.
- (4) Über das Einebnen von Erd-Partnergrabstätten nach Ablauf der Ruhezeit werden die Nutzungsberechtigten 3 Monate vorher schriftlich und durch ein Hinweisschild an der Grabstätte informiert. Die Grabplatten sind von den Nutzungsberechtigten zu entfernen oder können, auf Antrag und gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühr, von der Friedhofsverwaltung beräumt werden.
- (5) Die Rechtsnachfolge in das Nutzungsrecht tritt im Todesfall ein. Sie entspricht der in § 16 dieser Satzung (Erd-Wahlgrabstätten) genannten Reihenfolge. Das Nutzungsrecht kann aber auch bereits zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten mit Zustimmung der Stadt Nauen auf eine andere Person übertragen werden.

### § 15

#### Erd-Gemeinschaftsanlage (EGA) – anonym

- (1) Erd-Gemeinschaftsgrabstätten sind einstellige Grabstätten für eine Körperbestattung. Die Gräber werden der Reihe nach belegt und im Todesfall nur für die Dauer der Ruhezeit des Verstorbenen vergeben. Die Grabfläche ist ausschließlich mit Rasen gestaltet. § 31 Abs. 1 b) dieser Satzung gilt entsprechend.
- (2) Die Grabstellengröße beträgt 2,40 m x 1,10 m.

### § 16

#### Erd-Wahlgrabstätten

- (1) Erd-Wahlgrabstätten sind ein- oder mehrstellige Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich. Die Stadt kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung oder Aufhebung nach § 3 dieser Satzung beabsichtigt ist.
- (2) Je Grabstelle kann nur ein Sarg in einfacher Tiefe bestattet werden. Auf Antrag kann die Bestattung von bis zu zwei Urnen in einem Wahlgrab gestattet werden, wenn die Grabstelle nicht mit einem Sarg belegt oder die gesetzliche Ruhezeit von 20 Jahren abgelaufen ist. Für die zusätzliche Bestattung der zweiten Urne ist der entsprechende Gebührenanteil laut Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.
- (3) Die Grabstättengröße beträgt 2,40 x 1,20 m. Die Grabbeete sind 2,40 m lang und 1,20 m breit. Der Abstand zwischen den Grabstätten beträgt 0,40 m. Vorhandene Grabstellen mit geringerem Abstand und abweichenden Abmessungen haben Bestandsschutz.
- (4) Die Rechtsnachfolge in das Nutzungsrecht tritt im Todesfall ein. Sie kann testamentarisch oder vorab als Erklärung gegenüber der Stadt Nauen bestimmt werden. Falls der Nutzungsberechtigte keine Bestimmung über die Rechtsnachfolge getroffen hat, sind seine volljährigen Angehörigen in folgender Reihenfolge nutzungsberechtigt:
  - a. der Ehepartner bzw. der eingetragene Lebenspartner
  - b. die Kinder
  - c. die Eltern
  - d. die Geschwister
  - e. die Enkelkinder
  - f. die Großeltern
- (5) In den Fällen b) – f) ist die jeweils älteste Person nutzungsberechtigt. Das Nutzungsrecht kann aber auch bereits zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten mit Zustimmung der Stadt Nauen auf eine andere Person übertragen werden.
- (6) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (7) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und



## A – Amtlicher Teil

durch einen 3-monatigen Hinweis auf dem Grabmal – hingewiesen. Die Beräumung hat entsprechend § 30, Abs. 3 zu erfolgen.

- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und die Art der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (9) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

### § 17

#### Urnen-Wahlgrabstätten

- (1) Urnen-Wahlgrabstätten sind einstellige Grabstätten für Urnenbeisetzungen in denen unter Entrichtung der entsprechenden Gebühr laut Friedhofsgebührensatzung eine zweite Urne bestattet werden kann. Die Grabstätten werden für 20 Jahre vergeben und ihre Lage wird im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich. Die Stadt kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Urnen-Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung oder Aufhebung nach § 3 dieser Satzung beabsichtigt ist.
- (2) Die Grabstätte hat in der Regel eine Länge und Breite von je 1,00 m, mindesten jedoch von 0,80 m. Ältere Grabstätten mit abweichenden Abmessungen haben Bestandsschutz.
- (3) Die Rechtsnachfolge in das Nutzungsrecht tritt im Todesfall ein. Sie kann testamentarisch oder vorab als Erklärung gegenüber der Stadt Nauen bestimmt werden. Falls der Nutzungsberechtigte keine Bestimmung über die Rechtsnachfolge getroffen hat, sind seine volljährigen Angehörigen in folgender Reihenfolge nutzungsberechtigt:
  - a. der Ehepartner bzw. der eingetragene Lebenspartner
  - b. die Kinder
  - c. die Eltern
  - d. die Geschwister
  - e. die Enkelkinder
  - f. die Großeltern
- (4) In den Fällen b) – f) ist die jeweils älteste Person nutzungsberechtigt. Das Nutzungsrecht kann aber auch bereits zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten mit Zustimmung der Stadt Nauen auf eine andere Person übertragen werden.
- (5) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (6) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen 3-monatigen Hinweis auf dem Grabmal – hingewiesen. Die Beräumung hat entsprechend § 30, Abs. 3 zu erfolgen.
- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Urnen-Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und die Art der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (8) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

### § 18

#### Urnen-Partnergrabstätten

- (1) Urnen-Partnergrabstätten sind einstellige Grabstätten für Urnenbeisetzungen, die für 20 Jahre vergeben werden. Das Grabfeld ist mit Rasen und Rindenmulch gestaltet. Innerhalb des Grabfeldes wird der Standort der Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Eine Grabplatte aus Naturstein entsprechend § 25, Abs. 4, c) oder ein Grabstein aus Naturstein entsprechend § 25, Abs. 4, d) dieser Satzung ist grundsätzlich als Gedenkzeichen an der Grabstelle anzubringen. Der Abstand

zwischen zwei Grabplatten oder zwischen zwei Grabsteinen hat 0,60 m zu betragen. Die Gestaltung der Grabstätte ist nach § 31, Abs. 1, a) dieser Satzung eingeschränkt.

- (2) In jeder Urnen-Partnergrabstätte darf zusätzlich zur ersten eine zweite Urne auf Antrag beigesetzt werden. Für die Bestattung der zweiten Urne ist die entsprechende Gebühr laut Friedhofsgebührensatzung zu entrichten und die Grabstätte einmalig entsprechend der Ruhezeit zu verlängern.
- (3) Die Grabstätte hat eine Länge und Breite von 1,00 m.
- (4) Über das Einebnen von Urnen-Partnergrabstätten nach Ablauf der Ruhezeit werden die Nutzungsberechtigten 3 Monate vorher schriftlich und durch ein Hinweisschild an der Grabstätte informiert. Die Grabplatten bzw. Grabsteine sind von den Nutzungsberechtigten zu entfernen oder können, auf Antrag und gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühr, von der Friedhofsverwaltung beräumt werden.
- (5) Die Rechtsnachfolge in das Nutzungsrecht tritt im Todesfall ein. Sie entspricht der in § 17 dieser Satzung (Urnen-Wahlgrabstätten) genannten Reihenfolge. Das Nutzungsrecht kann aber auch bereits zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten mit Zustimmung der Stadt Nauen auf eine andere Person übertragen werden.

### § 19

#### Urnen-Stelengrabstätte

- (1) Urnen-Stelengrabstätten sind einstellige Grabstätten für Urnenbeisetzungen, die für 20 Jahre vergeben werden. Die Gräber werden der Reihe nach belegt und im Todesfall vergeben. Das Grabfeld ist mit Rasen und Pflanzflächen gestaltet.
- (2) Eine Namenskennzeichnung (Vor- und Zuname, Geburts- und Sterbedatum) erfolgt einheitlich durch die Stadt Nauen in Form einer Platte an einer Granitstele.
- (3) Die Absenkung der Urne erfolgt zur Trauerfeier an der Granitstele. Danach wird die Urne in der vorgesehenen Grabstelle im Feld beigesetzt. Eine Grabpflege oder -gestaltung durch die Angehörigen erfolgt nicht. § 31, Abs. 1 b) dieser Satzung gilt entsprechend.
- (4) Die Grabstellen sind grundsätzlich 0,50 m breit und lang.

### § 20

#### Urnen-Gemeinschaftsanlage (UGA) – anonym

- (1) Urnen-Gemeinschaftsgrabstätten sind einstellige Grabstätten für eine Urnenbestattung. Die Gräber werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des Verstorbenen vergeben. Die Grabfläche ist ausschließlich mit Rasen gestaltet. § 31, Abs. 1, b) dieser Satzung gilt entsprechend.
- (2) Die Grabstellen sind grundsätzlich 0,50 m breit und lang.

### § 21

#### Erd-Kinder-Wahlgrabstätten

- (1) Erd-Kinder-Wahlgrabstätten sind einstellige Grabstätten für Erdbeisetzungen von Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber innerhalb des Grabfeldes bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich. Die Stadt kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Kinder-Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung oder Aufhebung nach § 3 dieser Satzung beabsichtigt ist.
- (2) Die Grabstättengröße beträgt 1,50 x 0,90 m. Die Grabbeete sind 1,20 m lang und 0,60 m breit. Der Abstand zwischen den Grabbeeten beträgt mindestens 0,30 m. Ältere Grabstätten mit geringeren Abständen oder abweichenden Abmessungen haben Bestandsschutz.
- (3) Die Vorschriften zur Rechtsnachfolge, Pflege und zu Beisetzungen in Erd- und Urnen-Wahlgrabstätten gelten für Erd-Kinder-Wahlgrabstätten entsprechend.



## A – Amtlicher Teil

### § 22

#### Sternenfeld – Gemeinschaftsanlage für Früh- und Totgeburten

- (1) Diese Gemeinschaftsgrabstätten sind einstellige Grabstätten für die Bestattung von früh- und totgeborenen Kindern. Die Gräber werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für 20 Jahre vergeben. Die Grabfläche ist ausschließlich mit Rasen gestaltet. § 31, Abs 1 b) dieser Satzung gilt entsprechend.
- (2) Es sind ausschließlich Urnenbestattungen in Urnen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material und Erdbestattungen im Kinderkörbchen bis 65 cm aus Baumwolle oder Wasserhyazinthe möglich.
- (3) Die Grabstellen sind grundsätzlich 0,80 m breit und lang.

### § 23

#### Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, Anlage und Unterhaltung von Ehrengabstätten bleibt im Einzelfall der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen vorbehalten. Ehrengabstätten werden grundsätzlich auf freien Grabstätten entlang der denkmalgeschützten Friedhofsmauer angelegt und von der Stadt Nauen gepflegt. Der Antrag auf Zuerkennung und Anlage einer Ehrengabstätte ist schriftlich und mit einer Begründung bei der Friedhofsverwaltung einzureichen.

### § 24

#### Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

- (1) Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft unterliegen den geltenden Bestimmungen über Kriegsgräber. Für die Unterhaltung und Pflege ist die Stadt Nauen verantwortlich.
- (2) Veränderungen dieser Grabstellen durch individuelles Einbringen von Grabzeichen, Pflanzungen und anderen Gegenständen, die einer einheitlichen Gestaltung entgegenstehen, sind unzulässig.

## V. Gestaltung der Grabstätten

### § 25

#### Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist – unbeschadet der besonderen Anforderungen der §§ 26 und 32 für Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften – so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtheit gewahrt bleibt. Alle Grabstätten müssen im Rahmen dieser Satzung dauernd verkehrssicher instand gehalten werden.
- (2) Auf denkmalgeschützten Friedhofsteilen können zum Schutz der Anlagen besondere Gestaltungsaufgaben nach Maßgabe der zuständigen Denkmalbehörde verfügt werden. Unter Denkmalschutz wurde die Friedhofsmauer angrenzend an die Bebauung Goetheweg gestellt. Alle Bauarbeiten und Veränderung an dieser Friedhofsmauer müssen von der Unteren Denkmalschutzbehörde genehmigt werden.
- (3) Auf den Friedhöfen Nauen – Hamburger Straße, Kienberg – Dorfstraße und Klein Behnitz – Riewender Straße sind Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 32) und Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit besonderen oder ohne besondere Gestaltungsvorschriften zu wählen. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb eines Nutzungsrechtes hinzuweisen und sich die Entscheidung schriftlich bestätigen zu lassen (Vereinbarung/ Auftrag zur Bestattung einschließlich Anlage). Wird von dieser Wahlmöglichkeit bei der Anmeldung der Bestattung kein Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einer Abteilung ohne besondere Gestaltungsvorschriften.
- (4) Auf dem Friedhof in Wachow/Gohlitz – Nauener Straße sind nur Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (5) In den Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen

die Grabstätten bei der Herrichtung und Pflege lediglich den allgemeinen Anforderungen (§ 31).

## VI. Grabmale

### § 26

#### Gestaltungsvorschriften

- (1) Jedes Grabmal ist unbeschadet der besonderen Anforderungen des Absatzes 4 für Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde der Friedhöfe in ihren einzelnen Teilen und in ihrer Gesamtheit gewahrt bleibt.
- (2) In den Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften auf dem Friedhof Hamburger Straße in Nauen und auf den Friedhöfen in Kienberg, Klein Behnitz und Gohlitz unterliegen die Grabmale in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung den allgemeinen Anforderungen dieser Satzung.
- (3) Die Mindeststärke der Grabmale beträgt 0,12 m bei einer Höhe bis zu 0,90 m; 0,16 m bei einer Höhe von 0,90 m bis 1,50 m und ab einer Höhe von 1,50 m 0,18 m. Liegende Grabsteine müssen eine Mindeststärke von 0,10 m aufweisen oder als Tafel von mindestens 0,03 m Stärke auf einem Sockel fest montiert sein.
- (4) Für Grabmale in den Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften auf den Friedhöfen Nauen – Hamburger Straße, Kienberg – Dorfstraße gelten nachfolgende Bestimmungen:
  - a) Grabsteine dürfen nur aus künstlerisch bearbeitetem Naturstein, Holz und Metall hergestellt werden. Für die Gestaltung an einem Denkmal sind weiterhin Glas, Keramik und Porzellan zulässig. Kunststoffe sind nicht zulässig. Die Grabmale sind so herzustellen, dass von ihnen keine Gefahr für Personen ausgehen kann.
  - b) Die Verwendung von aufdringlichen Farben sowie das Anbringen provokativer Zeichen oder Grabmalinschriften sind unzulässig.
  - c) In den Erd- und Urnen-Partnergrabfeldern (mit Liegeplatte) dürfen nur Natursteine (außer Findlingen) verwendet und nur als Liegeplatte eingebracht werden. Eine Größe von 0,40 x 0,40 m ist dabei nicht zu überschreiten. Die Grabplatten sind an einem Sockel fest montiert in einem Winkel von maximal 45° schräg in der Grasnarbe zu verankern. Eine Stärke von 0,03 m darf nicht unterschritten werden.
  - d) In dem Urnen-Partnergrabfeld (mit stehendem Stein) darf nur Naturstein (außer Findlingen) verwendet und nur als stehender Grabstein aufgestellt werden. Die Abmaße und Gestaltungskriterien für Grabsteine in diesem Feld sind entsprechend Anlage 1 dieser Satzung einzuhalten.
- (5) Soweit es die Stadt innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 25 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften des Absatzes 4 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen. Sie kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage über Abs. 3 bis 4 hinausgehende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

### § 27

#### Zustimmungsvorfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Nauen, ebenfalls die Errichtung oder Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen und Grabausstattungen. Holzkreuze als Behelfsgrabzeichen sind bis zum Ablauf eines Jahres nach der Bestattung zulässig.
- (2) Der Grabmalantrag ist unter Verwendung eines dafür bestimmten Vordrucks vom Auftraggeber über den Dienstleister bei der Stadt Nauen einzureichen. Bestandteil des Antrages ist die zeichnerische Darstellung der geplanten Grabmalanlage einschließlich Angaben zu sicherheits-



## A – Amtlicher Teil

relevanten Materialkennwerten und Abmessungen. Insbesondere sind folgende Angaben erforderlich:

- Grabdenkmal: Material, Höhe, Breite, Dicke
- Sockel: Material, Höhe, Breite, Dicke
- Verankerung: Dübeldurchmesser und -material, Gesamtlänge, Einbindetiefe
- Einfassung: Material, Länge, Höhe, Dicke
- Gründung: Gründungsart mit Angabe der Materialien und der wesentlichen Abmessungen, z. B. beim Streifenfundament Betongüte, Länge, Breite und Tiefe

- (3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht innerhalb eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (4) Die Stadt Nauen kann die schriftliche Zustimmung mit Auflagen verbinden. Werden Auflagen nicht erfüllt, kann die Zustimmung widerrufen werden.

### § 28

#### Aufstellen von Grabmalen

- (1) Grabmale dürfen nur von einem Fachmann gemäß § 6 Abs. 1 und 2 dieser Satzung errichtet, verändert oder wieder aufgestellt werden.
- (2) Die Errichtung der Grabmalanlage ist nach den anerkannten Regeln der Baukunst vorzunehmen. Grabmale sind so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (3) Alle Grabmale werden mindestens einmal jährlich durch die Stadt Nauen auf ihre Standfestigkeit überprüft. Das Prüfergebnis ist schriftlich festzuhalten. Nicht standfeste Grabsteine sind zu sichern oder zu entfernen. Es gilt die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen der Deutschen Natursteinakademie e. V. 56727 Mayen, Stand Februar 2019.
- (4) Für alle neu errichteten, wieder versetzten oder reparierten Grabmalanlagen ist eine Abnahmeprüfung durchzuführen und schriftlich zu protokollieren. Die Abnahmeprüfung von Grabmalanlagen ist durch einen Steinmetzmeister, eine sachkundige Person oder durch eine Person mit gleichwertiger Ausbildung durchzuführen. Mit der Abnahmeprüfung ist zu bestätigen, dass die Grabmalanlage entsprechend den Planunterlagen ausgeführt wurde bzw. welche Änderungen vorgenommen wurden. Die Dokumentation des Prüfablaufs und die Abnahmebescheinigung gehören zum Leistungsumfang des Grabmalherstellers und sind dem Auftraggeber und der Stadt Nauen zu überlassen.

### § 29

#### Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon nicht mehr gegeben ist, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt Nauen auf Kosten der Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperren) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt Nauen nicht innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt, ist die Stadt berechtigt, das Grabmal, sonstige bauliche Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten zu entfernen. Entfernte Gegenstände werden drei Monate aufbewahrt. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis am Grabmal.
- (3) Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch mangelhafte Standsicherheit von Grabmalen oder Teilen davon oder von Mängeln an sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird.

### § 30

#### Entfernung und Beseitigung von Grabmalen

- (1) Sollen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt werden, hat eine schriftliche Information an die Stadt Nauen zu erfolgen.
- (2) Werden Grabmale und bauliche Anlagen einschließlich der Grabeinfassungen ohne schriftliche Zustimmung der Stadt Nauen aufgestellt oder nicht ordnungsgemäß errichtet, sind diese von den Nutzungsberechtigten, soweit eine Zustimmungsfähigkeit nicht hergestellt werden kann, zu entfernen. Erfolgt dies nicht, kann die Stadt Nauen einen Monat nach Benachrichtigung die Grabmale und baulichen Anlagen auf Kosten der Nutzungsberechtigten entfernen.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen und Fundamente sowie vorhandene Bepflanzungen auf der Grabstelle durch den Nutzungsberechtigten abzubauen und zu entsorgen. Ist der jeweilige Nutzungsberechtigte dazu nicht in der Lage, kann die Stadt Nauen mit der Beräumung beauftragt werden. Die Kosten hierfür hat der jeweilige Nutzungsberechtigte zu tragen. Sie werden per Gebührenbescheid vor der Beräumung erhoben. Eine Grabverzichtserklärung (Verzicht auf Nachkauf und auf das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen – Vordruck) ist vor der Beräumung der Grabstätte bei der Stadt Nauen einzureichen.

## VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

### § 31

#### Allgemeine Anforderungen

- (1) Zur Unterhaltung der Grabstätte sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verpflichtet. Diese können geeignete Dienstleister beauftragen, die Grabstätten nach Maßgabe der Gestaltungsanforderungen herzurichten, zu schmücken, zu unterhalten und zu pflegen, sofern sie diese Arbeiten nicht selbst durchführen. Die Stadt ebnet innerhalb von 6 Monaten nach einer Beisetzung den Grabhügel ein, soweit die Witterung dieses nicht ausschließt. Anschließend ist die Grabstätte innerhalb von 3 Monaten durch den Nutzungsberechtigten würdig herzurichten. Grabstätten, bei denen das Nutzungsrecht vor der Beisetzung erworben wird, sind unverzüglich nach Aushändigung der Grabstellenerkunde nach Maßgabe der Gestaltungsanforderungen zu pflegen.
- (2) Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (3) Das Grabbeet ist ohne Hügel auf dem gleichen Niveau wie der umgebende Weg bzw. das angrenzende Gelände herzurichten. Eventuelle Grabeinfassungen sollen 6 – 8 cm über die umgebende Fläche ragen.
- (4) Die Bepflanzung darf nur innerhalb der Grabfläche erfolgen. Es dürfen nur Pflanzen verwendet werden, die andere Grabstätten und öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen und die Durchführung der Bestattung im Nachbargrab zulassen. Überschreiten Gehölze eine Höhe von 1 m oder wachsen sie in den Nachbargrabstellen- bzw. Wegbereich, ist die Stadt Nauen berechtigt, diese auf Kosten des Nutzungsberechtigten entschädigungslos und ohne vorherige Information zu entfernen.
- (5) Grabsteine, Einfassungen, eventuelle Trittplatten sowie die Grabbepflanzung müssen in einem ausgewogenen Verhältnis zu den Grabflächen stehen. Bänke auf Grabstätten sind unzulässig. Grabschmuck aus künstlichem Werkstoff ist nicht gestattet.
- (6) Einfriedungen von Grabstätten (Mauern, Zäune) sind nicht gestattet. Derartige Bauten hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Stadt innerhalb einer Frist von vier Wochen zu entfernen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf dem Grab. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können die Gegenstände von der Grabstätte entsorgt werden. Alte Grabanlagen haben Bestandsschutz.



## A – Amtlicher Teil

- (7) Bäume und andere großwüchsige Gehölze dürfen nicht zur Gestaltung von Grabstätten verwendet werden.

### § 32

#### Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

Für die Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften auf den Friedhöfen in Nauen – Hamburger Straße, Kienberg – Dorfstraße und Klein Behnitz – Riewender Straße gelten nachfolgend erläuterte Regelungen.

- a) Auf den Erd- und Urnen-Partnergrabfeldern erfolgt die Grabpflege durch die Stadt Nauen. Abgesehen von Grabplatte oder Grabstein darf auf diesen Feldern nur eine Blumenschale oder eine Blumenvase am Grabstein abgestellt werden. Bepflanzungen, Grabschmuck und Grabeindeckungen sind unzulässig und werden ohne vorherige Information entfernt. Über eine Vase bzw. eine Schale hinausgehender Grabschmuck kann an dafür vorgesehenen Andachtsflächen abgelegt werden. Grundsätzlich untersagt ist auch das Harken um Platte oder Stein.
- b) Auf dem Urnen-Stelengrabfeld und der Gemeinschaftsanlage für Früh- und Totgeborene erfolgt die Grabpflege durch die Stadt Nauen. Das Betreten des Grabfeldes ist zur Wahrung der Totenruhe nicht gestattet. An der Granitstele bzw. dem Granitstern im vorderen Bereich des Grabfeldes können Blumen und Grabschmuck abgelegt werden. Alle auf der Bestattungsfläche abgelegten Grabschmuckelemente werden ohne vorherige Information durch die Friedhofsverwaltung entfernt.
- c) Auf den Erd- und Urnen-Gemeinschaftsanlagen (anonyme Bestattungen) erfolgt die Grabpflege durch die Stadt Nauen. Zur Wahrung der Totenruhe ist das Betreten dieser Grabfelder nur während einer Beisetzung gestattet. Für das Ablegen von Blumen, Schalen und anderem Grabschmuck sind die Andachtsflächen am Rand des Grabfeldes zu nutzen. Alle direkt auf der Bestattungsfläche abgelegten Grabschmuckelemente werden ohne vorherige Information durch die Friedhofsverwaltung entfernt.

### § 33

#### Vernachlässigung

Wird ein Grab nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Stadt Nauen das Grab innerhalb einer festgesetzten Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügen eine öffentliche Bekanntmachung oder ein dreimonatiger Hinweis auf dem Grab. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Grabstätten von der Stadt Nauen auf Kosten des Nutzungsberechtigten abgeräumt, eingeebnet und angesät werden.

## VIII. Leichenhalle, Trauerhalle

### § 34

#### Benutzung der Leichenhalle und Kühlzelle

- (1) Die Leichenhalle sowie die Kühlzelle dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Stadt und in Begleitung eines Friedhofsmitarbeiters betreten werden.
- (2) Die Benutzung kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

### § 35

#### Benutzung der Trauerhalle

- (1) Auf Wunsch werden Särge und Urnen für die Trauerfeier in der Feierhalle aufgebahrt. Ist eine solche Einrichtung nicht vorhanden oder wird die Benutzung nicht gewünscht, kann die Trauerfeier am Grab abgehalten werden. Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verdacht besteht, dass der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der

Leiche bestehen.

- (2) Die Ausschmückung und Beleuchtung der Feierhalle wird durch die Stadt Nauen vorgenommen. In Absprache mit der Stadt kann durch einen geeigneten Dienstleister oder die Hinterbliebenen eine zusätzliche Dekoration vorgenommen werden.
- (3) Gedenkreden können von Geistlichen, weltlichen Rednern und Laienrednern gehalten werden.
- (4) Soll die Feier länger als 60 Minuten dauern, ist diese kostenpflichtige Verlängerung der Stadt Nauen vorab mitzuteilen.

## IX. Schlussvorschriften

### § 36

#### Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Stadt bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

### § 37

#### Haftung

- (1) Der Stadt Nauen obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten, sie haftet insbesondere nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt oder durch satzungswidrige Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen von dritten Personen oder Tieren verursacht werden. Im Übrigen haftet die Stadt Nauen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Verfügungs- und Nutzungsberechtigte haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustandes der Grabstätten entstanden sind.

### § 38

#### Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Nauen verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### § 39

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
  - b) entgegen § 5 Abs. 3
    1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, z. B. Fahrrädern oder Sport- und Freizeitgeräten (z. B. Rollschuhen, Inlineskatern) befährt, ausgenommen sind Kinderwagen, Handwagen, Behindertenmobile sowie Fahrzeuge der Stadt Nauen und der Dienstleistungserbringer,
    2. Waren aller Art verkauft, insbesondere Kränze und Blumen, sowie Dienstleistungen anbietet,
    3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt,
    4. Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen erstellt und verwertet, außer zu privaten Zwecken,
    5. Druckschriften verteilt,
    6. Abraum und Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
    7. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Grabstätten, Grabeinfassungen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen) betritt,



## A – Amtlicher Teil

8. lärmt, isst und trinkt sowie lagert,
  9. öffentliche Versammlungen und Aufzüge durchführt,
  - c) Hunde auf den Friedhof bringt, ohne sie an der Leine zu führen,
  - d) entgegen § 6 der Satzung eine gewerbliche Tätigkeit oder Arbeiten außerhalb der festgesetzten Zeiten durchführt oder gegen die in § 6 dieser Satzung festgelegten Vorschriften verstößt,
  - e) entgegen § 8 der Satzung Särge, Sargzubehör, Ausstattungen und Überurnen verwendet, die nicht den Anforderungen entsprechen,
  - f) entgegen § 14 und § 18 der Satzung das Anbringen einer Grabplatte oder eines Grabsteins unterlässt und auch auf Aufforderungen, die Anforderungen der Satzung umzusetzen, nicht reagiert
  - g) entgegen §§ 27, 28 der Satzung Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungs-elemente ohne Zustimmung oder von der Zustimmung abweichend errichtet oder verändert bzw. nicht vorschriftsmäßig fundamenti-ert oder befestigt,
  - h) entgegen § 29 der Satzung Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungs-elemente nicht in einem verkehrssicheren Zustand hält,
  - i) entgegen § 33 der Satzung die Grabpflege vernachlässigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung.

### § 40

#### Ersatzvornahme

- (1) Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist auf Kosten des Zuwiderhandelnden durch die Stadt Nauen beseitigt werden.
- (2) Einer vorherigen Anordnung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Ersatzvornahme zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr notwendig ist.

### § 41

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Nauen über die Friedhofsordnung vom 22.10.2012 außer Kraft.

Nauen, den 23. Juni 2021

gez. Manuel Meger  
Bürgermeister der Stadt Nauen

## Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Nauen – Friedhofsgebührensatzung (FHGeBS)

Aufgrund des § 3 und des § 28, Abs. 2, Satz 1, Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/7, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) in Verbindung mit dem § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBl. I/01, [Nr. 16], S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl. I/18, [Nr. 24]) sowie der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) und dem Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 07.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr. 11]) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen in ihrer Sitzung am 22. Juni 2021 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Friedhofsgebührensatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Nauen gelegene Friedhöfe und Friedhofsteile:

- Friedhof Stadt Nauen, Hamburger Straße
- Friedhof OT Kienberg, Dorfstraße
- Friedhof OT Klein Behnitz, Riewender Straße – Teilbereich
- Friedhof OT Wachow/Gohlitz, Nauener Straße – Teilbereich

### § 2

#### Gebührenpflicht

Die Stadt Nauen erhebt für die Benutzung der Einrichtungen und Anlagen der Friedhöfe, für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten und die Inanspruchnahme weiterer Leistungen der Stadtverwaltung Gebühren nach dieser Satzung und dem anliegenden Gebührenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist.

### § 3

#### Gebührensschuldner

- 1) Gebührensschuldner ist
  - a) wer den Antrag auf Benutzung einer Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - b) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- 2) Mehrere Gebührensschuldner für die gleiche Schuld haften als Gesamtschuldner.
- 3) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühren ist, wer die Amtshandlung veranlasst.
- 4) Gebührensschuldner haben alle für die Errechnung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

### § 4

#### Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- 1) Die Gebühr entsteht
  - a) mit Antragstellung auf gebührenpflichtige Amtshandlung oder Leistung,
  - b) mit Inanspruchnahme einer gebührenpflichtigen Leistung,
  - c) mit Zuteilung des Nutzungsrechts an einer Grabstelle.
- 2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- 3) Die fälligen Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.
- 4) Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur voraussichtlichen Höhe der Kosten abhängig gemacht werden.

### § 5

#### Datenerhebung, Datenverarbeitung

- 1) Die Stadt Nauen ist berechtigt, von den Gebührenpflichtigen oder deren Beauftragten personenbezogene Daten zum Zwecke der Festsetzung, Annahme oder Einziehung der Gebühren sowie zum Zwecke der Zah-



## A – Amtlicher Teil

lungsüberwachung zu erheben.

Zu den in Satz 1 genannten Daten zählen:

1. der Name, der Vorname und die Anschrift;
  2. im Falle einer Lastschriftinzugsermächtigung oder unbaren Zahlung die Bankverbindung der oder des Gebührenpflichtigen und der oder des Beauftragten sowie
  3. der Gegenstand der Gebühr
- 2) Die Stadt Nauen ist berechtigt, die in Absatz 1 bezeichneten personenbezogenen Daten zu den in Absatz 1 Satz 1 genannten Zwecken zu verarbeiten.

### § 6

#### Sonderleistungen

Sonderleistungen der Friedhofsverwaltung, die im nachfolgenden Gebührenverzeichnis nicht enthalten sind, werden nach dem tatsächlichen Kostenaufwand berechnet.

### § 7

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Nauen – Friedhofsgebührensatzung – vom 22.10.2012 außer Kraft.

Nauen, den 23. Juni 2021

*gez. Manuel Meger*  
Bürgermeister der Stadt Nauen

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung (FHGebS)

### Gebührenverzeichnis zur Friedhofsgebührensatzung

<p><b>I. Gebühr für die Überlassung einer Grabstätte</b></p> <p>I.1.a Erd-Reihengrabstätte 1.208,00 €</p> <p>I.1.b Erd-Partnergrab – einsteilig 1.627,00 €</p> <p>I.1.c Zusätzliche Urne im Erd-Partnergrab 586,00 €</p> <p>I.1.d Erdgemeinschaftsanlage (EGA) – anonym 1.315,00 €</p> <p>I.2.a Erd-Wahlgrabstätte, je Stelle 1.243,00 €</p> <p>I.2.b 2. Urne in einem belegten Erd-Wahlgrab 586,00 €</p> <p>I.3.a Urnen-Wahlgrabstätte – einsteilig 728,00 €</p> <p>I.3.b Urnen-Partnergrab – einsteilig 1.153,00 €</p> <p>I.3.c Zusätzliche Urne in einem Urnen-Wahlgrab oder im Urnen-Partnergrab 586,00 €</p> <p>I.3.d Urnen-Stelengrab 1.189,00 €</p> <p>I.3.e Urnengemeinschaftsanlage (UGA) – anonym 905,00 €</p> <p>I.4.a Erd-Kindergrabstätte 442,00 €</p> <p>I.4.b Gemeinschaftsanlage für Früh- und Totgeburten 0,00 €</p> <p>I.5 Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten</p> <p>a) Erd-Partnergrab, je Stelle und Jahr 81,35 €</p> <p>b) Erd-Wahlgrabstätte, je Stelle und Jahr 49,72 €</p> <p>c) Urnen-Partnergrab, je Stelle und Jahr 57,65 €</p> <p>d) Urnen-Wahlgrabstätte, je Stelle und Jahr 36,40 €</p> <p>e) Erd-Kindergrabstätte, je Stelle und Jahr 38,90 €</p> <p><b>II. Gebühr für die Grabherrichtung</b></p> <p>II.1 bei allen Erd-Grabstätten (Verstorbene ab 5. LJ) 740,00 €</p> <p>II.2 bei allen Urnen-Grabstätten 277,00 €</p> <p>II.3 bei Erd-Kindergrabstätten 165,00 €</p> <p>II.4 in Gemeinschaftsanlage für Früh- und Totgeburten 69,00 €</p>	<p><b>III. Benutzung der Trauerhalle</b></p> <p>III.1 Benutzung der Trauerhalle, je Trauerfeier 252,00 €</p> <p>III.2 Benutzung der Leichehalle/Kühlzelle, pro Tag 30,00 €</p> <p><b>IV. Gebühr für Aus- und Umbettungen</b></p> <p>IV. Ausbettung einer Aschurne einschl. Versand 277,00 €</p> <p><b>V. Grabberäumung durch die Friedhofsverwaltung nach Ablauf der Ruhezeit</b></p> <p>V.1 Beräumung bei Erd-Grabstätten, je Stelle 82,00 €</p> <p>V.2 Beräumung bei Urnen- und Kinder-Grabstätten, je Stelle 41,00 €</p> <p><b>VI. Verzicht auf das Nutzungsrecht vor Ablauf der Ruhefrist</b> (Ausgleich des Pflegeaufwands der Friedhofsverwaltung)</p> <p>VI.1 bei Reihen- und Erd-Wahlgrabstätten, je Stelle und Jahr 17,50 €</p> <p>VI.2 bei Urnen-Wahlgrabstätten, je Stelle und Jahr 8,80 €</p> <p><b>VII. Grabmalgebühren</b> (Errichtungsgenehmigung einschl. jährlicher Standsicherheitskontrolle)</p> <p>VII.1 bei allen Grabstätten mit 20 Jahren Nutzungsdauer, je Grabstein 83,00 €</p> <p>VII.2 bei Erd-Wahlgrabstätten mit 25 Jahren Nutzungsdauer, je Grabstein 93,00 €</p> <p>VII.3 bei Grabanlagen ohne Standsicherheitsprüfung 43,00 €</p> <p>VII.4 bei der Verlängerung von Grabstätten (alle), je Grabstein und Jahr 2,00 €</p> <p><b>VIII. Verwaltungsgebühren</b></p> <p>VIII.1 für die Umschreibung von Nutzungsrechten 10,00 €</p> <p>VIII.2 Versendung einer Aschurne bei Ausbettung 63,00 €</p>
---	---



## A – Amtlicher Teil

# Richtlinie der Stadt Nauen über die Förderung von Projekten der Kulturarbeit

### 1. Zielstellung

Die im kulturellen und künstlerischen Bereich in Nauen tätigen Akteure sind wichtige Träger des kulturellen Lebens der Stadt. Mit dieser Richtlinie möchte die Stadt Nauen deren Arbeit fördern und sie in ihrer Eigeninitiative, Qualität und Innovationsfreude stärken.

Ziel der Förderung ist die Unterstützung von Projekten, die zur Verwirklichung eines attraktiven und vielfältigen Kulturangebotes für alle Bürger/innen beitragen und Nauen als Kulturstandort weiterentwickeln.

### 2. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Eine Zuwendung erfolgt auf schriftlichen Antrag und nach Maßgabe vorhandener Mittel. Die Mittel werden durch die Stadtverordnetenversammlung für das jeweilige Haushaltsjahr mit Beschluss der Haushaltssatzung festgelegt. Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Die Stadtverwaltung entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens.
- (2) Nicht gefördert werden Projekte, die ausschließlich oder überwiegend beruflichen, parteipolitischen bzw. religiösen Zwecken oder der Gewinnerzielung dienen sollen. Das Projekt muss sich an die Allgemeinheit richten und grundsätzlich für jedermann zugänglich sein. Es darf sich nicht nur an eine geschlossene Gruppe, wie z. B. Vereinsmitglieder, wenden.
- (3) Der Zuwendungsempfänger muss sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung bekennen und die Gewähr dafür bieten, dass bei der zu fördernden Maßnahme keine extremistische Haltung dargestellt oder verbreitet wird.
- (4) Nach Prüfung der Anträge wird der für Kultur zuständige Ausschuss der Stadtverordnetenversammlung über die Bewilligungen für das Folgejahr, vorbehaltlich des Wirksamwerdens der Haushaltssatzung, informiert.

### 3. Gegenstand der Förderung

- (1) Zuwendungsfähige Maßnahmen im Sinne der Satzung sind:
  - kulturelle Veranstaltungen, die gesamtstädtischen Charakter haben
  - Veranstaltungen und Projekte zur Förderung der Heimatpflege
  - Projekte, die kulturelle Teilhabe und kulturelle Bildung fördern.
- (2) Alle Veranstaltungen müssen innerhalb der Grenzen der Stadt Nauen einschließlich ihrer Ortsteile durchgeführt werden. Die Projekte zur Förderung der Heimatpflege müssen sich auf die Stadt Nauen einschließlich ihrer Ortsteile beziehen.
- (3) Gefördert werden ausschließlich konkrete, in sich geschlossene und selbstständige Projekte. Die Projekte müssen inhaltlich genau beschrieben sein und erkennen lassen, an welchen Orten, zu welchen Zeiten und mit welchen Kosten sie durchgeführt werden.

### 4. Zuwendungsempfänger

- (1) Antragsberechtigt sind in der Stadt Nauen ansässige bzw. im Gebiet der Stadt Nauen tätige
  - juristische Personen, wie Vereine, rechtsfähige Stiftungen, kulturelle Einrichtungen, Kirchengemeinden, GmbH, Genossenschaften, etc.
  - natürliche Personen.
- (2) Pro Kalenderjahr darf nur ein Förderantrag je Antragsteller eingereicht werden.
- (3) Projekte von Antragstellern, gegenüber denen die Stadt Nauen offene Forderungen hat, die nicht oder nicht fristgerecht beglichen worden sind, sind nicht förderfähig.

### 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- (1) Die Zuwendung wird als zweckgebundener Zuschuss gewährt.
- (2) Der Zuschuss beträgt maximal 75% der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens jedoch 1.000,- € je Projekt.
- (3) Übersteigt das Volumen der eingereichten Anträge die zur Verfügung

stehenden Mittel, erfolgt die Bewilligung der förderfähigen Anträge prozentual gleichmäßig anteilig.

- (4) Fördermittel nach dieser Richtlinie werden nicht gewährt, wenn die Projekte aus anderen städtischen Haushaltsmitteln unterstützt werden.
- (5) Die Zuwendung darf vom Empfänger nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen verwendet werden.
- (6) Förderarten:
  - a. Projektförderung: für einzelne, zeitlich und inhaltlich abgrenzbare Vorhaben als Zuschuss gemäß Abs. 2
  - b. Investitionszuschuss: als Anteilsfinanzierung gemäß Abs. 2 für die Anschaffung beweglicher Wirtschaftsgüter, die dem Förderzweck dienen.
  - c. Institutionelle Förderung: ist nach dieser Richtlinie ausgeschlossen
- (7) Nicht zuwendungsfähige Aufwendungen:
  - a. Übernachtungs- und Verpflegungskosten jeglicher Art
  - b. Repräsentationsausgaben, wie z. B. Gastgeschenke
  - c. Gemeinkosten, die nicht direkt dem Projekt zugeordnet werden können

### 6. Verfahren

- (1) Die Gewährung von Zuwendungen setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Mit diesem sind prüffähige Unterlagen einzureichen.
- (2) Anträge sind bis zum 30.9. des Vorjahres für das Folgejahr bei der Stadt Nauen, Kulturbüro, einzureichen. Für den Antrag ist das von der Stadt Nauen für diesen Zweck erstellte Antragsformular (Anlage 1) zu verwenden. Die Vollständigkeit der Antragsunterlagen ist Voraussetzung für eine etwaige Gewährung von Fördermitteln. Später eingehende Anträge werden nachrangig behandelt. Später eingehende Anträge werden nachrangig behandelt.
- (3) Eine Zuwendung kann nur erfolgen, wenn die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist und dies im Antrag nachgewiesen wird.
- (4) Voraussetzung für die Förderung ist, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde. Die Stadt Nauen kann dem vorzeitigen Maßnahmenbeginn zustimmen. Mit der geplanten Maßnahme darf jedoch nicht vor dem 1. Januar des jeweiligen Bewilligungsjahres begonnen werden. Aus der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn ergibt sich noch keine Zusage auf Förderung.
- (5) Der Antragsteller erhält einen Bescheid, aus dem Förderzweck, Förderart, Förderhöhe und -zeitraum hervorgehen. Ggf. erhält der Antragsteller einen begründeten Ablehnungsbescheid.
- (6) Die Mittel können zur Sicherung der Liquidität des Antragstellers bereits zu einem früheren Zeitpunkt durch einen formlosen Antrag abgefordert werden, jedoch nicht vor dem 1. Januar des jeweiligen Bewilligungsjahres.
- (7) Nach Abschluss der Maßnahme ist die Verwendung der Mittel un- aufgefordert spätestens drei Monate nach Projektende mit dem dafür vorgesehenen Formular nachzuweisen (Anlage 2). Hierin sind die Gesamtkosten der Maßnahme und deren Finanzierung darzustellen. Die Originalbelege sind beizufügen.
- (8) Eine bewilligte Zuwendung ist ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn
  - a. die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist
  - b. der Verwendungszweck ohne Zustimmung des Zuwendungsgebers bei der Stadt Nauen geändert wurde
  - c. Sonstige Bestimmungen dieser Richtlinie oder des Zuwendungsbescheides nicht eingehalten wurden.

In diesen Fällen wird der zu Unrecht gewährte Förderbetrag zurückgefordert und ist vom Zuwendungsempfänger zu erstatten.

- (9) Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit (Pressemitteilungen, Drucksachen, Digitalwerbung etc.) auf die Förderung der Maßnahme durch die Stadt Nauen hinzuweisen.





## A – Amtlicher Teil

Hierfür stellt die Stadt Nauen ihr Logo zur Verfügung.

### 9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.07.2021 mit Wirkung für Förderungen ab dem Haushaltsjahr 2022 in Kraft.

Die „Richtlinie der Stadt Nauen über die Förderung von Projekten der Kulturarbeit“ vom 26.10.2015 tritt damit außer Kraft.

Nauen, den 23. Juni 2021

gez. Manuel Meger  
Bürgermeister

## 1. Änderungssatzung vom 22. Juni 2021 der Satzung der Stadt Nauen über Aufwandsentschädigungen vom 16. Dezember 2019

Auf Grund des § 30 Abs. 4 Satz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 8.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 38], S. 2) in Verbindung mit der Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung (KomAEV) vom 31.5.2019 (GVBl. II Nr. 40/2019), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2019 (GVBl. II/19, [Nr. 47]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen in der Sitzung am 22. Juni 2021 folgende 1. Änderung zur Satzung der Stadt Nauen über Aufwandsentschädigungen beschlossen.

### Artikel I

- Im § 4 – Aufwandsentschädigung –, Abs. 1 werden die Buchstaben
  - b) an die Mitglieder des Seniorenrates 30,00 €
  - c) an jede Schiedsperson 30,00 €
 ersatzlos gestrichen.

- Im § 5 – Sitzungsgeld –, Abs. 2 wird  
... und in die Ausschüsse entsendete Mitglieder des Seniorenrates ersatzlos gestrichen.

### Artikel II

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Nauen über Aufwandsentschädigungen tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Nauen in Kraft.

Nauen, den 23. Juni 2021

gez. Manuel Meger  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Nauen für das Haushaltsjahr 2019 und der Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2019

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat unter Beschluss Nr. 292/2021 auf ihrer Sitzung am 22.06.2021 den geprüften Jahresabschluss 2019 beschlossen. Die Prüfung erfolgte durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Nauen. Der Prüfbericht lag am 15.03.2021 vor.

Der Jahresabschluss 2019 mit Anlagen liegt ab sofort zur Einsichtnahme in der Stadtverwaltung, Rathausplatz 1, Zimmer 9 zu den Sprechzeiten aus.

Der Bürgermeister wurde mit Beschluss Nr. 293/2021 für das Haushaltsjahr 2019 entlastet.

gez. M. Meger  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung – Zahlungserinnerung

Hiermit werden alle Steuer- und Gebührenpflichtige daran erinnert, dass folgende Zahlungen für das **III. Quartal 2021 am 15.08.2021** fällig sind:

- Grundsteuer A
- Grundsteuer B
- Gewerbesteuer
- Vergnügungssteuer
- Hundesteuer

Sofern Sie keinen Steuerbescheid für das Jahr 2021 erhalten haben, gelten die Abgabensätze des Vorjahres.

Diese Mitteilung gilt als **öffentliche Bekanntmachung** im Sinne des § 20 Abs. 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVG Bbg).

Bei Nichtzahlung nach einer öffentlichen Zahlungserinnerung bzw. Mahnung

wird die zuständige Vollstreckungsbehörde beauftragt.

Ich weise darauf hin, dass durch das Inkrafttreten der neuen Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg zum 02.09.2013 wesentlich höhere Mahn- und Vollstreckungsgebühren erhoben werden.

Für jeden angefangenen Monat der Säumnis ist ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des auf volle 50,00 € abgerundeten Schuldbetrages verwirkt.

**Zahlungen richten Sie bitte an die Stadt Nauen:**

**Kontonummer: 3810 1095 91    BLZ: 1605 0000**

**Mittelbrandenburgische Sparkasse**

**IBAN: DE83 1605 0000 3810 1095 91    BIC: WELADED1PMB**

gez. Meger  
Bürgermeister



## A – Amtlicher Teil

### Benachrichtigung (gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 Verwaltungszustellungsgesetz)

Herr  
Vincent Essoy,  
letzte bekannte Anschrift: Solmsstraße 3 in 10961 Berlin

z. Zt. unbekanntem Aufenthalts, wird hiermit in Kenntnis gesetzt, dass der für ihn bestimmte Bescheid der Stadt Nauen – Der Bürgermeister –, Rathausplatz 1 in 14641 Nauen vom 31.05.2021

Aktenzeichen: FB 30-364-A-2020/AO

bei der Stadt Nauen, Bürgerbüro, Rathausplatz 2 in 14641 Nauen während der Sprechzeiten Montag 07:00 Uhr–12:00 Uhr, Dienstag und Donnerstag von 08:00 Uhr–18:00 Uhr eingesehen werden kann.

Aufgrund der aktuellen Situation kann die Einsichtnahme zurzeit nur nach vorheriger Terminvereinbarung von Herrn Essoy oder eines von ihm Bevollmächtigten zu den o. g. Zeiten erfolgen.

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

*gez. M. Meger*  
Bürgermeister

### Versteigerung von Fundsachen in der Stadt Nauen

Am 08.09.2021 von 10.00 Uhr – 12.00 Uhr wird die Stadt Nauen auf dem Innenhof des Rathauses Fundsachen versteigern.

Es werden Fahrräder für Damen und Herren und 1 Kinderrad angeboten. Die Räder können teilweise sofort genutzt werden, andere benötigen erst Reparaturen.

Es werden ein Koffer mit Inhalt, ein Golfschläger und einzelne Kleinigkeiten versteigert.

Die Veranstaltung wird nur durchgeführt, wenn es die Corona-Situation erlaubt. Es gelten dann die aktuellen Hygieneregeln.

### Allgemeinverfügung der Stadt Nauen über die Festlegung eines Modellgebietes nach § 26a Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 der Siebten Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund der SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Siebte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 7. SARS-CoV-2-EindV) vom 06. März 2021 zuletzt geändert durch Verordnung vom 01. Juni 2021

Gemäß § 26 a Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 der 7. SARS-CoV-2-EindV ist bei einem Modellprojekt, das der Untersuchung der Entwicklung des Infektionsgeschehens unter den Bedingungen der Öffnungen von Betrieben und Einrichtungen, in einem Projektgebiet stattfinden soll, durch die kreisangehörigen Gemeinde das Projektgebiet durch eine Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzugeben.

Daher wird hiermit gemäß § 26 a Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 der 7. SARS-CoV-2-EindV angeordnet:

#### 1. Projektgebiet

Für den Zeitraum vom 01.07.2021 bis zum 31.07.2021 wird für den Bereich Börnicke Flur 6 Flurstück 131 und 139 der Stadt Nauen als Teilgebiet einer kreisangehörigen Gemeinde zur Umsetzung des Projekts „Nation of Gondwana“ als Projektgebiet festgelegt.

#### 2. Sofortige Vollziehbarkeit

Die sofortige Vollziehbarkeit der oben genannten Bestimmung wird angeordnet. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung. Das zuständige Gericht kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen, § 80 Absatz 5 Verwaltungsgerichtsordnung. Ein entsprechender Antrag wäre zu richten an das Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14467 Potsdam.

#### 3. Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung tritt ab dem 01.07.2021 nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31.07.2021 außer Kraft. Sie tritt ebenfalls außer Kraft, mit Ablauf der Geltungsdauer der zum Zeitpunkt des Erlasses der Allgemeinverfügung gültigen 7. SARS-CoV-2-EindV, sofern nicht eine Nachfolgeverordnung der 7. SARS-CoV-2-EindV ausdrücklich regelt, dass die Wirksamkeit von Regelungen, die auf der Grundlage der 7. SARS-CoV-2-EindV getroffen worden sind, von deren Außerkrafttreten unberührt bleiben.

#### Begründung:

Gemäß § 26 a Absatz 1 der 7. SARS-CoV-2-EindV kann für ein Gebiet oder Teilgebiet einer Gemeinde das fachlich zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständige Ministerium in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt abweichende Regelungen für

1. Veranstaltungen mit Unterhaltungscharakter,
2. die Sportausübung,
3. Kultureinrichtungen und -veranstaltungen

zulassen (Modellprojekte).

Mit Schreiben vom 28.05.2021 wurde das Projekt „Nation of Gondwana“ als Modellprojekt durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie in Abstimmung mit dem Ministerium für Gesundheit, Soziales, Integration und Verbraucherschutz als geeignet erklärt.

Voraussetzung für die Durchführung des Modellprojekts ist unter anderem, dass gemäß § 26 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 der 7. SARS-CoV-2-EindV der zum



## A – Amtlicher Teil

Zeitpunkt der Allgemeinverfügung erlassenen gültigen Fassung die zuständige Gemeinde, in diesem Fall die Stadt Nauen, das Projektgebiet in dem das Modellprojekt stattfinden soll, als ein Projektgebiet durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung festlegt.

### zu Ziffer 1

Das Open Air Festival „Nation of Gondwana“, ist seit 1999 ein Event, das jährlich im OT Grünefeld der Gemeinde Schönwalde-Glien am dortigen Kieseestee stattfindet. Es ist ein fester Bestandteil im Veranstaltungskalender des Landes Brandenburg und der Gemeinde Schönwalde-Glien.

Die genutzte Fläche befindet sich ausschließlich um und im Gelände des Kiesees. Teile der genutzten Fläche gehören zur Ortslage Börnicke und somit zur Stadt Nauen. Es ist daher erforderlich, dass auch diese Bereiche als Projektgebiet festgelegt werden.

### Bekanntmachungshinweis

Diese Allgemeinverfügung gilt nach ihrer Veröffentlichung im Schaukasten des Ortsteils Börnicke sowie im Amtsblatt der Stadt Nauen ab dem 01.07.2021 als bekanntgegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz).

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Nauen, Rathausplatz 1, 14641 Nauen einzulegen.

Nauen, den 23. Juni 2021

gez. Manuel Meger  
Bürgermeister

## – Amtliche Bekanntmachungen anderer Ämter und Institutionen –

### Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“ (Körperschaft des öffentlichen Rechts)

In der Zeit vom 15. Juli 2021 bis zum 15. April 2022 führen der Wasser- und Bodenverband „Rhin-/Havelluch“ und die von ihm beauftragten Unternehmen die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. und II. Ordnung durch. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder der Hochwasservorsorge) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen.

Im Sinne der Regelungen des § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in Verbindung mit den §§ 38 und 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) **kündigen wir hiermit die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke an.**

Gemäß § 41 WHG und der §§ 84, 97 und 98 BbgWG, haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie die Nutzungsberechtigten der Gewässer, Deiche und Vorländer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen. Sie haben ferner zu dulden, dass die Uferbereiche im Interesse der Unterhaltung oder der naturnahen Entwicklung der Gewässer standorttypisch bepflanzt werden.

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundflächeneigentümer und -nutzer, die Uferbereiche als Gewässerschutzstreifen so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und -entwicklung nicht beeinträchtigt wird! Die Breite der Gewässerschutzstreifen (Uferbereiche) beträgt bei Gewässern II. Ordnung 5,0 Meter und an Gewässern I. Ordnung 10,0 Meter von der Böschungsoberkante landeinwärts. Zuwiderhandlungen schließen einen Schadenersatzanspruch nach § 41 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 254 BGB aus.

**In Vorbereitung der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bitten wir alle Anlieger, die freie Zufahrt zum Gewässer zu gewähren, indem z. B. Durchfahrten geöffnet und ortsveränderliche Koppelzäune, Hochsitze etc. aus dem Gewässerrandstreifen herausgesetzt werden.**

Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune oder Gehölzpflanzungen) in und an Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist durch die Untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig!

**Unabhängig davon müssen Anlagen, die durch die technischen Maßnahmen der Gewässer- oder Deichunterhaltung beschädigt werden könnten (wie Grenzsteine, Rohrleitungs- oder Dräneinläufe u. ä.) mit einem Pfahl, mindestens 1,50 Meter über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden. Temporäre Weidezaungeräte, Kabel, Wasserrohre etc. sind ebenfalls kenntlich zu machen oder zu entfernen.**

Der Unterhaltungsplan für 2021/2022 kann innerhalb der Geschäftszeiten, Mo–Do 8–12 und 13–16 Uhr und Fr 8–12 Uhr, in der Verwaltung des Verbandes eingesehen werden.

Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässerunterhaltung wenden Sie sich bitte an den Wasser- und Bodenverband „Rhin-/Havelluch“, 16833 Fehrbellin, Karl-Marx-Str. 1d, Telefon: 033932-70250; Fax: 033932-72270; E-Mail: wbv-fehrellin@gmx.de.

Fehrbellin, den 08.06.2021

gez. Philipp  
Geschäftsführer



**A – Amtlicher Teil**

**Landkreis Havelland – Mechanisch-Biologische Abfallbehandlungsanlage (MBA) Schwanebeck**

**Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Emissionsmessungen an der Abluftreinigungsanlage der MBA  
Berichtszeitraum/ Emissionsdaten 2020**

**1.) Gesetzliche Grundlagen**

Entsprechend des § 15 der Dreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen – 30. BimSchV) zur Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Nr. 5.24 des Änderungsgenehmigungsbescheides Nr. 04.00.0/03 vom 30.06.2003 hat der Betreiber von biologischen Abfallbehandlungsanlagen die Öffentlichkeit über die Messungen von Emissionen zu unterrichten.

Dabei handelt es sich um die Messungen der Emissionsgrenzwerte gemäß § 6 der 30. BimSchV, wobei der Wortlaut heißt:

„Der Betreiber hat die biologische Abfallbehandlungsanlage so zu errichten und zu betreiben, dass in den zur Ableitung in die Atmosphäre bestimmten Abgasströmen nach § 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 und § 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2

1. kein Tagesmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:
  - a) Gesamtstaub 10 mg/cbm
  - b) organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff, 20 mg/cbm
2. kein Halbstundenmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:
  - a) Gesamtstaub 30 mg/cbm
  - b) organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff, 40 mg/cbm
3. kein Monatsmittelwert, bestimmt als Massenverhältnis nach § 10 Abs. 2, die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:
  - a) Distickstoffoxid 100 g/Mg
  - b) organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff, 55 g/Mg
4. kein Messwert einer Probe den folgenden Emissionsgrenzwert überschreitet: Geruchsstoffe 500 GE/cbm und
5. kein Mittelwert, der über die jeweilige Probenahmezeit gebildet ist, die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet: Dioxine/ Furane, angegeben als Summenwert gemäß Anhang zur 17. BimSchV, 0,1 ng/cbm.“

Im Fall der MBA Schwanebeck betrifft das die Emissionen der gefassten und gereinigten Abluft aus der Annahme- und Aufbereitungshalle, der Beschickungshalle, die Intensivrotten 1 und 2 sowie der biologischen Behandlungsstufe der MBA, gemessen am Kamin der Abluftreinigungsanlage.

Die Ableitung der gereinigten Abluft erfolgt über einen Kamin mit einer Höhe von 14 m gemäß den Anforderungen des § 7 der 30. BimSchV der besagt, dass der Betreiber die Abgasströme nach § 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 und § 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 so abzuleiten hat, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung erfolgt; eine Ableitung über Schornsteine ist erforderlich.

**2.) Allgemeine Angaben**

Die MBA Schwanebeck wurde in einer technisch einfachen Form bereits im Februar 1998 erstmalig in Betrieb genommen. Durch die „Verordnung über die umweltverträgliche Ablagerung von Siedlungsabfällen und über biologische Abfallbehandlungsanlagen“ vom 20.02.2001 wurde es notwendig, die MBA technisch zu ertüchtigen. Deshalb wurde im Jahr 2004/2005 der 1. Erweiterungsabschnitt der MBA Schwanebeck errichtet. Dieser ging im Februar 2005 in den Probetrieb. Der reguläre Anlagenbetrieb begann am 01.06.2005. Im Jahr 2005/2006 wurde die Anlage mit dem 2. Erweiterungsabschnitt komplettiert.

Durchsatzzahlen:

Im Jahr 2020 wurden in der MBA Schwanebeck insgesamt behandelt/erzeugt:

Input

- Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (LK Havelland) ca. 31.422 Mg
- Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (sonst. Herkunft) ca. 24.770 Mg

Output

- Deponiefraktion zur Ablagerung (Deponie Schwanebeck) ca. 12.248 Mg
- Mechanisch Biologisch behandelte Abfälle (ORS – MEAB) ca. 21.844 Mg
- Heizwertreiche Fraktion zur energetischen Verwertung ca. 11.409 Mg
- Wasserverlust I Rotteverlust I Eisen- und Nichteisenmetalle ca. 10.691 Mg\*  
\*(rechnerische Differenz)

Die Abluftreinigung erfolgt seit dem Februar 2005 über eine zweiliniige „regenerative thermische Oxidationsanlage“ (RTO), die seit Mai 2006 um eine weitere Linie auf insgesamt 3 Linien erweitert wurde. In dieser RTO-Anlage werden die schädlichen Bestandteile der gefassten Abluft bei einer Temperatur von mindestens 850 °C und einer Mindestverweilzeit von 2 Sekunden (vgl. dazu Änderungsgenehmigungsbescheid vom 30.06.2003, Nr. 5.13) nahezu vollständig oxidiert.

Um die Entstehung von Stickoxiden zu vermeiden, werden Stickstoffverbindungen (z. B. Ammoniak) vorher über je einen sauren Wäscher pro Linie ausgefällt.

Am 24.03.2011 wurde ein Antrag auf Temperaturabsenkung (Änderungsanzeige nach § 15 BimSchG) beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Regionalabteilung West (LUGV) gestellt. Der Versuchsablaufplan und der Messplan wurden inhaltlich abgestimmt und die Versuchsdurchführung erfolgte vom 24.10.11 bis zum 26.10.11. Mit Feststellungsbescheid Nr. 36/11/A15 vom 22.02.2012 wurde die beantragte Temperaturabsenkung in der RTO von 850 °C auf 820 °C genehmigt.

**3.) Durchführung, Ergebnisse und Bewertungen der Einzelmessungen am Kamin der Abluftreinigungsanlage**

Für das Jahr 2020 war eine Messung zur Überprüfung der Einhaltung der Emissionsbegrenzungen Mitte März 2020 vorgesehen. Die Emissionsmessung wurde im März 2020 durchgeführt. Es wurden entsprechend des § 6 der 30. BimSchV folgende Messwerte ermittelt:

Dioxine/ Furane, PCDD/F

Emissionsgrenzwert	Datum der Messung	Messergebnis
0,1 ng/m <sup>3</sup> (Halbstundenmittelwert)	10.03.2021 10:10 Uhr	0,001 ng/m <sup>3</sup>
	11.03.2021 08:30 Uhr	0,001 ng/m <sup>3</sup>
	15.03.2021 09:10 Uhr	0,001 ng/m <sup>3</sup>

Geruch

Emissionsgrenzwert	Datum der Messung	Messergebnis
500 Geruchseinheiten	30.03.2021	240   230   130



## A – Amtlicher Teil

Gemäß Änderungsbescheid Nr. 004.00.00/03 vom 30.06.2003 und nach wesentlicher Änderung der Anlage gemäß Nachtragsgenehmigungsbescheid 053.04.00/005 vom 23.05.2006 des Landesumweltamtes Brandenburg, Regionalabteilung West Genehmigungsverfahrensstelle wurden weiter folgende Parameter untersucht:

### Kohlenmonoxid

Emissionsgrenzwert	Datum der Messung	Messergebnis
100 mg/m <sup>3</sup> (Tagesmittelwert)	10.03.2021 10:30 Uhr	45,05 mg/m <sup>3</sup>
	10.03.2021 11:00 Uhr	31,62 mg/m <sup>3</sup>
	10.03.2021 11:30 Uhr	26,72 mg/m <sup>3</sup>

### Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid

Emissionsgrenzwert	Datum der Messung	Messergebnis
100 mg/m <sup>3</sup> (Tagesmittelwert)	10.03.2021 10:00 Uhr	7,27 mg/m <sup>3</sup>
	10.03.2021 11:00 Uhr	10,03 mg/m <sup>3</sup>
	10.03.2021 11:30 Uhr	8,90 mg/m <sup>3</sup>

### Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid

Emissionsgrenzwert	Datum der Messung	Messergebnis
350 mg/m <sup>3</sup> (Tagesmittelwert)	10.03.2021 11:46 Uhr	< 0,77 mg/m <sup>3</sup>
	11.03.2021 09:16 Uhr	1,30 mg/m <sup>3</sup>
	15.03.2021 09:51 Uhr	< 0,77 mg/m <sup>3</sup>

### Bewertung der Messergebnisse

Die Ergebnisse der Messungen für die Schadstoffgruppen zeigen, dass die Grenzwerte sicher unterschritten werden und z. T. nur im Promillebereich des Halbstundenmittelwertes bzw. Tagesmittelwertes liegen. Die Messungen zeigen, dass alle Grenzwerte sicher eingehalten werden können.

#### 4.) Durchführung, Ergebnisse und Bewertungen der kontinuierlichen Emissionsmessungen am Kamin der Abluftreinigungsanlage

Mit Hilfe einer kontinuierlichen Messung am Kamin werden für die Parameter Gesamtstaub, Gesamtkohlenstoff und Distickstoffoxid halbstündlich Messwerte ermittelt. Diese werden dann zur Berechnung von Halbstunden-, Tagesmittel- und Monatsmittelwerten herangezogen. Die Emissionsgrenzwerte gemäß § 6 der 30. BimSchV werden nachfolgend den ermittelten Messwerten gegenübergestellt.

Im gesamten Jahr 2020 wurde keine ungereinigte Abluft, bedingt durch einen Anlagenausfall, in die Atmosphäre abgeblasen.

### Ergebnisse der kontinuierlichen Emissionsmessung RTO Schwanebeck

Parameter	Einheit	Grenzwert	Halbstundenmittelwertüberschreitungen 2021 Mittelwerte
<b>Halbstundenmittelwerte</b>			
Gesamtstaub	mg/Nm <sup>3</sup>	30	1 geringfügige Überschreitung (defekte Sonde)
Gesamtkohlenstoff (C ges.)	mg/Nm <sup>3</sup>	40	1 geringfügige Überschreitung (defektes Messgerät)
<b>Tagesmittelwerte</b>			Mittelwerte
Gesamtstaub	mg/Nm <sup>3</sup>	10	0,23
Gesamtkohlenstoff (C ges.)	mg/Nm <sup>3</sup>	20	1,67
<b>Monatsmittelwerte</b>			Mittelwerte
Distickstoffoxid	[g/Mg]	100	1,29
Gesamtkohlenstoff (C ges.)	[g/Mg]	50	1,73

### Bewertung der Messergebnisse

Im Jahr 2020 konnten von 17.520 Halbstundenwerten 15.647 Halbstundenwerte erfasst bzw. ausgewertet werden. Die Differenz der Halbstundenmittelwerte ergab sich aus Aufzeichnungsverlusten bei Wartungsarbeiten, Messgerätdéfekten und aus unplausiblen Werten. Nach dem Erkennen wurden diese Mängel schnellstmöglich durch das Servicepersonal bzw. die Herstellerfirmen behoben.

Im Rahmen der erfassten Halbstundenmittelwerte wurde der Parameter Gesamtstaub (30 mg/Nm<sup>3</sup>) 1 Mal geringfügig überschritten, d. h. bei insgesamt 15.647 Halbstundenwerten wurde im Betrachtungszeitraum der Grenzwert zu **99,99 %** eingehalten.

Beim Grenzwert für die Halbstundenmittelwerte des Parameters Gesamtkohlenstoff wurden im Jahr 2020 insgesamt 1 geringfügige Überschreitung bei 15.647 Halbstundenwerten festgestellt, d. h. bei insgesamt 15.647 Halbstundenwerten wurde im Betrachtungszeitraum der Grenzwert zu **99,99 %** eingehalten.

Eine detaillierte Darstellung der Emissionswerte mit Klassenhäufigkeitsverteilungen kann beim Anlagenbetreiber auf Anfrage eingesehen werden. Die Protokolle können nach vorheriger Absprache mit Herrn Braatz, Tel. 03321-748943, bei der abh Abfallbehandlungsgesellschaft Havelland mbH, Schwanebecker Weg 25 in 14641 Nauen eingesehen werden.

Nauen, 31.05.2021

Braatz  
Betriebsing.



**A – Amtlicher Teil**

**Friedhofsgebührenordnung der Evangelischen Kirchengemeinde Groß Behnitz**

Auf der Grundlage des Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe vom 29. Okt. 2016 beschließt nach § 43 und § 44 des Friedhofgesetzes der Gemeindegemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Groß Behnitz für den in kirchlicher Trägerschaft befindlichen Friedhof Groß Behnitz nachstehende Friedhofsgebührenordnung.

**I. Ruhefristen**

für Erd- und Urnenbestattungen: 20 Jahre – Verlängerung möglich

**II. Gebührentarife**

1. Grabberechtigungsgebühren
  - Einfachgrabstelle pro Jahr 26,00 €
  - Wahlgrabstätte (falls vorhanden und nach Absprache mit der Kirchengemeinde) 52,00 €
  - Urnenstelle (für bis zu 2 Urnen) 0,8 m x 0,8 m pro Jahr 20,00 €
  - Urnengemeinschaftsanlage (UGA) – halbanonym 2.840,00 €
2. Leistungen bei Trauerfeiern
  - Kapellennutzung 50,00 €
  - Läuten zur Beerdigung 25,00 €
  - Organist 50,00 €
3. Grabmalgebühren  
(Errichtungsgenehmigung einschl. jährl. Standsicherheitskontrolle)  
für stehende Grabsteine:
  - bis zu einer Breite von 0,55 m 76,00 €

- bis zu einer Breite von 0,80 m 138,00 €
- bis zu einer Breite von 1,60 m 214,00 €
- bei einer Breite von mehr als 1,60 m 268,00 €

*für liegende Grabsteine:*

- bis zu einer Größe von 0,50 m 37,00 €
- bis zu einer Größe von 1,00 m 91,00 €
- bei einer Größe von mehr als 1,00 m 150,00 €

*Steineinfassungen je lfd. Meter*

*Aufstellen von Holzkreuzen* 8,00 €

4. Wasser- und Abfallgebühren  
Je Einfachstelle pro Jahr 10,00 €

5. Verwaltungsgebühr 25,00 €

Die vorstehende Gebührenordnung tritt auf Beschluss des Gemeindegemeinderates der Evangelischen Kirchengemeinde Groß Behnitz vom 05.05.2021 mit ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig wird die Gebührenordnung vom 24.04.2007 außer Kraft gesetzt.

*Gr. Behnitz, am 05.05.2021*

*Der Gemeindegemeinderat Gr. Behnitz*

**Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“**

Der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ (WAH) gibt bekannt, dass ab **18. Mai 2021** die Trinkwasserleitung in der

**Stadt Nauen / OL Schwanebeck, Gohlitzer Straße**

**Gemarkung: Nauen**  
**Flur: 39**  
**Flurstücke: 1174, 1175, 1176, 1177, 1178, 1179, 1180, 1181, 1185 und 1186**

**freigegeben ist.**

Somit tritt laut Trinkwasserversorgungssatzung des Verbandes entsprechend § 4 ff. der Anschluss- und Benutzungszwang in Kraft.  
Die Wasserzähler werden durch den Technischen Bereich des WAH instal-

liert. Die Eigentümer haben ihre Grundstücksversorgungsanlage, einschließlich des Wasserzählerhaltebügels, vorzubereiten.

Grundstückseigentümer, die ihren Antrag auf Anschluss noch nicht gestellt haben, werden aufgefordert, diesen umgehend in der Geschäftsstelle des Verbandes zu stellen.

*Nauen, 25. Mai 2021*

*Thomas Seelbinder*  
*Verbandsvorsteher*

Wasser- u. Abwasserverband „Havelland“,  
Sankt-Georgen-Straße 7, 14641 Nauen  
Telefonnummer: 03321/4485-0   Telefax: 03321/4485-22  
E-Mail: service@wah-nauen.de

LOKALNACHRICHTEN

**Gratulationen zu Jubiläen**

*Zum Geburtstag  
Jede Minute glücklich sein,  
jede Stunde genießen,  
dann wird jeder Tag  
etwas ganz Besonderes.*



Die Stadt Nauen sagt allen Jubilarinnen und Jubilaren der Monate Juni und Juli 2021 herzlichen Glückwunsch!

**Sitzungstermine**

Stadtverordnetenversammlung und Ausschüsse

**JULI**

Sommerpause

**AUGUST**

- ▶ 11.08. | 18.00 Uhr | Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Verkehr
- ▶ 12.08. | 18.00 Uhr | Ausschuss für Bau, Wirtschaftsförderung, Landwirtschaft, Umweltschutz und Energie
- ▶ 19.08. | 18.00 Uhr | Ausschuss für Bau, Wirtschaftsförderung, Landwirtschaft, Umweltschutz und Energie
- ▶ 17.08. | 18.00 Uhr | Ausschuss für Soziales, Kultur, Bildung und Sport
- ▶ 31.08. | 18.00 Uhr | Hauptausschuss

**SEPTEMBER**

- ▶ 01.09. | 18.00 Uhr | Ausschuss für Rechnungsprüfung, Finanzen und Personal
- ▶ 21.09. | 18.00 Uhr | Stadtverordnetenversammlung

(Änderungen vorbehalten.)

**Die Tagesordnungen und Örtlichkeiten der einzelnen Sitzungen sind 7 Tage vor der Sitzung den Bekanntmachungskästen zu entnehmen. Zusätzlich finden Sie die Tagesordnungen und Örtlichkeiten unter <http://ris.nauen.de>. Die Stadtverordnetenversammlung erreichen Sie auch unter der E-Mail-Adresse [StVV@nauen.de](mailto:StVV@nauen.de)**

**Ein Zeichen gegen das Vergessen**

Andacht auch in Berge

» Mit einer Andacht wurde in Berge an das Ende des Zweiten Weltkrieges gedacht, das sich am 8. Mai zum 76. Mal jährt. Zum Gedenken an dieses historische Ereignis hatte die Kirchengemeinde des Evangelischen Kirchenkreises Nauen-Rathenow am Samstagabend zu der Andacht eingeladen.

Bürgermeister Manuel Meger (LWN) gedachte gemeinsam mit dem Superintendenten des Kirchenkreises Nauen-Rathenow Thomas Tutzsckhe und Berges Ortsvorsteher Peter Kaim (LWN+B) diesem historischen Ereignis. „Die Kirchen haben an diesem wichtigen Tag der Erinnerung zu einem Moment des Innehaltens eingeladen“, sagte der Bürgermeister am Rande der Gedenkver-

anstaltung. Wegen der Corona-Pandemie werde die Erinnerung auch noch in diesem Jahr stiller ausfallen, so der Bürgermeister. Auch in seinem Heimatort Berge fielen am 24. Mai 1944 Bomben und forderten ein Jahr vor Kriegsende 16 Todesopfer unter den Dorfbewohnern. Damals waren US-amerikanische Bomber dafür verantwortlich, die zu dieser Zeit regelmäßig Großangriffe auf Berlin flogen.

„Was sein kann, wenn wir Menschen Gottes Worte und Gebote in den Wind schlagen, zu welchen grausigen Taten Menschen fähig sind, was sie einander antun können, das darf nicht vergessen werden. Darum gibt es Tage wie diesen. Tage des Erinnerens und des Gedenkens.

Tage der neuen Ausrichtung oder Neujustierung des eigenen Verhaltens“, mahnte Superintendent Tutzsckhe. Gleichzeitig rief er dazu auf, weltweit für Frieden und Gerechtigkeit einzutreten.

Deutschland gedenkt an diesem Samstag des Endes des Zweiten Weltkrieges vor 76 Jahren. Mit der bedingungslosen Kapitulation der Wehrmacht endete am 8. Mai 1945 der von Hitler-Deutschland entfesselte Krieg in Europa. Er kostete hier und in Asien mindestens 55 Millionen Menschen das Leben. Unter ihnen waren auch rund sechs Millionen europäische Juden, die die Nationalsozialisten in ihrem Rassenglauben ermordet haben.



# Gedenkstunde für die Opfer des einstigen KZ Börnicke

Vor 88 Jahren wurde von den Nationalsozialisten das Konzentrationslager eröffnet

» Vor 88 Jahren errichteten die Nationalsozialisten auf dem Gelände einer ehemaligen Zementfabrik in Börnicke, unweit der stillgelegten Bahnlinie von Nauen nach Oranienburg, ein frühes Konzentrationslager (KZ). In einer gemeinsamen Gedenkstunde erinnerten der Börnicker Ortsbeirat und die Stadt Nauen am 17. Mai an dieses dunkle Kapitel des mittlerweile eingemeindeten Ortsteils.

Pfarrerin Birgit Wolter von der Evangelischen Kirchengemeinde Börnicke-Kienberg sagte in ihrer Gedenkrede: „Ich finde es sehr gut, dass der Ortsbeirat eine neue Gedenkkultur hier in Börnicke fördert. Damit dieser schmerzhaft Teil der Geschichte nicht in Vergessenheit gerät.“

Die ersten Häftlinge – eine Gruppe von 15 Verhafteten aus Nauen – wurden am 17. Mai 1933 die ersten Häftlinge eingeliefert. Es handelte sich um eine Gruppe von 15 Verhafteten aus Nauen. Einige Tage später informierte der Landrat des Kreises Osthavelland, Günther Freiherr von Rheinbaben, den Regierungspräsidenten in Potsdam, Ernst Fromm, dass in Börnicke ein KZ für 50 Häftlinge eingerichtet worden sei. Am 20. Juni 1933 waren im Lager jedoch bereits 107, zwei Wochen später sogar 140 Gefangene inhaftiert. Insgesamt saßen in Börnicke bis zur Schließung des Lagers am 26. Juli 1933 etwa 500 Regimegegner ein. Zehn von ihnen sind dort gestorben. Symbolisch legte Bürgermeister Meger 500 einzelne Blumen für sie nieder.

In seiner Ansprache sagte Ortsbeiratsmitglied Robert Pritzkow (LWN) in seiner Ansprache. „Heute kann ich Ihnen verkünden, dass wir das ehrgeizige Ziel verfolgen, zum 90. Jahrestag der Eröffnung des KZ Börnicke im Jahre 2023



nicht nur den Gedenkort neu zu gestalten, sondern auch eine wissenschaftliche Publikation zum Thema KZ Börnicke zu veröffentlichen. Hier gilt mein besonderer Dank Herrn Gorholt für die Vernetzung mit den richtigen wissenschaftlichen Partnern und Herrn Meger für die Zusage, dies aus Mitteln der Stadt Nauen finanziell zu unterstützen“, so Pritzkow.

Nauens Bürgermeister Manuel Meger (LWN) und Kremmens Bürgermeister Sebastian Busse (CDU) zündeten gemeinsam Kerzen vor dem Gedenkstein an. Der Landtagsabgeordnete Johannes Funke (SPD) sagte: „Ich habe großen Respekt vor dem Engagement von Robert Pritzkow für das Börnecker KZ-Denkmal. Wir stehen am Beginn einer Epoche, in der wir ohne Zeitzeugen das Gedenken an die kaum fassbaren Gräueltaten unserer Vorfahren erinnern werden müssen. Dazu werden viele große aber auch viele kleine Initiativen, wie die in Börnecke, eine Bedeutung erlangen. Insofern macht Herr Pritzkow alles richtig und bekommt ganz zurecht die volle Unterstützung einer kleinen Gruppe Gleichgesinnter.“

Martin Gorholt (SPD), der ehemalige Chef der Staatskanzlei von Brandenburg, war bis 2020 zugleich Vorsitzender des SPD-Unterbezirks Havelland. Er sagte: „In Börnicke wurde 1933 eines der sechs „frühen“ Konzentrationslager in Brandenburg errichtet, in denen politische Gegner gefangen, gefoltert und ermordet wurden. Die Lager sind Teil des beginnenden nationalsozialistischen Terrorregimes. Es ist beispielgebend, dass sich im Osthavelland mit Manuel Meger, Johannes Funke und Robert Pritzkow an der Spitze eine Arbeitsgruppe gefunden hat, die die Erinnerung wach halten und neu gestalten will. Die Vergangenheit zeigt, dass auch in Deutschland Demokratie, Freiheit und Rechtsstaatlichkeit keine Selbstverständlichkeit sind!“

„Gedenken ist schwer und traurig. Es ist nicht angenehm, und doch ist es der einzige Weg, um verantwortungsbewusst in der Gegenwart zu leben und menschlich zu bleiben“, mahnte Pfarrerin Wolter.





# Geld auch für Nauener Schulen

Schulinvestitionsprogramm des Landkreises geht weiter

» Die im Jahr 2009 begonnene Förderung des Landkreises Havelland von Ausstattungsmaßnahmen an allgemeinbildenden Schulen wird im 13. Jahr in Folge auch 2021 fortgesetzt. Am 7. Mai überreichte die Bildungsdezernentin und stellvertretende Landrätin, Elke Nermerich (SPD), vier Fördermittelbescheide an Nauens Bürgermeister Manuel Meger (LWN).

„Der Landkreis Havelland hat sich damit zum Ziel der Förderung gemacht, die Ausstattung von Fach- und Mehrzweckräumen sowie den Bereich technische und Sportausstattung, z. B. durch die Anschaffung von Mobiliar, Experimentierblöcken, Messgeräten, Projektionsflächen, IT-Technik, Sportgeräten u. ä. zu verbessern“, erläutert Bildungsdezernentin Nermerich. „Hierzu zählt auch die Ausstattung von Cafeterien und Speiseräumen einschließlich der Ausstattung mit Geräten zur Aufbereitung von Speisen u. ä., um die Qualität des Essens und damit die Teilnahmebereitschaft zur Einnahme eines Mittagessens in der Schule zu erhöhen.“

Um möglichst vielen Schulen Mittel zugutekommen zu lassen, wurde die maximale Förderung auf 20.000 Euro je Schulstandort begrenzt. Die heutige Fördermittelübergabe in Nauen ist der Auftakt. Es folgen weitere Übergaben, unter anderem in Falkensee und Ketzin/Havel.

„Ich freue mich sehr, dass sich der Landkreis bei der Ausstattung der Schulen in Nauen beteiligt. In die Schulinfrastruktur wird aktuell sehr viel Geld investiert, wie beispielsweise an der Dr. Georg Graf von Arco-Oberschule“, betont Bürgermeister Meger. Andreas Zahn vom Fachbereich Bildung und Soziales



der Stadt Nauen ergänzt: „Gerade an der Graf Arco Schule sind die Investitionen enorm, beispielsweise bei der Ausstattung der neuen Aula. Für die Finanzierung der Tische und Stühle ist es sehr hilfreich, diese Unterstützung zu erhalten. In der Käthe-Kollwitz-Schule wurde im vergangenen Jahr ein Raum für Naturwissenschaften ausgebaut. Durch die Förderung des Landkreises kann die Ausstattung in diesem Jahr beendet werden.“

Im Jahr 2021 konkret stehen im Haushalt des Landkreises 160.000 Euro Fördermittel zur Verfügung. Die Kommunen beantragten bei einem Fördersatz von 55 Prozent der Nettoausgaben die gesamten verfügbaren Fördermittel. Aktuell läuft das Bewilligungsverfahren, mit dem die Mittel, die der Landkreis zur Verfügung hat, vollständig ausgelastet werden.

## Die Investitionen im Einzelnen (alle Beträge verstehen sich brutto)

- Käthe-Kollwitz-Grundschule: Ausstattung des neuen Nawi-Raums im Scheunenweg sowie Sportmaterial, Landkreis-Förderung 2.763,96 Euro bei Gesamtkosten von 5.980,20 Euro.
- Grundschule Am Lindenplatz: Tische und Stühle sowie Schränke und Regale für einen Fachraum; LK-Förderung 8.291,70 Euro bei Gesamtkosten von 17.940,23 Euro.
- Dr. Georg Graf von Arco-Oberschule: Tische und Stühle, Transportwagen für das Multifunktionsgebäude sowie Sportausstattung; LK-Förderung 18.674,71 Euro bei Gesamtkosten von 40.405,28 Euro.
- Goethe-Gymnasium: Messgeräte für Physik; LK-Förderung 1.683,00 Euro bei Gesamtkosten von 3.641,40 Euro.

ANZEIGEN

 Ihr Berater im Trauerfall  
**PIETÄT**  
**BESTATTUNGEN**  
**MICHAEL GOEBEL**  
Es ist nicht pietätlos, Leistung und Preis für eine Bestattung zu vergleichen.  
14641 Nauen • Ketziner Straße 6  
TAG UND NACHT ☎ 0 33 21/ 4 46 00

 Immobilien  
Inh. Thomas Lipinsky  
Ihr Immobilienmakler aus Nauen –  
für Nauen und Umgebung  
  
14641 Nauen, Holzmarktstraße 15  
E-Mail: Postbox@Lipinsky-Immobilien.de  
www.Lipinsky-Immobilien.de  
ivd  
Tel.: 03321 - 7 47 03 48  
Funk: 0173 - 8 10 63 05

# Würdigung und Dankeschön für den Einsatz

In Nauen schließt erstes Corona-Testzentrum im Stadtbad

» Wer bislang in Nauen einen Schnelltest machen wollte, hatte seit dem 22. März 2021 einen zuverlässigen Anlaufpunkt. Am 28. Mai verabschiedete Nauens Bürgermeister Manuel Meger (LWN) die Akteure, die sich seither um die Besucherinnen und Besucher und für einen reibungslosen Test-Ablauf gekümmert haben. Das Testzentrum im Stadtbad Nauen ist geschlossen.

Bürgermeister Meger bedankte sich gemeinsam mit Michael Koch (CDU), Beigeordneter des Landkreises Havelland und Dennis Granzow (SPD), Dezerent im Landkreis und Leiter des Krisenstabes im Landkreis Havelland, bei allen Helferinnen und Helfern, die seit gut zwei Monaten die Testwilligen umsorgten. Zum Helferteam gehörten Angehörige der Bundeswehr, anfangs auch die Kräfte der Johanniter-Unfallhilfe, Ehrenamtlerinnen und Ehrenamtler, sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung Nauen. Bürgermeister Meger sagte: „Das gesamte Team hat in vielen, teils ehrenamtlichen Stunden mit Stand 27. Mai insgesamt 3.405 Schnelltests durchgeführt, von denen 24 positiv ausfielen. Ihnen allen möchte ich hierfür meinen großen Dank aussprechen. Wir haben inzwischen Strukturen in der Stadt aufgebaut, so dass es inzwischen möglich ist, sich in Nauen kostenlos und ohne Terminvergabe auf dem Drogeriemarktparkplatz (dm) am Nauener Karree, auf dem Parkplatz des Einkaufsmarktes familia



im Luch Center, bei der Volkssolidarität in der Ketziner Straße 20, sowie ab dem 1. Juni beim Sportstudio clever & fit, Dammstraße 27, testen zu lassen“, zählte der Bürgermeister auf. „Wir ziehen uns heute von diesem Test-Standort zurück und werden in Kürze das Stadtbad wieder dem Badebetrieb übergeben.“

Dennis Granzow bilanzierte: „Wir haben als Landkreis die Hilfen der Gemeinden erbeten und es geschafft, in 13 kreisangehörigen Gemeinden Testzentren einzurichten, diese werden von der Bevölkerung sehr gut angenommen. Sie alle, insbesondere die Bundeswehr, haben hierbei geholfen. Dass sich die Johanniter ein Stück von hier zurückziehen, nehme ich mit Erleichterung zur Kenntnis, denn wir benötigen die Johanniter dringend in den Impfzentren:



Drei Impfzentren im Landkreis, zwei kleinere Zentren in Rathenow, ein großes von den Johannitern betriebenes Zentrum in Falkensee – wir müssen beim Impfen vorwärtskommen“, appellierte Granzow. Und Michael Koch, der auch im Krisenstab tätig ist, ergänzte: „Es bleibt spannend. Es steht und fällt alles mit den Impfstofflieferungen. Hier sind wir dringend darauf angewiesen, dass die Versorgungslage besser wird.“

ANZEIGE

PRAXISERÖFFNUNG



**PRAXIS FÜR PSYCHIATRIE & PSYCHOTHERAPIE**  
**Adrian Kraschewski**  
Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie

PRAXISERÖFFNUNG

Marktstraße 20/21 | 14641 Nauen | Terminvergabe und Informationen online oder unter Telefon 03321.747 19 75

[www.seelenwohl-nauen.de](http://www.seelenwohl-nauen.de)

# Start frei für die Hausbauer

Ribbeck: Straßenbau ist abgeschlossen

» Auch das wohl berühmteste Dorf im Havelland wächst: Am östlichen Ortseingang Ribbecks entsteht ein neues Wohngebiet. Wo bis vor kurzem noch Planiermaschinen Erdmassen bewegten, erkennt man jetzt die Fahrbahnen und Gehwege, die das neue Wohngebiet „Flurweg“ erahnen lassen. Jetzt können die Häuslebauer und Häuslebauerinnen kommen.

Am 27. Mai gab Bürgermeister Manuel Meger gemeinsam mit Ortsvorsteher Gordon Gaschler (beide LWN) die Straße für den Verkehr frei. „Ich freue mich, dass die Baumaßnahmen für das B-Plan-Gebiet „Flurweg“ so rasch voranschreiten. Mein Dank geht auch an dieser Stelle an die Firma Eurovia für die äußerst zuverlässige Zusammenarbeit. Die Arbeiten an der Wendeanlage sind planmäßig abgeschlossen – jetzt können die Bauherren kommen“, freut sich das Stadtoberhaupt. Und sie werden kommen: Das spiegelt die Anzahl der eingegangenen Interessenbekundungen in Verbindung mit den Kaufangeboten wider.

Christoph Artymiak vom Fachbereich Bau nennt Zahlen zum Baugebiet: „Der neue Wendehammer mit der ebenfalls



neuen Bypass-Straße misst eine Gesamtlänge von 25 Metern. Die vorhandene Straße wurde zunächst von 3,50 Meter auf vier Meter verbreitert. Zudem wurde eine neue Asphaltsschicht aufgetragen“, erläutert er. Die Gesamtausgaben belaufen sich auf insgesamt 450.000 Euro. Mit 100.000 Euro hat sich der „Wasser- und Abwasserverband Havelland“ (WAH) an den Investitionskosten betei-

ligt.

Ortsvorsteher Gaschler blickt sehr optimistisch in die Zukunft. „Wir erhoffen uns von dem Baugebiet natürlich, dass junge Familien hierher nach Ribbeck ziehen. Und wir hoffen aus demographischer Sicht, dass gerade die Vereine und die Feuerwehr von dem Nachwuchs profitieren“, sagt Gordon Gaschler.“



# Fördermittel für die Neugestaltung des Parks und die Gestaltung der Fassade am Feuerwehrdepot in Ribbeck

Feierliche Übergabe der beiden Projekte

» Die Stadt Nauen verbessert weiter ihre touristische Infrastruktur. Der Landkreis Havelland stellte dabei Fördermittel zur Verfügung, welche für die Neugestaltung des Parks und die Gestaltung der Fassade am Feuerwehrdepot im bekannten Ribbeck eingesetzt wurden.

Schon in der Vergangenheit war der Park neben dem Feuerwehrhaus ein echter Hingucker auf dem Weg zum Schloss. Nunmehr hat dieser eine Neugestaltung erfahren und auch die Fassade am Feuerwehrdepot wurde zur weiteren touristischen Förderung ebenfalls bezaubernd hergerichtet.

Bruno Kämmerling, Leiter Referat Kultur, Sport, Tourismus des Landkreises Havelland, übernahm am 26. Mai die feierliche Übergabe der beiden Maßnahmen an den Ortsvorsteher Gordon Gaschler (LWN). Dieser freut sich sehr über die beiden durchgeführten Vorhaben. „Wir sind sehr dankbar, dass zum einen der Park umgestaltet wurde, für welchen auch eine Sonnenuhr angeschafft wurde. Zum anderen wurde der Zaun erneuert, wobei zusätzlich drei Zaunpfiler aufgearbeitet wurden und farblich dem Schloss gegenüber angepasst wurden“, führte der Ortsvorsteher aus. Darüber hinaus wurde in diesem Zuge auch die angrenzende Hecke zurückgebaut. Die Gesamtausgaben dieser Maßnahmen belaufen sich auf rund 7.133 Euro, wobei der Fördermittelanteil des Landkreises rund 3.566 Euro



beträgt. „Mit den Mitteln des zweiten Zuwendungsbescheides wurde die Gestaltung des Feuerwehrdepots unter touristischen Aspekten finanziert. Dazu gehörten die Reinigung der Fassade, die schließlich ebenfalls nunmehr farblich perfekt mit dem gegenüberliegenden Schloss harmoniert“, so der Ortsvorsteher. Die Gesamtkosten für das Depot belaufen sich auf rund 6.384 Euro. Der Fördermittelanteil des Landkreises wiederum beläuft sich auf 3.192 Euro. „Der gereinigte Dachkasten, die Luken und das Tor werden mit einer Lasurbeschichtung haltbar gemacht. Und auch das Logo der Feuerwehr wurde aufgefrischt“, sagt Gordon Gaschler. „Ich bin sicher, dass wir in Zukunft weitere größere Projekte dieser Art umsetzen können. So könnte ich mir künftig auch einen Fitness-Pfad in Ribbeck vorstellen“, sagt der Ortsvorsteher.

„Inzwischen wurde auch eine Son-

nenuhr für das Park-Ensemble angeschafft. Es ist schön zu sehen, wie sehr die Besucher das Areal angenommen haben, weiß Nauens Ortsteilbeauftragte Ellen Mahler zu berichten. Auch der Zaun wurde bereits erneuert, wobei die Zaunpfiler farblich dem Schloss gegenüber angepasst wurden.

Bürgermeister Meger freut sich ebenfalls über die Finanzspritze: „Der Park neben dem Feuerwehrdepot heißt die Besucherinnen und Besucher an vorderster Stelle willkommen. Gemeinsam mit dem Schloss, der Kirche und dem gesamten Dorf findet man ein berühmtes Ensemble, das in der Region sicherlich zu den Schönsten gehört.“ Und Bruno Kämmerling gibt einen kleinen Ausblick in die Zukunft: „Wir werden als nächstes das Areal des ehemaligen Gasthauses an der B5 anpacken, denn es ist das Einfallstor zur Theodor-Fontane-Straße.“

## ANZEIGEN


Besuchen Sie unsere großen  
**Treppenstudios**

**TREPPEN MEISTER®** **FRITZ MÜLLER**  
Das Original

Gasse 3 · 16775 Altlüttersdorf · Tel. 03306 79950  
Nauener Str. 1 · 14641 Wustermark · Tel. 033234 20624  
Dorfstr. 33 · 16356 Ahrensfelde · Tel. 030 93494727

[www.treppenbau-mueller.de](http://www.treppenbau-mueller.de)





**Ihre Spende wirkt!**

Zusammen mit Ihnen schützen wir die Lebensräume bedrohter Tierarten weltweit. Mehr Infos: [wwf.de](http://wwf.de)  
Spendenkonto: IBAN DE06 5502 0500 0222 2222 22

# Zum Tag der Kinderbetreuung

Stadt Nauen dankt Erzieherinnen und Erziehern

» **Am 10. Mai feierten wir bundesweit den Tag der Kinderbetreuung – wie jedes Jahr am Montag nach Muttertag. Der diesjährige Aktionstag findet coronabedingt unter besonderen Umständen statt – doch gerade diese machen einmal mehr deutlich, was die Fachkräfte in Kitas und in der Kinderbetreuung eigentlich leisten.**

„Höchste Zeit, um Danke zu sagen! Besonders im Corona-Jahr war und ist Ihr Job außerordentlich herausfordernd. Sie haben immer neue Infektionsschutzregeln umgesetzt, bei Eltern für Verständnis geworben und den Kontakt zu daheimgebliebenen Kindern gehalten“, lobt Bürgermeister Manuel Meger (LWN) die zahlreichen Erzieherinnen und Erzieher sowie die Tagesmütter von Nauen. „Aber auch hinter den Kulissen haben viele engagierte Menschen in den Einrichtungen und bei den Trägerverwaltungen alles dafür gegeben, damit Kinder und ihre Familien so gut wie



möglich durch die Krise kommen.“

Mit Unterstützung des Kulturbüros der Stadt Nauen konnte das Team des Fachbereichs Bildung und Soziales kleine Präsente für die kommunalen Einrichtungen vorbereiten und verteilen. Die freien Träger und die Tagespflegepersonen erhielten einen schriftlichen Dankesgruß von der Verwaltung.

Der Bürgermeister würde es sehr begrüßen, wenn sich der Tag der Kinderbetreuung in den Kitas etablieren würde. „Auch Eltern können den bundesweiten Tag der Kinderbetreuung nutzen, um sich bei den Kita-Fachkräften, Tagesmüttern und Tagesvätern für ihr Engagement zu bedanken.“, so der Bürgermeister.

## IMPRESSUM AMTSBLATT FÜR DIE STADT NAUEN

Das „AMTSBLATT für die STADT NAUEN“ erscheint in der Regel nach Tagung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen. Das Amtsblatt wird auf der Homepage der Stadt Nauen veröffentlicht sowie im Bürgerbüro der Stadt Nauen, Rathausplatz 2 zum Mitnehmen ausgelegt.

### Ihre Anforderung für das Amtsblatt richten Sie bitte an:

Stadt Nauen  
Büro der Stadtverordnetenversammlung/Wahlleiterin  
Frau Andrea Bublitz, Rathausplatz 1, 14641 Nauen

### Herausgeber für den amtlichen Teil:

Stadt Nauen, Der Bürgermeister  
Rathausplatz 1, 14641 Nauen,

### Herausgeber für den nichtamtlichen Teil und Verlag:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH  
Werftstraße 2, 10557 Berlin  
Telefon: 030/28 09 93 45, www.heimatblatt.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste der Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

### ACHTUNG!

Die nächste Ausgabe erscheint am:

**Montag, 11. Oktober 2021**

Redaktionsschluss ist am:

**Dienstag, 21. September 2021.**

## In eigener Sache!

Veröffentlichungen im Amtsblatt

An dieser Stelle möchten wir auf die Möglichkeit der kostenfreien Veröffentlichung von Beiträgen der Vereine, Verbände, Kirchen sowie öffentlichen und kulturellen Einrichtungen aufmerksam machen.

Die zu veröffentlichenden Beiträge sollten sich auf die Vorstellung der Einrichtung und Ankündigung von Veranstaltungen beschränken. Nach Möglichkeit schicken Sie Ihre Beiträge (incl. Fotos) bitte per E-Mail, wenn nicht möglich, maschinengeschrieben (**handschriftliche Beiträge werden nicht veröffentlicht!**).

Der Druck von Bildern, Fotos und Zeichnungen ist nur möglich, wenn die Originale oder erstklassige Kopien vorliegen. Kopien in schlechter Qualität (auf denen Kontraste nicht erkennbar sind oder schwarze Tonerstreifen die Kopie verunstalten) können nicht verarbeitet werden.

Bitte beachten Sie das Erscheinungsdatum bei der Veröffentlichung von Terminen!

Ihren Beitrag nimmt entgegen:

Frau Andrea Bublitz,  
Stadtverwaltung Nauen,  
Zimmer 24,  
Rathausplatz 1, 14641 Nauen,  
Tel. (03321) 408-206,  
Fax (03321) 408-7206,  
E-Mail: andrea.bublitz@nauen.de



Internetadresse der Stadt Nauen: <http://www.nauen.de>

# Jahresbericht 2020

Der Fachbereich Ordnung und Sicherheit in Zahlen

» **Seit 1992 gibt es in Nauen ein Ordnungsamt, das seit 2011 in dem Fachbereich Ordnung und Sicherheit aufgegangen ist. Eine solche Zeit wie im vergangenen Jahr haben die Mitarbeiter bisher sicher noch nicht erlebt. Denn neben der allgemeinen Gefahrenabwehr, präventiven Tätigkeiten und der Stärkung des subjektiven Sicherheitsgefühls der Bürger kam mit der Corona-Pandemie ein komplett neues, großes Einsatzfeld hinzu. Die Auswirkungen auf den Arbeitsalltag waren enorm.**

Während der Corona-Lage organisierte der Fachbereich Ordnung und Sicherheit viele Kontrollen der Einhaltung der Eindämmungsverordnung im Zuge der Amtshilfe. Von März bis Juni 2020 wurde der Außendienst durch weitere Mitarbeiter der Verwaltung unterstützt. „Hierbei lag der Schwerpunkt zunächst auf Information der Bürgerinnen und Bürger, dann zunehmend auf der Einhaltung der Verordnung“, berichtet Fachbereichsleiterin Ilona Pagel. Acht Ordnungswidrigkeitenanzeigen sind beim zuständigen Gesundheitsamt des Landkreises erstattet worden. Von März bis Mai 2021 hatte der Fachbereich

außerdem die Federführung für die Einrichtung und Unterhaltung des Corona-Testzentrums im Stadtbad inne.

„Bedingt durch die Corona-Einsätze und die überschaubare Personaldecke blieben allerdings viele sonstige Aufgaben des Ordnungsdienstes „auf der Strecke“. Auch wenn die Anzahl der durchgeführten herkömmlichen Maßnahmen zurückging, so war die Beanspruchung der Mitarbeiter durch die Corona-Lage doch erheblich, wurde aber von ihnen gleichwohl vorbildlich gemeistert“, lobte die Fachbereichsleiterin.

Im Jahr 2020 wurden im ruhenden Verkehr 4.221 Verwarnungen ausgesprochen – im Volksmund nennt man sie Knöllchen. Im Vergleichszeitraum des Jahres 2019 waren es nur 3.790 Verwarnungen. Einen leichten Anstieg gab es auch bei den Bußgeld- bzw. Halterhaftungsbescheiden. Waren es 2019 noch 482 Bescheide, so wurden im letzten Jahr 506 Bescheide verschickt. Daneben wurden auch Verstöße gegen die Hundehalterverordnung, die NauOBV und die Hundesteuersatzung geahndet.

„Die Kontrollen umfassen das ordnungsgemäße Führen von Hunden, also den Leinenzwang, das Mitführen des Hundes auf Spielplätzen, Bolzplätzen,

Skater- und Sportanlagen, die unverzügliche Beseitigung von Hundekot, das Mitführen eines geeigneten Behältnisses und andere Regelungen dieser Verordnung“, erläutert Pagel. Hunde dürfen nicht auf Kinderspiel- oder Bolzplätzen, Skater- und Sportanlagen. Das regelt die Hundehalterverordnung der Stadt Nauen. Bei denen, die sich nicht weiter um die Hinterlassenschaften ihrer Tiere kümmern, handele es sich aber um eine Minderheit, so Pagel. „Kontrolliert wurde 2020 aber auch das Abstellen abgemeldeter Fahrzeuge auf öffentlichen Wegen und Verstöße gegen die Straßenreinigungssatzung.“

23 Umsetzungen von Fahrzeugen wurden veranlasst. In 47 Fällen wurde der Fahrzeughalter aufgefordert, das Fahrzeug aus dem Straßenverkehr zu entfernen. 110 Fälle von Müllablagerungen wurden bearbeitet, darunter auch Ablagerungen von Gewerbemüll im Gebiet der Stadt Nauen durch Wanderarbeiter. Im Fundbüro wurden 54 Fundsachen abgegeben, darunter Fahrräder, Schlüsselbünde und sogar auch sechs Fundhunde, von denen bis auf einen Hund alle ihren Besitzer wiedergefunden haben.



# Nauens beste Abiturientinnen ausgezeichnet

Geht nicht, gibt's nicht!

» **Ab in die Zukunft! Der Lions Club Osthavelland hat am 16. Juni traditionell die besten drei Abiturientinnen der Nauener Schulen ausgezeichnet. Auch in diesem Jahr konnten sich die Absolventinnen wieder über einen Tablet-Computer freuen. Bürgermeister Manuel Meger (LWN) und Lions Club-Präsident Arnim Rohwer gratulierten gemeinsam den Ausgezeichneten während einer Feierstunde im Rathaus.**

## Oberstufenzentrum

„Geht nicht, gibt's nicht!“ – Julia Scherf, OSZ Havelland

„Geht nicht, gibt's nicht!“, könnte das Motto von Julia sein. Bis zur 10. Klasse kämpfte sie sich durch den Lernstoff, und die Lehrkräfte zweifelten, ob sie es wirklich schaffen würde. Aber mit dem Erreichen der 10. Klasse erwachte ihr Ehrgeiz! Sie nahm sich vor, als beste Abiturientin das OSZ zu verlassen.

Sie hat es geschafft und steht heute hier, um als Klassenbeste des Abi-Jahrgangs 2020/2021 ausgezeichnet zu werden.

Nicht nur ihr Fleiß ist bemerkenswert! Auch ihre große soziale Kompetenz ist zu erwähnen. Der Kreisschülerrat und ihr Engagement im „Schülercafé“ sind Beispiele dafür.

Ein wirklich nicht alltäglicher Berufswunsch führt sie nach Kanada. Sie wird dort Psychologie studieren, Schwerpunkt forensische Psychologie.

## Goethe-Gymnasium

*Mathematisch begabt und musikalisch engagiert – Amelie Reusch, Goethe-Gymnasium Nauen*

Die beste Abiturientin des Goethe-Gymnasiums in diesem Jahr heißt Amelie Reusch. Mit 856 Punkten und damit einer 1,0 hat sie ein überragendes Abitur abgelegt.

Man erlebt sie eher zurückhaltend, aber sie hat besondere Talente. Die zeigt sie in erster Linie in mathematischer und musikalischer Hinsicht – hier engagiert sie sich auch besonders.

Ein Beispiel: Sie ist seit vielen Jahren



Foto: Dietmar Jeserich, Lions Club Osthavelland

Mitglied der Mädchenband und hatte wesentlichen Anteil am überragenden Erfolg des Benefizkonzerts im September 2019.

Amelie ist überaus zuverlässig, hilfsbereit und sozial eingestellt.

## Leonardo-da-Vinci-Campus

*Nachhaken, nachforschen und immer genau alles wissen wollen – Elisa-Marie Thurm, Leonardo da Vinci Campus Nauen*

Bei all den möglichen Bildungsgängen sticht einer ganz besonders heraus: Außer dem deutschen Abitur das „International Baccalaureate“, vereinfacht ausgedrückt ein internationales Abitur. Dazu werden sechs Fächer in englischer Sprache unterrichtet, auch die Abiturprüfungen in diesen Fächern werden in englischer Sprache abgelegt.

Diesen Weg wählte Elisa-Marie und bestand beide Abschlüsse sehr erfolgreich, das Abitur mit 1,0.

Elisa-Marie kann sich für jedes Fach und jede Thematik begeistern kann. Sie ist jemand, die nachhakt und nach-

forscht und immer genau alles wissen will.

So vielfältig wie ihre Interessen sind auch die Themen, mit denen sie sich schwerpunktmäßig auseinandergesetzt hat. So schrieb sie einen Essay darüber, ob Wissensfragen immer der Wahrheit entsprechen sollten, untersuchte in Biologie den Einfluss von regelmäßigem Training auf Bluthochdruck und beschäftigt sich mit den Auswirkungen der friedlichen Proteste von Fridays for Future.

Sie spielt Klavier und seit zwei Jahren Querflöte im Jugendblasorchester Havelland.

Im Sport ist Kickboxen ihre Leidenschaft. Und sie näht: ein Potsdamer Seniorenheim bekam von ihr Mund-/Nasenmasken.

Ihren Studienwunsch Medizin verfolgt Elisa-Marie schon lange. Ein Praktikum bei einem Kinderarzt und die Mithilfe in der familiären Physiotherapie-Praxis sind dazu die perfekte Vorbereitung.

Dietmar Jeserich,  
Lions Club Osthavelland

# Euro-WC-Schlüssel für 12.000 barrierefreie Toiletten

Schlüssel für Menschen mit Behinderung auch in Nauen erhältlich

» **Ab sofort können sich Nauener Bürgerinnen und Bürger mit einer Schwerbehinderung und gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu den zwei öffentlichen Toiletten mit einem Euro-WC-Schlüssel Zugang verschaffen.**

Die von außen zugängliche Toilette zwischen dem Bürgerbüro und dem FGZ können ab sofort von Menschen mit einer Behinderung zu jeder Tages- und Nachtzeit genutzt werden. Dazu wurden jetzt die Türen mit einem speziellen Schließsystem umgerüstet. Laut Vorschrift gilt sie allerdings nicht als barrierefrei, da das Schlüsselloch keine normgerechte Höhe aufweist und es sich hier um keine Behindertentoilette handelt. Mit dem Umbau wurde jedoch ein technischer Kompromiss geschaffen.

Europaweit können mit dem Euro-WC Schlüssel mehr als 12.000 Behindertentoiletten genutzt werden. Der Behindertenverband Osthavelland e. V. begrüßt die Umsetzung der Initiative durch die Nauener Stadtverwaltung, die von der DLG unterstützt wird. Angeregt wurde die Initiative vom Behindertenverband, dessen Vorsitzender Bodo Jannasch sagte: „Wir sind sehr erfreut, dass nun diese öffentliche Toilette in der Stadt

Nauen mit der EURO-Behinderten-WC-Schließanlage ausgestattet wurde.“

Der originale Euro-WC-Schlüssel öffnet beinahe alle Autobahn-Raststätten- und Bahnhofstoiletten sowie öffentlichen Toiletten in Fußgängerzonen, Museen oder Behörden vieler Städte in Deutschland, Österreich, Schweiz und in weiteren europäischen Ländern.

Der Schlüssel wird nur an Menschen mit Behinderung verschickt, die auf barrierefreie Toiletten angewiesen sind. Ist man im Besitz dieses Schlüssels, braucht man für die Nutzung der Toilette nichts zu bezahlen.

Der Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter (BSK) e. V. ist darauf bedacht, dass der Schlüssel Menschen mit einer Behinderung ausgehändigt wird, die auf behindertengerechte Toiletten angewiesen sind. Das sind z. B. schwer Gehbehinderte, Rollstuhlfahrer, Stomaträger, Blinde, Schwerbehinderte, die hilfsbedürftig sind und gegebenenfalls eine Hilfsperson brauchen. Weiterhin berechtigt sind Personen, die an Multipler Sklerose, Morbus Crohn, Colitis ulcerosa erkrankt sind und Menschen mit chronischer Blasen-/Darmerkrankung.

Auf jeden Fall erhält man einen Schlüssel, wenn im Schwerbehindertenausweis

- das Merkzeichen: aG, B, H, oder BL unabhängig vom Grad der Behinderung (GdB)
- G und Grad der Behinderung (GdB) 70 % aufwärts (also 70 %, 80 %, 90 % oder 100 %) enthalten ist.

Wenn kein entsprechender GdB vorliegt und bei den o. g. Krankheiten muss ein Attest, eine ärztliche Bescheinigung o. ä. vorgelegt werden.

23 Euro werden pro Schlüssel berechnet. Wer einen solchen Schlüssel beantragen möchte, kann sich entweder an den Behindertenverband Osthavelland e. V. wenden, Adresse: Ketziner Str. 5, 14641 Nauen, Telefon: 03321 / 48092, Fax: 03321460917, E-Mail: Behindertenverband.ohv@jannaschinfo.de oder an den CBF Darmstadt e. V., Pallaswiesenstraße 123a, 64293 Darmstadt, Tel. 06151 / 81 22 0, Fax: 06151 / 81 22 81, E-Mail: info@cbf-darmstadt.de, Internet: <https://cbf-da.de/de/angebote/shop/euro-wc-schluesel/>

Weitere Infos zum Thema Euro-Schlüssel unter [www.bsk-ev.org](http://www.bsk-ev.org)

# Neue Küche in der Feuerwehr-Hauptwache in der Schützenstraße eingeweiht

Ein großes Dankeschön an alle Unterstützer

» **Jüngst konnte das Projekt „Neue Küche für die Feuerwehrhauptwache Einheit Nauen“ fertiggestellt werden. Zur feierlichen Übergabe trafen sich am 7. Juni die Unterstützer, Küchenausstatter und Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr zum „Kleinen Ankochen“.**

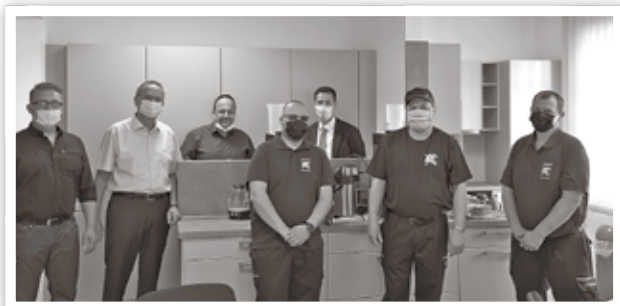
„Mit der neuen Küche wird künftig die Verpflegungssituation vor und nach

Einsätzen verbessert werden. Ohne die Unterstützung der Sponsoren wäre dies wohl nicht möglich gewesen“, sagte der Vorsitzende des Fördervereins der Ortswehr Nauen, Michael Nagel.

Die alte Küche im Feuerwehrdepot wurde seit Mitte der Neunzigerjahre genutzt – Zeit also für neues Mobiliar. „Ich möchte mich heute bei allen Unterstützern für die Umsetzung bedanken. Der Förderverein hat dafür gesorgt, dass

wir jetzt endlich eine vernünftige Küche für die 52 aktiven Kameradinnen und Kameraden der Einheit Nauen haben“, betonte der Ortswehrrührer Einheit Nauen, Enrico Frisch. Die Küche werde künftig während der Ausbildungen genutzt. „Aber auch die „schnelle

Kanne Kaffee“ am Rande der vielen Einsätze ist jetzt endlich möglich“, sagt er. MBS-Filialdirektor Dennis Bark sagte: „Die Sparkasse unterstützt seit vielen Jahren die Feuerwehren, und wir freuen uns, diese sehr schöne Küchen-Idee mit unterstützen zu können und dazu beitragen, dass die Feuerwehrleute sich gut versorgen können.“ Die Finanzierung stammt einerseits aus Eigenmitteln des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr, andererseits aus Spenden der Mittelbrandenburgischen Sparkasse MBS. Den Geschirrspüler hat die BSH Hausgeräte Service Nauen GmbH gesponsert, von der Bernhard Richters (Leiter Lieferzentrum Nauen) und Falk Engel (Kaufmännische Leitung Lieferzentrum Nauen) an der feierlichen Übergabe teilnahmen. Die Firma Küchen Concepte Nauen von Andreas Krause kümmerte sich um den Einbau.





# Gerätewagen Logistik übergeben

Neues Fahrzeug bietet Kameraden noch mehr Flexibilität

» Für ein großes Hallo im corona-bedingt kleinen Rahmen sorgten am 17. Mai Landrat Roger Lewandowski (CDU) und Bürgermeister Manuel Meger (LWN), als sie mit dem nagelneuen Gerätewagen Logistik auf den Platz des Feuerwehrgerätehauses der Einheit Nauen in der Schützenstraße vorfuhr. Am Steuer saß das Stadtoberhaupt höchstpersönlich.

„In Punkto Ausrüstung ist man auf dem richtigen Weg. 2017 hatte man in Berge ein neues Fahrzeug angeschafft. Im Jahr 2018 hatte der Landkreis hier in Nauen ein Fahrzeug übergeben. 2019 wurde in Börnicke ein neues Fahrzeug überführt. Der Aufbau für das Logistikfahrzeug, das wir heute übernehmen, hat ein wenig länger gedauert, sodass wir es erst im Jahr 2021 übernehmen konnten“, berichtet Bürgermeister Meger.

Landrat Lewandowski erläuterte zudem den Zweck der Anschaffung. „Mit unserem Feuerwehrprogramm sind wir im Land Brandenburg einzigartig, um die Feuerwehren attraktiv zu gestalten. Mit den Schutzrüstungen erhalten die Feuerwehrkräfte den bestmöglichen Schutz, wenn sie gefährlichen Situationen gegenüberstehen. Wir hatten in den letzten Jahren viele solcher Situationen erlebt – nicht nur in der Stadt Nauen, sondern im gesamten Landkreis – wo



wir auf ihre Hilfe angewiesen waren, wo sie immer da waren, wenn man sie gerufen hat“, lobte er die Leistungen der Kameradinnen und Kameraden.

Erst Ende April wurde der Brummi vom Aufbauhersteller Brandschutztechnik Görlitz abgeholt. Der Gerätewagen Logistik 1 – so die offizielle Bezeichnung des Einsatzfahrzeugs – wurde auf einem Iveco Daily Allrad aufgebaut und hat ein zulässiges Gesamtgewicht von sieben Tonnen, die Nutzlast für die Beladung beträgt 2,2 Tonnen im geschlossenen Kastenaufbau und bietet Platz für vier Stellplätze in der Größe von Europaletten. Im Einsatz wird mit dem Transport-

fahrzeug alles transportiert, was bei der Feuerwehr transportiert werden muss: Von Schläuchen über Atemschutzgeräte bis hin zu Zelten und sperriger Ausrüstung. Die Gesamtkosten betragen 164.319,86 Euro. Die Fördersumme vom Landkreis Havelland beträgt 70.000,00 Euro.

Landrat Roger Lewandowski (CDU) übergab den Gerätewagen schließlich nebst Schlüssel und Fahrzeugpapieren an die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Nauen. Seinen Stellplatz erhält der Transporter fortan in der Schützenstraße.



# Feuerwehrynachwuchs mit Zeugnis

Erfolgsgeschichte Wahlpflichtfach Feuerwehr an der Graf-Arco-Schule geht weiter

» Die Stadt Nauen hat am 15. August 2019 auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Schule, der Feuerwehr Nauen und der Stadt Nauen mit zwölf Schülerinnen und Schülern und einer Lehrkraft die Ausbildung zum Truppmann, Teil 1 im Rahmen des Wahlpflichtfaches Feuerwehr an der Dr. Georg Graf von Arco Oberschule mit Grundschulteil gestartet. Am 18. Juni erhielten die Jugendlichen ihre Teilnahmebescheinigung.

Gerichtet an die Jugendlichen sagte Bürgermeister Manuel Meger (LWN): „Ihr seid der erste Jahrgang in Nauen, der das Wahlpflichtfach Feuerwehr so erfolgreich abgeschlossen und der zweite im Land Brandenburg, der dieses Ausbildungsprojekt gestartet hat“, sagte er und richtete seinen Dank auch an alle Akteure, die zu diesem erfolgreichen Ergebnis beigetragen haben. Stadtwehrführer Jörg Meyer ergänzte: „Aktuell waren bis zum Abschluss zehn Schülerinnen und Schüler und die Lehrkraft aktiv dabei, ihre Grundausbildung für die Freiwillige Feuerwehr zu absolvieren. Drei Mitglieder der Jugendfeuerwehr, die zum Projekt gestartet sind, waren bis zum Schluss dabei. Die Ausbildung lief bis zum Ausbruch der Corona-Pandemie sehr erfolgreich, denn sieben von elf Auszubildenden treten nun in den Dienst der Freiwilligen Feuerwehr im Bundesland Brandenburg.“

Besonderen Anklang fand vor allem der praktische Teil der Ausbildung. Das konnte auch Lehrer Magnus Lenz von der Graf-Arco-Schule bestätigen, der die Jugendlichen von Beginn an begleitete. „Trotz der Corona-Lage konnten wir alle Ausbildungsabschnitte absolvieren. So wird den Schülerinnen und Schülern



und ihrem Lehrer der Abschluss im Truppmann Teil 1 u. Teil 2 gesichert. Die Disziplin und die Motivation waren indes sehr hoch, und schließlich waren die Übertritte von der Ausbildung in den aktiven Dienst deutlich höher als wir erhofft hatten“, so der Pädagoge.

Schulleiter Dr. Jürgen Beyer „Die Sorgen der Feuerwehr sind bekannt, aber auch die hohe Verantwortung, die die Feuerwehr hat, sowie auch die gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die sie trägt. Dafür habt ihr mit der Ausbildung euren Beitrag geleistet. Dafür schenke ich Euch meinen Respekt. Auch für unsere Schule habt ihr Ehre eingelegt“, unterstrich der Schulleiter. Die Anmeldezahlen für den kommenden Jahrgang ließen Gutes erahnen. „Das Interesse bei den Jüngeren ist geweckt, und vielleicht können wir daraus eine Tradition und ein gut besuchtes Schulfach an unserer Schule werden lassen“, sagte Beyer.

Durch die aktive Einbindung in die Ausbildung wird die Schulleitung immer über den Stand der Ausbildung informiert. Auftretende Probleme können so kurzfristig und schnell geklärt werden.

Die Ausbildung des Lehrers Magnus Lenz führt auch dazu, dass ab dem nächsten Ausbildungsjahr der Lehrer einen Teil der Ausbildung übernehmen wird, was sehr wichtig ist, da die Ausbildung im nächsten Schuljahr das aufzubringende Stundenvolumen verdoppelt und eine Entlastung der Einsatzkräfte dann auch dringend notwendig wird“, erläutert Stadtwehrführer Meyer. Für die Feuerwehr sei es wichtig, einen genauen Ausbildungsplan für die Ausbilder zu erstellen. „In der Feuerwehr Nauen wird der Unterricht durch fünf Kameraden abwechselnd durchgeführt. Drei Kameraden sind in der Stadtverwaltung angestellt und werden für den Unterricht freigestellt. Zwei Kameraden wurden mittels Ehrenamtsvertrag für den Unterricht gewonnen. Die Feuerwehr Nauen sieht das Wahlpflichtfach Feuerwehr sehr positiv und hofft auf weitere positive Erfolge durch das Projekt, die Feuerwehr Nauen wird drei Schüler und zwei Schülerinnen in den aktiven Dienst übernehmen“, sagte der Stadtwehrführer.



# Für langjährige, treue Dienste

Medaillen für vier Ribbecker Feuerwehrleute



» Sie kamen am Abend und nicht mit leeren Händen: Eine Urkunde des Brandenburgischen Innenministers Michael Stübgen (CDU) und vier Medaillen hatten Bürgermeister Manuel Meger (LWN) und der Vorsitzende der Nauener Stadtverordnetenversammlung Ralph Bluhm eingepackt, um vier Feuerwehrleute in Ribbeck auszuzeichnen. Auch Ribbecks Ortsvorsteher und Kamerad Gordon Gaschler (LWN) und Stadtwehrführer Jörg Meyer gehörten am 20. Mai zu den Gratulanten.

Nachdem in den vergangenen Wochen die Kameraden in den Ortsteilen Kienberg, Börnicke, Tietzow und Markee geehrt wurden, freuten sich diesmal eine Kameradin und drei Kameraden der Feuerwehr Nauen Einheit Ribbeck über die Auszeichnungen. Hauptfeuerwehrfrau Ulrike Kern, seit 2001 Mitglied, erhielt die bronzene Medaille für 20 Jahre treue Dienste. Auch Hauptfeuerwehrmann Markus Kern, seit 1999 Mitglied, erhält die bronzene Auszeichnung.

Mit der goldenen Medaille für 40 Jahre treue Dienste wurden am Abend Ortswehrführer und Oberbrandmeister Bernd Hilse ausgezeichnet, der seit 1980 Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr ist. Seit 1981 ist Löschmeister Norbert Owoc bei der Feuerwehr. Auch er wurde mit der Treudienstmedaille ausgezeichnet.

Bürgermeister Manuel Meger, der gemeinsam mit dem Stadtwehrführer Jörg Meyer und dem StVV-Vorsitzenden Ralph Bluhm (LWN) die Bedeutung des Ehrenamtes „Feuerwehr“ für Stadt Nauen und den Ortsteilen hervorhob, nannte die „hohen Investitionen Feuerwehr“ seitens der Stadt Nauen eine gute und wichtige Sache, um eine leistungsfähige Feuerwehr vorzuhalten. „In den

vergangenen Jahren ist viel Geld in Fahrzeuge, Ausrüstung und Ausstattung geflossen. Und auch für einen neuen Drehleiterwagen ist bereits der Fördermittelantrag gestellt. Der Bürgermeister sagte weiter: „Es ist auch der Verdienst der Kameradinnen und Kameraden der Einheit Ribbeck, wenn der Landrat – so, wie am vergangenen Montag – von den leistungsstärksten Feuerwehren im Landkreis spricht. Hierfür spreche auch ich mein anerkennendes Dankeschön aus“, lobte der Bürgermeister die Feuerwehrleute. Man dürfe nicht vergessen, dass Feuerwehren auch zivilgesellschaftliche Akteure sind und gesellschaftliche Funktionen über ihren Auftrag hinaus erfüllen. „Denkt man an die vielen kulturellen Veranstaltungen hier in Ribbeck, sind die notwendigen verkehrstechnischen Absperrungen und Sicherungen im Blickpunkt, ohne die Veranstaltungen nicht durchführbar wären. „Somit trägt die Feuerwehr auch für die Entwicklung unseres touristischen Potenzials bei“, unterstrich er.

Die Medaille für treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr ist eine staatliche Auszeichnung des Landes Brandenburg, die am 15. Februar 1994 durch den Landtag von Brandenburg unter seinem damaligen Ministerpräsidenten des Landes Manfred Stolpe gestiftet wurde. Die Auszeichnung dient dabei der Würdigung langjähriger treuer Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr. Die Medaille wird an alle Feuerwehrangehörige verliehen, die ihre treuen Dienste in einer Freiwilligen Feuerwehr leisten und ohne Unterbrechung ihre Pflicht erfüllt haben. Sie wird dabei in fünf Stufen verliehen:

I. Stufe in Kupfer nach 10 Dienstjahren, II. Stufe in Bronze nach 20 Dienstjahren, III. Stufe in Silber nach 30 Dienstjahren, IV. Stufe in Gold nach 40 Dienstjahren, Sonderstufe in Gold nach 50 Dienstjahren.

Die Sonderstufe in Gold wird dabei an Personen verliehen, die ab dem 1. Juli 1999 erstmals die Voraussetzung für die Verleihung erfüllen.



# Dank für ehrenamtliche Dienste

Auszeichnungen für verdienstreiche Mitglieder der Feuerwehr in Wachow

» **Ehre wem Ehre gebührt: Verdiente Feuerwehrleute der Einheit Wachow wurden am 18. Juni während einer Feierstunde im Feuerwehrgerätehaus bei hochsommerlichen 36 Grad für ihre langjährige Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr geehrt.**

Für das beständige ehrenamtliche Engagement hat Nauens Bürgermeister Manuel Meger (LWN) im Beisein von Stadtwehrführer Jörg Meyer, dem Ortswehrführer der Einheit Wachow Ulrich Stein, Ortsvorsteher Uwe Bublitz (LWN) und dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung Ralph Bluhm (LWN) die Medaillen für treue Dienste an vier Feuerwehrleute verliehen. „Dieser Abend ist unser Dank für ihr Ehrenamt, für ihre Bereitschaft, an 24 Stunden am Tag und an sieben Tagen in der Woche Leben zu retten und Gesundheit zu wahren“, so Bürgermeister Meger. „Feuerwehr bedeutet nicht nur Brände zu löschen. Betrachtet man, wie viele ehrenamtliche Stunden für die Durchführung der kulturellen Festlichkeiten des Dorflebens, für die Gemeinschaft, in den Jahrzehnten zusammengetragen werden, erkennt man, welches Alleinstellungsmerkmal die Freiwillige Feuerwehr auch in Wachow für sich beanspruchen kann“, lobte er die Arbeit der Feuerwehrleute.

Die Treuedienstmedaille in Kupfer für zehn Jahre treue Dienste erhielten Feuerwehrfrau Jeannette Bernau, Feuerwehrmann Mathias Blum und Feuerwehrmann Wolfgang Röhnisch. Die Treuedienstmedaille in Bronze für 20 Jahre treue Dienste erhielt Oberlösch-



meister Thomas Stein, der schon seit 1999 Mitglied der Feuerwehr ist.

Bürgermeister Meger und Stadtwehrführer Meyer bedauerten gleichermaßen, dass – wie auch in den vorangegangenen Ortsteilen durch die immer noch geltenden Corona-Regeln die Auszeichnungen nicht im größeren Rahmen stattfinden konnten. Der Bürgermeister bekräftigte aber sein Vorhaben, die Feierlichkeiten in einer großen stadtweiten Feier nachzuholen.

Die Medaille für treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr ist eine staatliche Auszeichnung des Landes Brandenburg, die am 15. Februar 1994 durch den Landtag von Brandenburg unter seinem damaligen Ministerpräsidenten des Landes Manfred Stolpe gestiftet wurde. Die Auszeichnung dient dabei der Würdigung langjähriger treuer Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr. Die Medaille wird an alle Feuerwehrangehörige verliehen, die ihre treuen Dienste in einer Freiwilligen Feuerwehr leisten und ohne Unterbrechung ihre Pflicht erfüllt haben. Sie wird dabei in fünf Stufen



verliehen:

I. Stufe in Kupfer nach 10 Dienstjahren, II. Stufe in Bronze nach 20 Dienstjahren, III. Stufe in Silber nach 30 Dienstjahren, IV. Stufe in Gold nach 40 Dienstjahren, Sonderstufe in Gold nach 50 Dienstjahren. Die Sonderstufe in Gold wird dabei an Personen verliehen, die ab dem 1. Juli 1999 erstmals die Voraussetzung für die Verleihung erfüllen.



# Feier im kleinen Rahmen

19 Feuerwehrleute für treue Dienste ausgezeichnet

» **Michael Koch (CDU), Beigeordneter des Landkreises Havelland) besuchte am Abend des 15. Juni gemeinsam mit Nauens Bürgermeister Manuel Meger (LWN) die Freiwillige Feuerwehr Einheit Nauen in der Schützenstraße. Am Vorabend war Bürgermeister Meger bei der Einheit Klein Behnitz zu Gast. Anlass der beiden Besuche war die Verleihung der Medaillen für treue Dienste an insgesamt 19 Feuerwehrleute.**

Die Medaille gilt als Zeichen des Dankes, der Anerkennung und Wertschätzung für besonders intensives ehrenamtliches und freiwilliges Engagement. Bürgermeister Meger betonte: Die Freiwillige Feuerwehr in Nauen – und damit meine ich alle Einheiten – steht natürlich für die zahllosen Rettungs- und Löscheinsätze wie vor wenigen Tagen in Börnicke. Sie steht aber auch für das starke Traditionsbewusstsein in Nauen und in den Ortsteilen. Traditions- und Brauchtumpflege im Lebensumfeld spielt dabei für die Kameradinnen und Kameraden eine große Rolle. Daher gilt mein Dank auch ihrem Engagement für das Dorfleben und das Gemeinwohl, das in Zeiten wie diesen, in denen sich die Corona-Lage wieder etwas entspannt, wichtiger denn je für die Menschen ist. Das ist das, was unsere Feuerwehr einfach ausmacht“, lobte er.

Die Treuedienstmedaille in Kupfer für zehn Jahre treue Dienste erhielten Oberfeuerwehrfrau Inga Flemming und Feuerwehrmann Tino Flemming. Die Treuedienstmedaille in Bronze für 20 Jahre treue Dienste erhielten Löschmeisterin Sandra Wernicke, Löschmeister Lars Bol und Löschmeister Rainer Pahl. Die Treuedienstmedaille in Silber für 30 Jahre treue Dienste erhielt Oberlöschmeister Lutz Wernicke, der seit 1990 Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr ist.

An der Feierstunde im Feuerwehrgerätehaus in Klein Behnitz nahmen neben Stadtwehrlführer Jörg Meyer auch die stellvertretende Ortsvorsteherin Sara Kleinow, der stellvertretende Ortswehrlführer Sascha Wernicke sowie der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung Ralph Bluhm (LWN) teil.

Im Gerätehaus in der Schützenstraße wurden dann am Dienstagabend weitere Medaillen vergeben. Michael Koch sagte: „Über 2.000 Kameradinnen und



Kameraden engagieren sich in den Freiwilligen Feuerwehren im Landkreis Havelland, um Menschen in ihrer Freizeit zu retten und zu helfen. Dieser selbstlose Einsatz kann gar nicht oft genug gewürdigt werden und ich danke allen Feuerwehrleuten für ihren Dienst.“

Die Treuedienstmedaille in Kupfer für zehn Jahre treue Dienste erhielten Oberfeuerwehrmann Dirk Peikow und Oberfeuerwehrfrau Tabea Schmidt. Die Treuedienstmedaille in Bronze für 20 Jahre treue Dienste erhielten der stellvertretende Ortswehrlführer und Brandmeister Steffen Muck, Oberlöschmeister Patrick Riebe, Hauptlöschmeister Peer Trojahn und Hauptlöschmeister und Jugendwart der Einheit Nauen Nico Wendt. Die Treuedienstmedaille in Silber

für 30 Jahre treue Dienste erhielten Oberbrandmeister Uwe Frisch, Oberlöschmeister Rico Lenz, Brandmeister Christian Lyzniak, Hauptlöschmeister René Müller, Oberlöschmeister Frank Nagel und Löschmeister Rainer Nagel. Die Erste Hauptlöschmeisterin Gabriele Fourmont erhielt am Abend die Treuedienstmedaille in Gold. Die Kameradin ist seit stolzen vierzig Jahren Mitglied in der Freiwilligen Feuerwehr und ist zudem Vorstandsmitglied des Kreisfeuerwehrverbandes Havelland.



# Breiter Aufgabenkreis der FFW

Neun Feuerwehrleute für treue Dienste ausgezeichnet



» **Der Landtagsabgeordnete Johannes Funke (SPD) besuchte am Montagabend gemeinsam mit Nauens Bürgermeister Manuel Meger (LWN) die Freiwillige Feuerwehr Nauen, Einheit Groß Behnitz. Am Dienstagabend dann war der Bürgermeister der Stadt Nauen bei der Einheit Berge zu Gast.**

Anlass der beiden Besuche war die Verleihung der Medaillen für treue Dienste an insgesamt neun Feuerwehrleute. Überreicht wird sie als Zeichen des Dankes, der Anerkennung und Wertschätzung für besonders intensives ehrenamtliches und freiwilliges Engagement. In Brandenburg engagieren sich derzeit fast 39.000 ehrenamtliche Einsatzkräfte und stehen für etwa 1.800 freiwillige Ortsfeuerwehren bereit. Hinzu kommen mehr als 15.000 Kinder und Jugendliche, die in späteren Jahren den freiwilligen Dienst übernehmen sollen. „In der Summe sind das unbezahlbare Werte und Leistungen, die wir mit den freiwilligen Feuerwehren im Land haben. Deswegen ist es so wichtig, auch die Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr in Groß Behnitz angemessen zu würdigen. Zusammen haben die drei Kameradinnen und fünf Kameraden beachtliche 180

Jahre Dienst für ihren Ort geleistet“, sagte Johannes Funke anerkennend. Bürgermeister Meger ergänzte: „Jeder von uns weiß, wozu es die Feuerwehren gibt. Ihr Sinn ist der Brandschutz und die Rettung von Menschen in Not. Für das gesellschaftliche Leben bedeutet die Feuerwehr aber auch: Verantwortungsbereitschaft, Meinungsbildung, Teilhabe, Integration, Jugendarbeit, Qualifikation wie Führungskompetenz oder Teamfähigkeit. Darüber hinaus kümmert sich die Feuerwehr auch um das Kulturleben im Dorf“, unterstrich er. Die Männer und Frauen arbeiten an Heimatpflege und Ortsverbundenheit, Kooperation und an einer Feierkultur, wie sie demnächst – nach überstandener Coronazeit – noch wichtiger denn je werde. An der Feierstunde in Groß Behnitz nahmen neben Stadtwehrführer Jörg Meyer auch Ortswehrführer Danny Lück, Ortsvorsteherin Angelika Zöllner und der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung Ralph Bluhm teil.

Die Treuedienstmedaille in Kupfer für zehn Jahre treue Dienste erhielten Oberfeuerwehrfrau Melina-Sophi Sachs und Hauptfeuerwehrfrau Marie-Christin Wegner. Sie ist Jugendwartin für die Einheiten Groß und Klein Behnitz. Beide Kameradinnen sind seit 2011 in der

Freiwilligen Feuerwehr tätig.

Die Treuedienstmedaille in Bronze für 20 Jahre treue Dienste erhielten Löschmeisterin Kathrin Labitzke, Oberfeuerwehrmann Andreas Gerth und Hauptlöschmeister Jan Schirmmacher, sie sind seit 2001 Mitglied. Ebenfalls Bronze erhielt Hauptfeuerwehrmann Andreas Schulz, der schon seit 1999 Mitglied der Feuerwehr ist.

Oberlöschmeister Rudi Börner und Hauptfeuerwehrmann Olaf Möhring erhielten am Abend die Treuedienstmedaille in Gold. Die beiden Kameraden sind seit stolzen vierzig Jahren Mitglied in der freiwilligen Feuerwehr.

Am Dienstagabend wurde dann im Beisein von Ortsvorsteher Peter Kaim (LWN+B), Bürgermeister Meger und Stadtwehrführer Meyer in Berge dem Oberbrandmeister und Ortswehrführer Marcel Meintzer für 30 Jahre treue Dienste die Medaille in Silber verliehen. Bürgermeister Meger und Stadtwehrführer Meyer bedauerten gleichermaßen, dass weder in Groß Behnitz noch in Berge durch die immer noch geltenden Corona-Regeln die Auszeichnungen nicht im größeren Rahmen stattfinden konnten.



## Medaille für Treue Dienste

Brandmeister Steffen Muck geehrt

» In festlichem Rahmen wurde der stellvertretende Ortswehrführer der Einheit Nauen und Brandmeister Steffen Muck aus der Einheit Nauen von Bürgermeister Manuel Meger (LWN), Michael Koch (CDU – 3. Beigeordneter des Landkreises Havelland- und Ralph Bluhm (LWN) – Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung mit der Medaille in Bronze für 20 Jahre treue Dienste geehrt. Steffen Muck ist seit 1997 Mitglied der freiwilligen Feuerwehr, wovon er 2010 bis 2018 in der Feuerwehr Falkensee aktiv war. Die Stadtverordnetenversammlung hatte im Oktober 2020 Steffen Muck zum Stellvertretenden Ortswehrführer für die Einheit Nauen bestellt. Bürgermeister Meger gratulierte Brandmeister Muck und sprach seinen großen Dank für das Engagement und die hohe Einsatzbereitschaft aus.



## Medaillen für fünf Feuerwehrleute aus Bergerdamm

Dank für unermüdlichen Einsatz

» **Retten, bergen, löschen, schützen – so lautet der Wahlspruch der Feuerwehr. Nachdem in den vergangenen Wochen die Kameraden in den Ortsteilen Kienberg, Börnicke, Tietzow, Markee, Ribbeck, Groß Behnitz, Berge, Klein Behnitz und Nauen geehrt wurden, freuten sich diesmal eine Kameradin und vier Kameraden der Feuerwehr Nauen Einheit Bergerdamm über die Auszeichnungen.**

Eine Urkunde des Brandenburgischen Innenministers Michael Stübgen (CDU) und fünf Medaillen hatten Bürgermeister Manuel Meger (LWN) und der Vorsitzende der Nauener Stadtverordnetenversammlung Ralph Bluhm (LWN) am 23. Juni dabei, um die fünf Feuerwehrleute in Bergerdamm auszuzeichnen. Auch der Ortswehrführer der Einheit Bergerdamm, Pascal Chemnitz und Stadtwehrführer Jörg Meyer gehörten zu den Gratulanten.

„Rund um die Uhr sorgen die Kameradinnen und Kameraden für die Sicherheit der Menschen in ihrer Nachbarschaft. Sie rücken auch dann zu den Einsätzen aus, wenn das Elfmeterschießen am spannendsten ist und die Feier bei den Freunden gerade richtig Fahrt aufgenommen hat. Und gerade dadurch stehen sie für Zusammenhalt und

Gemeinschaft vor Ort“, lobte Bürgermeister Meger das Engagement der Feuerwehrleute.

Mit der goldenen Medaille für 40 Jahre treue Dienste wurden am Abend Erster Hauptlöschmeister Bernhardt Dahnke ausgezeichnet, der seit 1980 Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr ist. Ebenfalls seit 1980 ist Hauptlöschmeister Klaus Hirschka bei der Feuerwehr. Auch er wurde mit der goldenen Treuedienstmedaille ausgezeichnet. Hauptfeuerwehrafrau Daniela Chemnitz ist seit dem Jahr

2000 Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr und erhielt damit die Medaille in Bronze. Hauptfeuerwehrmann Kevin Binner, der seit 1999 dabei ist, erhielt ebenfalls die bronzene Auszeichnung. So wie auch Hauptlöschmeister Pascal Chemnitz, der zudem seit Mai 2019 der Ortswehrführer der Einheit Bergerdamm ist. Hauptlöschmeister René Müller nahm am Abend ebenfalls seine Auszeichnung persönlich in Empfang, da er bei den Feierlichkeiten in Nauen am 15. Juni nicht teilnehmen konnte.





**Wir nehmen Abschied von unserem Kameraden der  
Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Nauen, Einheit Wachow**

## **Brandmeister Siegfried Kennig**

Am 04.05.2021 verstarb Kamerad Siegfried Kennig aus der Feuerwehreinheit Wachow im Alter von 77 Jahren.

Als langjähriges Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Nauen, Einheit Wachow werden die Kameradinnen und Kameraden sein Andenken stets in Ehren halten.

*M. Meger*  
Bürgermeister

*U. Stein*  
Ortswehrführer

*J. Meyer*  
Stadtwehrführer

## **Wahlhelfer für die Bundestagswahl gesucht**

Interessierte Bürger\*Innen bitte an die Wahlbehörde der Stadt wenden

» Die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag findet am **26. September 2021** statt.

Die Durchführung dieser Wahlen ist ohne das Engagement von ehrenamtlichen Wahlhelfern nicht möglich.

Um auch in der Stadt Nauen und den dazugehörigen Ortsteilen einen reibungslosen Ablauf dieser Wahlen gewährleisten zu können, werden interessierte Bürgerinnen und Bürger der Stadt Nauen gesucht, welche als Wahlhelfer in den Wahlvorständen eine ehrenamtliche Tätigkeit ausüben möchten.

Jede interessierte wahlberechtigte Person der Stadt Nauen und deren Ortsteile kann sich schriftlich bei der **Stadt Nauen, Wahlbehörde, Rathausplatz 1, 14641 Nauen** als Wahlhelfer anmelden.

Die Bereitschaftserklärung soll folgende Angaben enthalten:

- Name
- Anschrift
- Geburtsdatum und
- telefonische Erreichbarkeit.

Telefonische Bereitschaftserklärungen nehme ich gern unter der Telefonnummer **03221/408-206** entgegen. Weiterhin besteht die Möglichkeit der Anmeldung per E-Mail unter der Adresse [andrea.bublitz@nauen.de](mailto:andrea.bublitz@nauen.de).

Der Einsatz der Wahlhelfer erfolgt nach einer Berufung durch mich als Wahlleiterin in einem Wahllokal der Stadt Nauen oder den dazugehörigen Ortsteilen. Der Wahlvorstand setzt sich aus dem(r) Wahlvorsteher(in), seinem(r) Stellvertreter(in) und weiteren drei bis sieben Beisitzern zusammen.

Zu den Aufgaben des Wahlvorstandes zählen u. a. die Absicherung der ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl im Wahllokal am Wahltag und die Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk. Bei der Zusammensetzung der Wahlvorstände wird darauf geachtet, dass in jedem Wahlbezirk erfahrene Wahlhelfer integriert sind.

Voraussetzungen zur Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit sind, dass die Wahlberechtigung vorliegt und derjenige nicht selbst als Wahlbewerber, Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson für einen Wahlvorstand benannt ist.

Für Ihre Bereitschaft, in einem Wahlvorstand mitzuwirken, bedanke ich mich bei Ihnen im Voraus herzlich.

*gez. Andrea Bublitz*  
Wahlleiterin



Ortszeitungen vom Heimatblatt Brandenburg Verlag

## **Lokaler geht's nicht!**

Als Werbeberater jederzeit ansprechbar:

**Timo Schönefeld**  
Tel.: (03382) 706 78 51 · Mobil: 0162 672 59 93  
E-Mail: [schoenefeld@heimatblatt.de](mailto:schoenefeld@heimatblatt.de)



# Ansprechpartner in der Stadtverwaltung

## ↘ Hausanschrift

### Stadt Nauen, Rathausplatz 1, 14641 Nauen

**Postanschrift:** Stadt Nauen, Postfach 1129, 14631 Nauen  
 Telefon: 03321/408-0  
 Telefax: 03321/408-216  
 E-Mail: info@nauen.de  
 http://www.nauen.de

**Hauptgebäude, Rathausplatz 1:** Haus 1  
**Nebengebäude, Schützenstraße 1:** Haus 2  
**Nebengebäude, Rathausplatz 2:** Haus 3  
**Nebengebäude, Hofgebäude Rathausplatz 2:** Haus 4

## ↘ Sprechzeiten

MO nur nach Terminvereinbarung  
 DI 09:00–12:00 und 14:00–17:00 Uhr  
 MI keine Sprechzeiten  
 DO 09:00–12:00 und 14:00–18:00 Uhr  
 FR nur nach Terminvereinbarung

## ↘ Öffnungszeiten Stadtinformation/Bürgerbüro (Haus 3)

MO 07:00–12:00 Uhr  
 DI 08:00–18:00 Uhr (durchgehend)  
 MI geschlossen  
 DO 08:00–18:00 Uhr (durchgehend)  
 FR geschlossen  
 SA 09:00–12:00 Uhr (jeden ersten Samstag im Monat)

## ↘ Hauptgebäude, Rathausplatz 1, 14641 Nauen – Haus 1

**Vorwahl: 03321**

<b>Bürgermeister</b>	Telefon: /408-221
Vorzimmer	Telefon: /408-222
Ortsteilbeauftragte	Telefon: /408-292
Büro StVV/Wahlen/Amtsblatt	Telefon: /408-206
Pressestelle/Öffentlichkeitsarbeit	Telefon: /408-307
Rechnungsprüfungsamt	Telefon: /408-251
Standesamt	Telefon: /408-219, 220

## Stadtinformation/Bürgerbüro, Nebengebäude Rathausplatz 2 (Haus 3)

Anmeldung/Information/ Stadtinformation	Telefon: /408-285
Bürgerbüro	Telefon: /408-218, 234, 283
Leiterin Bürgerbüro	Telefon: /408-285

## 1. Beigeordnete und

<b>FB Service/Dienstleistung</b>	Telefon: /408-280
Vorzimmer	Telefon: /408-205
Demografieprojekte/Seniorenrat	Telefon: /408-244
Zentrale Verwaltung	Telefon: /408-228
Zentrale Vergabestelle/Organisation	Telefon: /408-230
Personalwesen	Telefon: /408-227
Kämmerei	Telefon: /408-210, 204, 225
Kasse	Telefon: /408-214, 211, 231
Vollstreckung	Telefon: /408-248, 233, 203, 247
Steuern	Telefon: /408-212, 209

<b>FB Bau</b>	Telefon: /408-261, 260
Bauverwaltung	Telefon: /408-217
Stadtentwicklung/Stadtplanung	Telefon: /408-213, 240
Liegenschaften	Telefon: /408-207, 249, 202
Technische Infrastruktur	Telefon: /408-241, 238, 246
Umwelt/Grünflächen/Gewässer	Telefon: /408-242, 243
Friedhof	Telefon: /408-242
<b>Sanierungsträger Stadtkontor</b>	Telefon: /408-255

## ↘ Nebengebäude Schützenstraße 1, 14641 Nauen – Haus 2 (keine Postanschrift)

**Vorwahl: 03321**

<b>FB Ordnung/Sicherheit</b>	Telefon: /408-324
Gefahrenabwehr, Obdachlosenangelegenheiten, Fundbüro, Hundehaltung	Telefon: /408-316
Gefahrenabwehr, Ruhender Verkehr	Telefon: /408-320, 321, 302
Straßenreinigung	Telefon: /408-323
Bußgeldstelle	Telefon: /408-321, 319
Stadtforst/Jagd	Telefon: /408-318
Stadtwehrführer	Telefon: /408-318
Feuerschutz/ Stadtjugendwart	Telefon: /408-314
Feuerwehrberater	Telefon: /408-322
Gewerbe	Telefon: /408-315

<b>FB Bildung/Soziales</b>	Telefon: /408-308, 301
Schulverwaltung	Telefon: /408-305
Kita-Verwaltung	Telefon: /408-306, 304, 309
Koordinatorin Kinder- und Jugendarbeit	Telefon: /408-310
Kinderfreundliche Kommune	Telefon: /408-311

## ↘ Nebeneinrichtungen der Stadt Nauen ohne Schulen und Kitas

**Vorwahl: 03321**

<b>Dienstleistungsgesellschaft der Stadt Nauen</b>	
Zu den Luchbergen 20	Telefon: /46009-0, Fax: -30
<b>Feuerwehr</b>	
Schützenstraße 9	Telefon: /454051
<b>Familien- und Generationszentrum Nauen</b>	
Ketziner Straße 1	Telefon: /7472277
<b>Stadtbad</b>	
Karl-Thon-Straße 20	Telefon: /455067
<b>Stadtinformation Nauen</b>	
Rathausplatz 2 (Bürgerbüro)	Telefon: /408-285
<b>Kulturbüro der Stadt Nauen</b>	
Richart-Hof, Gartenstraße 27	Telefon: 03321/7469105
<b>Schiedsstelle Nauen</b>	
2.+4. DO   15.30–17 Uhr im Rathaus Nauen	Telefon: /408-123
<b>Störungsmeldestelle Straßenbeleuchtung</b>	
	Telefon: 03321/408-111 Mail: Stbl-nauen@e-dis.de

## VEREINE & VERBÄNDE

### Neue ab Ü 30 Sportgruppe in der AWO

Interessenten bitte melden

» Der AWO Ortsverein möchte eine Sportgruppe ab Ü 30 aufbauen. Dafür hat sich Ricardo Rossa ehrenamtlich bereit erklärt. Er besitzt eine Personaltrainer A-Lizenz und eine zusätzliche Spezialisierung als Fachtrainer. Interessenten melden sich unter [awo-ortsverein-nauen@web.de](mailto:awo-ortsverein-nauen@web.de) oder per Telefon 03321 / 48781. Trainingstermin ist montags um 18 Uhr.



### Rückkehr aus der Corona-Pause

Der AWO Ortsverein mit den kommenden Programmpunkten

» Am 16. Juni endete unser Müßiggang, den uns die Pandemie beschert hatte, mit einer lang vermissten Kaffeetafel in Mutter Natur. Dazu wurden die Tische im neu hergerichteten Innenhof gedeckt.

Unsere wöchentlichen Veranstaltungen wurden wieder aufgenommen unter Einhaltung aller nötigen Hygienevorschriften.

Die Gymnastik- und Wandergruppe sorgt sich um die Speckpölsterchen, die sich auf Grund von Bewegungsmangel und gewohntem Essverhalten angesammelt haben. Wir sehen schon die Pfunde purzeln.

Am 15. Juli wollen wir unser Sommerfest ausrichten. Dort können wir an unser 30-jähriges Bestehen unseres AWO Ortsvereins erinnern, der am 18.4.91 gegründet wurde.

Mit dem Bezirksverband Potsdam werden wir am 22. September auf dem Rathausplatz in Nauen einen Informationsstand einrichten, zwecks Werbung von Mitgliedern und Ehrenamtlichen, die sich auch gerne mal ans Steuer unserer Kleinbusse setzen.

Ab Juli bietet der RCB wieder Tagesfahrten und Reisen an. Wir haben schon eine Fahrt zur Bundesgartenschau in Erfurt gebucht und im Oktober wollen wir uns in Swinemünde für alle Einschränkungen, die wir erfahren mussten, entschädigen.

Trotz Lockerung der Corona-Regeln und sinkender Inzidenzen bleibt Vorsicht geboten. Es gibt noch zu viele Länder in der Welt, denen es an Impfstoff fehlt und das begünstigt auch die ständige Mutation der Corona-Viren.

*AWO Ortsverein Nauen*



### Abschiedsgruß aus dem „biblischen Sommergarten“

Pfarrer Giering im Ruhestand

» Mit großer Freude wurde der letzte Gottesdienst mit Pfarrer Giering im sommerfrischen Garten des ASB „Haus Dammstraße“ erwartet. Schon im Vorfeld war zu bemerken, dass es sowohl den Bewohnern als auch den Mitarbeitern schwerfallen würde, Pfarrer Giering in den wohlverdienten Ruhestand gehen zu lassen. Seit vielen Jahren kam der Pfarrer in unser Haus, brachte uns Glaube, Hoffnung und Zuversicht.

Einfühlsame, tröstende und aufbauende Worte gaben den Bewohnern sowie den Mitarbeitern unseres Hauses stets Kraft.

Wir bedanken uns herzlichst!

*ASB Seniorenzentrum Nauen  
– Haus Dammstraße –*

# Aus der Arbeit des Heimatvereins Behnitz e. V.

Geschichte bewahren

» Jahrestage können unser Geschichtsbewusstsein schärfen. In Gedenken an den 18. Januar 1871, dem Tag der Gründung des Deutschen Reiches und damit der Schaffung eines deutschen Nationalstaates vor 150 Jahren, wird in Zusammenarbeit mit dem Groß Behnitzer Gemeindegemeinderat eine Erinnerungstafel aufgearbeitet, die an die gefallenen Soldaten im Deutsch-Französischen Krieg von 1870/71 erinnert. Die Proklamation des ersten deutschen Nationalstaates war ein lang ersehntes Ziel vieler Deutscher und verbunden mit einem starken Aufschwung in Wissenschaft, Wirtschaft und Technik und einer fortschrittlichen Sozialgesetzgebung. Viele Jahrzehnte lagerte das historische Zeitdokument auf der Patronatsloge unseres schönen Groß Behnitzer Gotteshauses. Nun war die Gelegenheit, an die geschichtlichen Ereignisse vor 150 Jahren zu erinnern und ihnen die entsprechende Aufmerksamkeit zukommen zu lassen. Anfang des Jahres holten Karola Labitzke, Rita Jung und Mathias Jung vom Heimatverein Behnitz e. V. die Tafel, zusammen mit zwei Tafeln aus dem Jahre 1813 (Schlacht bei Leipzig) aus dem Verborgenen und übergaben sie der Diplomrestauratorin Frau Anette Schulz und ihrem Sohn Konrad zur Aufarbeitung. In einem feierlichen Gottesdienst zum Erntedankfest in Groß Behnitz soll dann die restaurierte Gedenktafel vom 16. August 1870 einen würdigen Platz in unserer Kirche erhalten.



ANZEIGEN



**EIN LEBEN VERÄNDERN!**

Mit einer Patenschaft können Sie Mädchenrechte stärken.

**„WERDEN SIE PATE!“**

Plan International Deutschland e.V.  
www.plan.de

**PLAN**  
INTERNATIONAL  
Gibt Kindern eine Chance



Mit Ihrer Hilfe finden Kinder Platz zum Spielen.

Spenden Sie unter  
www.dkhw.de

Deutsches Kinderhilfswerk

## SONSTIGES

# DRK Blutspendetermine

Wir bitten um vorherige Terminreservierung

► **Di | 13.07.** | 15.30–19.30 Uhr

OSZ Nauen, Zu den Luchbergen 26–34, 14641 Nauen  
<https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/OSZNauen>

► **Do | 13.07.** | 14.30–18.30 Uhr

Ev. Waldkrankenhaus, Stadtrandstr. 555/ Haus 11B – Parken kostenlos  
<https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/ev-waldkrankenhaus>

► **Di | 20.07.** | 15.00–19.00 Uhr

Schule „Am Akazienhof“, (Untergeschoss) Poststraße 15,  
14612 Falkensee  
<https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/Falkensee>

► **Fr | 23.07.** | 15.00–19.00 Uhr

Bürgerbegegnungsstätte Wustermark,  
Mühlenweg 7, 14641 Wustermark  
<https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/Wustermark>

**Wichtig:** Um den vorgegebenen Schutzmaßnahmen der Bundesregierung gerecht zu werden, bitten wir Sie, sich unbedingt online vorher einen Termin zu vereinbaren, um den vorgeschriebenen Mindestabstand zu gewährleisten.

Spender ohne eine Terminreservierung können wir in der momentanen Situation nur nach freier Kapazität zur Blutspende annehmen. Wir bitten um Ihr Verständnis!

Für die aufgeführten Termine können Sie sich unter folgendem Link anmelden: [www.blutspende-nordost.de/blutspendetermine](http://www.blutspende-nordost.de/blutspendetermine)

# Dankeschön!

Kita Kienberg bittet um Spenden für neue Spielgeräte

» Auf unserem Spielplatz hat sich schon einiges verändert. Nun wünschen sich die Krabbelkäfer und Zwerge ein Spielgerät zum Klettern und Rutschen. So haben sie viel mehr Möglich-

keiten, sich zu bewegen und auszuprobieren. Dafür werden natürlich Mittel benötigt. Einige Firmen haben schon fleißig geholfen, so die Energieinsel Oberkrämer, die Höde Bau Gesellschaft

mbH und die Berkenkamp und Wüllner GmbH & Co KG. Wir möchten uns dafür bedanken und vielleicht zeigen sich auch noch andere Firmen hilfreich.

*Kita Team Kienberg*



ANZEIGE

Aktuelles rund um die Bahn | [www.punkt3.de](http://www.punkt3.de)

## Information & Reservierung

Telefon +49 (0)331 2755 88 99  
→ [potsdamtourismus.de](http://potsdamtourismus.de)



Ob digital oder vor Ort – zahlreiche Veranstaltungen sorgen das ganze Jahr über für unvergessliche Momente. Neben klassischen Musikfestspielen in historischer Kulisse oder bedeutenden Theater- und Kulturfestivals im internationalen Kunst- und Kulturquartier Schiffbauergasse gibt es ein facettenreiches Veranstaltungsprogramm auch abseits der bekannten Pfade.

[potsdamtourismus.de/veranstaltungen/hoehepunkte-2021](http://potsdamtourismus.de/veranstaltungen/hoehepunkte-2021)

Ganz bequem von zu Hause aus können Sie vielfältige Veranstaltungen digital erleben – Museen und Ausstellungen laden zum virtuellen Besuch ein, Theater geben Live-Vorführungen in Ihrem Wohnzimmer und Online-Führungen bringen Sie in Ihre Lieblingsecken der Stadt.

[potsdamtourismus.de/veranstaltungen/digitale-veranstaltungstipps](http://potsdamtourismus.de/veranstaltungen/digitale-veranstaltungstipps)



In 60 Minuten ist es so möglich, wetterunabhängig, auf der Couch, durch Potsdam zu spazieren und sich für den nächsten Besuch in Brandenburgs Landeshauptstadt inspirieren zu lassen. Wie in einer echten Stadtführung freut sich der Guide auf Fragen.

[potsdamtourismus.de/event/fuehrung-besichtigung/dein-potsdam-in-360-grad-der-digitale-stadtpaziergang](http://potsdamtourismus.de/event/fuehrung-besichtigung/dein-potsdam-in-360-grad-der-digitale-stadtpaziergang)

Die PMSG Potsdam Marketing und Service GmbH wünscht Ihnen viel Spaß.



Foto: TMB-Fotoarchiv

## Ein perfekter Begleiter: die neue Brandenburg-App

### AUSFLÜGE, MEHRTAGESTOUREN UND VERANSTALTUNGEN

» Neues Design für die Brandenburg-App. Sie ist das perfekte Tool für einen unvergesslichen und schönen Ausflug. Dazu wurden alle Seiten reduziert, aufgeräumt und neu sortiert. Das gesamte Angebot ist nun übersichtlicher gestaltet, damit jede und jeder noch schneller das gewünschte Ausflugsziel im Land Brandenburg findet.

In der neu gestalteten App finden sich zahlreiche Möglichkeiten, eine kleine Auszeit zu planen – egal wie lange die Verschnaufpause dauern darf. Ob nur für einen Tag, ein Wochenende oder einen ganzen Urlaub. Hier findet man die passenden Wünsche für Touren zu Fuß, mit dem Rad oder auf dem Wasser.

### Vogelparadies Naturpark Nuthe-Nieplitz

Damit steht dem nächsten Ausflug nach Brandenburg eigentlich nichts mehr im Weg. Einfach App herunterladen, öffnen und schon gibt es jede Menge Inspirationen. Wie wäre es mal, den Naturpark Nuthe-Nieplitz im Südwesten Brandenburgs zu erkunden? Die von den kleinen Flüssen Nuthe und Nieplitz eingerahmte Landschaft ist ein Paradies für Vögel. Im Frühjahr

suchen bis zu 180.000 Wasservögel dort im Naturpark ihre Rast- und Sammelplätze auf.

Ist das Ausflugsziel gefunden, liefert die Brandenburg-App alle wichtigen Informationen aus der jeweiligen Region auf einen Blick. Ob auf einer Karte oder als Liste – die Suche nach Ausflugszielen, Touren oder Veranstaltungen zeigt dank automatischer Standortbestimmung alles an, was sich in der Umgebung befindet. Suchergebnisse lassen sich ebenso nach Kategorien filtern. Nutzerinnen und Nutzer können sich aber auch einfach von angezeigten Empfehlungen inspirieren lassen. Wer die schönsten gefundenen Orte speichern möchte, stellt nach Belieben Merklisten zusammen.

### INFO

QR-Code scannen für die kostenlose Brandenburg-App:



App-Store



Play-Store

Weitere Informationen:  
[reiseland-brandenburg.de](http://reiseland-brandenburg.de)



Foto: TMB-Fotoarchiv / Florian Trykowski

# Endlich wieder draußen sein

## 21 KULTURORTE IM SEENLAND ODER-SPREE MIT DEM PICKNICKORB ENTDECKEN

» Ein Korb voller regionaler Leckereien, schöne Orte und ein paar Freunde mit Lust auf Kultur und Genuss im Freien. Mehr braucht's eigentlich nicht für ein tolles Picknick! Und eine reizvolle Umgebung wie das Seenland Oder-Spree im östlichen Brandenburg. Die Region hat neben seinen wunderschönen Rad- und Wanderwegen auch vielseitige kulinarische Angebote zu bieten.

Und weil Wandern und Radfahren hungrig macht, hat man sich hier etwas Besonderes einfallen lassen: Picknicken unter freiem Himmel an kulturellen Orten – ob in historischen Schlossparks, an alten Burgen, imposanten Herrenhäusern oder in Museumsparks.

21 Anbieter haben sich regionale Spezialitäten einfallen lassen, um die Gaumen von Besucherinnen und Besuchern zu verwöhnen. Von rustikal bis zuckersüß reicht die Auswahl der Picknickkörbe. Einfach vorab aussuchen, bestellen und dann am gewählten Picknickort abholen. Die Geheimtipps und Lieblingsplätze für die besten

Picknickplätze verraten die jeweiligen Anbieter dann vor Ort.

Die lecker mit Speisen und Getränken gefüllten Körbe oder auch Beutel gibt es unter anderem auf der Burg Storkow, auf dem barocken Schlossareal in Altlandsberg, im Schlosspark Neuhardenberg, im Rüdersdorfer Museumspark oder wildromantisch mit Blick auf den Buckowsee in der Märkischen Schweiz. Ob leicht oder zünftig, ob auf der Wiese

mit der Decke oder mit Tisch und Stühlen. Das kulinarische Picknick-Angebot des Netzwerkes Kulturtourismus im Seenland Oder-Spree hat für jeden Geschmack und Wunsch das passende Angebot.

### INFO

[seenland-oderspree.de](http://seenland-oderspree.de) oder [reiseland-brandenburg.de/picknick](http://reiseland-brandenburg.de/picknick)



Foto: Uwe Seibt

# Einfach machen!

Egal, wo du trainierst – ob im Sportverein, im Fitnessstudio oder Tanzstudio, deine Leistung wird belohnt.

- > **75 Euro pro Jahr** für Ihr regelmäßiges Training
- > **bis zu 150 Euro pro Jahr** für zwei Gesundheitskurse + 10 Euro Bonus
- > **bis zu 120 Euro** Zuschuss für Ihre sportmedizinische Untersuchung

Wer, wenn nicht

**Wir.**

Wo, wenn nicht

**Hier.**



**Ich bin für Sie da**

**Ilona Tietz**



0171 8619045



vertrieb-brandenburg@ikkbb.de

Jetzt zur IKK BB wechseln | [IKKBB.DE](https://www.ikkbb.de)

## „Furchtbar stark“ reimt sich auf Herzinfarkt!

Männer gehen an Grenzen, riskieren viel. Auf Gesundheit achten sie weniger. Mit gezielten gesundheitlichen Tipps für Männer lässt sich da etwas ändern! Die IKK BB informiert:

Doppelt so viele Männer wie Frauen werden chronisch krank. Im Schnitt ist ihr Leben fast sechs Jahre kürzer als das einer Frau. Gesundheitsriskantes Verhalten ist dafür mit verantwortlich. Männer rauchen z.B. häufiger, trinken mehr Alkohol, ernähren sich ungesünder. Sie gehen seltener zur Vorsorge und arbeiten öfter trotz Krankheit.

### Ernährung: Fleisch ist ihr Gemüse

Jenseits des 35. Lebensjahrs ist Übergewicht unter Männern verbreitet. Sie essen von fast allen Lebensmittelgruppen mehr, bei Fleisch und Wurst liegen sie unangefochten vorn, bei Obst und Gemüse nicht. Dabei würde mehr Pflanzenkost z.B. chronische Krankheiten vermeiden helfen. Herz-Kreislauf-erkrankungen und bestimmte Krebserkrankungen könnten durch mehr Ballaststoffe, Vitamine, sekundäre Pflanzenstoffe und Mineralien verringert werden.

### Früherkennung: Wozu, wenn's nicht wehtut?

Männer halten sich solange für gesund, bis Beschwerden sie zum Arzt zwingen. Die Früherkennung gesetzlicher Krankenkassen für Männer beginnt ab 35 Jahren. Doch nicht mal jeder Fünfte geht hin, so die Stiftung Männergesundheit in Berlin. An Krebsfrüherkennung nehmen weniger als halb so viele Männer als Frauen teil. Deshalb belohnt z.B. die IKK BB Gesundheitsbewusste im Bonusprogramm mit barem Geld. Ähnlich

bei Gesundheitskursen: Männer nutzen seltener Bewegungstraining, Ernährungsberatung, Stressbewältigung oder Rauchfrei-Kurse.

### Medikamente: Pillen als Helferlein

Pillen gelten vielen als Allround-Helfer bei akuten Problemen. Jeder zweite Mann ab 45 nimmt täglich Medikamente. Oft sind es Herz-Kreislauf-Mittel, viele gegen erhöhten Blutdruck. Einsicht in den Sinn von Vorbeugung kommt oft erst, wenn Beta-Blocker Tiefdruck erzeugen, der sich auch auf die Potenz erstrecken kann.

### Stress: Erst die Arbeit...

Drei K's stehen laut Stiftung Männergesundheit für Karriere, Konkurrenz und Kollaps: Für viele sei der Arbeitsplatz immer noch der Lebensmittelpunkt. Stress im Beruf verursacht körperliche und seelische Erkrankungen. Vor allem letztere werden oft verleugnet. Statt mal loszulassen, greifen gestresste Männer lieber zur nächsten Zigarette und zum zusätzlichen Bier...

Sie wollen mehr wissen über männliche Gesundheit? Dann bestellen Sie kostenfrei unsere IKK BB-Broschüre „Männergesundheit“ auf.

<https://www.ikkbb.de/anforderung-infomaterial>

**EMB**  
IHR ENERGIEPARTNER

**30 Jahre EMB:  
30.000 Euro für 30 Vereine!**

**Bis zum  
28.07.2021!**

**Jetzt online für euren  
Lieblingsverein abstimmen!**

Infos zur Aktion:  
[emb-gmbh.de/vereinsenergie](http://emb-gmbh.de/vereinsenergie)

*Wenn die Schwalben Ende Juli  
schon ziehen,  
sie vor baldiger Kälte fliehen.*

**Wir wünschen  
allen Lesern  
einen schönen  
Sommer!**

Ihr Heimatblatt Brandenburg Verlag  
Timo Schönefeld  
Tel.: (03382) 706 78 51 • Mobil: 0162 672 59 93  
E-Mail: [schoenefeld@heimatblatt.de](mailto:schoenefeld@heimatblatt.de)

**Suche  
Mehrfamilienhaus von  
Privat ab 500 m<sup>2</sup>  
Wohnfläche**

**Tel.: 0331 - 28129844**

**NISSAN**

Die NISSAN Crossover-Tage:  
Vorteilspreise und 0%-Finanzierung!

**NISSAN JUKE ACENTA 1.0 DIG-T, DCT-Automatik, 84 kW (114 PS), Benzin, Neuwagen, 5-Türer inkl. Klimaanlage, Voll-LED, 8"-Farbdisplay mit Touchscreen, CHASSIS CONTROL, Apple CarPlay® + Android Auto®, Rückfahrkamera in Farbe u.v.m.**

€ 24.580,- Alter Preis  
**- € 4.590,- Wegener-Vorteil<sup>2</sup>** **Nur € 119,- / Monat<sup>1</sup>**  
**= € 19.990,- Aktionspreis**

NISSAN JUKE ACENTA 1.0 DIG-T DCT-Automatik, 84 kW (114 PS), Benzin: Kraftstoffverbrauch (l/100 km): Innerorts 5,7, außerorts 4,6, kombiniert 5,0; CO<sub>2</sub>-Emissionen kombiniert (g/km): 114; Effizienzklasse: B. NISSAN JUKE: Kraftstoffverbrauch kombiniert (l/100 km): 5,0; CO<sub>2</sub>-Emissionen kombiniert (g/km): 114-113; Effizienzklasse: B (Werte nach Messverfahren VO [EG]715/2007).

<sup>1</sup>Finanzierungsbeispiel (repräsentativ): Fahrzeugpreis € 19.990,-, Anzahlung € 3.417,20, Nettodarlehensbetrag € 16.572,80, Laufzeit 36 Monate (35 Monate à € 119,- und eine Schlussrate von € 13.179,66), 30.000 km Gesamtkilometerleistung, Gesamtbetrag € 17.344,66, Gesamtbetrag inkl. Anzahlung, € 20.761,86, eff. Jahreszins 0%, Sollzinssatz (geb.) 0%. Ein Finanzierungsangebot der NISSAN BANK, Geschäftsbereich der RCI Banque S.A. Niederlassung Deutschland, Jagenbergstr. 1, 41468 Neuss, inkl. RSV € 771,86. <sup>2</sup>Ersparnis gegenüber unserem Normalpreis. Angebote gelten nur solange der Vorrat reicht. Abb. zeigt NISSAN JUKE TEKNA mit Sonderausstattung.

**AUTOHAUS WEGENER**  
*„Weil Vertrauen wichtig ist!“*  
Auto-Center Wegener GmbH  
Waldemarstraße 11a, **Nauen**  
Tel. 03321 74407-0

**30 SEIT JAHREN FÜR SIE DA!**  
Autohaus Wegener Berlin GmbH  
Am Juliusturm 54, **Berlin-Spandau**  
Tel. 030 3377380-0  
[www.autohaus-wegener.de](http://www.autohaus-wegener.de)

**Hat jemand den Laubfrosch gesehen?**

Manche Arten gehen für immer verloren. Der NABU bewahrt die Artenvielfalt für Mensch und Natur.

Helfen Sie mit – damit das Ganze komplett bleibt.  
[www.NABU.de](http://www.NABU.de)

**NABU**